

Bernd Blümlein, Wolfram Güthler, Ute Habelt & Sibylle Tschunko

NATURSCHUTZRELEVANTE PRODUKTIONS- UND VERMARKTUNGSKRITERIEN AUSGEWÄHLTER REGIONALPRODUKTE



BfN-Skripten 33



Bundesamt für Naturschutz 2001



NATURSCHUTZRELEVANTE PRODUKTIONS- UND VERMARKTUNGSKRITERIEN AUSGEWÄHLTER REGIONALPRODUKTE

Abschlussbericht des Projektes

Entwicklung von Marktinstrumenten zum Schutz der biologischen Vielfalt

Teilprojekt: Analyse und Bewertung von Praxiskriterien für
die Einführung und Fortentwicklung von Gütesiegeln für Güter
und Dienstleistungen

Januar 2001



Bundesamt für Naturschutz 2001

Titelbild: Deutscher Verband für Landschaftspflege, Gestaltung: Burkhard Schweppe-Kraft

Autorinnen und Autoren

Bernd Blümlein und Wolfram Güthler (Deutscher Verband für Landschaftspflege)
Ute Habelt und Sibylle Tschunko (Landschaftspflegeverband Mittelfranken)

Träger: Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL)
Eyber Straße 2
91522 Ansbach
Tel.: 09 81 / 95 04 – 2 41
Fax. 09 81 / 95 04 – 2 46
e-mail: info@lpv.de
www.lpv.de und www.reginet.de

Anmerkung: Dieser Bericht ist vom DVL im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt worden. Die Verantwortung für den Inhalt liegt jedoch allein beim Zuwendungsempfänger. Der Eigentümer behält sich alle Rechte vor. Insbesondere darf dieser Bericht nur mit Zustimmung des Zuwendungsgebers zitiert, ganz oder teilweise vervielfältigt bzw. Dritten zugänglich gemacht werden.

Dieser Bericht gibt die Meinung und Auffassung des Zuwendungsempfängers wieder und muss nicht mit der Meinung des Zuwendungsgebers übereinstimmen.

Die BfN-Skripten sind nicht im Buchhandel erhältlich.

Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Konstantinstr. 110, D-53179 Bonn
Telefon: 0228 / 8491-0
Fax: 0228 / 8491-200

Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des BfN.

Druck: BMU-Druckerei

Gedruckt auf 100% Altpapier

Bonn-Bad Godesberg 2001

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Vorwort.....	7
2 Anlass und Zielsetzung.....	8
3 Methodik und Vorgehensweise.....	10
4 Charakteristik von Regionalinitiativen	12
5 Regionalprodukt Lammfleisch.....	16
5.1 Typisierung der Projekte.....	16
5.1.1 Projektanlass.....	16
5.1.2 Projektkoordination und Umsetzung	17
5.1.3 Produktions- und Vermarktungskriterien.....	18
5.1.4 Produktsiegel und Naturschutzimage	19
5.1.5 Projekterfolg	20
5.2 Erfassung und Bewertung der Produktions- und Vermarktungskriterien	20
5.2.1 Beschreibung und tabellarische Übersicht.....	20
5.2.2 Bewertung und naturschutzfachliche Wirkung	25
5.3 Empfehlung für naturschutzfachliche Produktions- und Vermarktungskriterien	28
6 Regionalprodukt Rindfleisch	33
6.1 Typisierung der Projekte.....	33
6.1.1 Projektanlass.....	33
6.1.2 Projektkoordination und Umsetzung	34
6.1.4 Produktions- und Vermarktungskriterien.....	35
6.1.5 Produktsiegel und Naturschutzimage	36
6.1.6 Projekterfolg	37
6.2 Erfassung und Bewertung der Produktions- und Vermarktungskriterien	38
6.2.1 Beschreibung und tabellarische Übersicht.....	38
6.2.2 Bewertung und naturschutzfachliche Wirkung	45
6.3 Empfehlung für naturschutzfachliche Produktions- und Vermarktungskriterien	51
7 Regionalprodukt Heu	56
7.1 Typisierung der Projekte.....	56
7.1.1 Projektanlass.....	56
7.1.2 Projektkoordination und Umsetzung	57
7.1.3 Produktions- und Vermarktungskriterien.....	57
7.1.4 Produktsiegel und Naturschutzimage	58
7.1.5 Projekterfolg	59
7.2 Erfassung und Bewertung der Produktions- und Vermarktungskriterien	59
7.2.1 Beschreibung und tabellarische Übersicht.....	59
7.2.2 Bewertung und naturschutzfachliche Wirkung	62
7.3 Empfehlung für naturschutzfachliche Produktions- und Vermarktungskriterien	64

8	Regionale Produkte der Streuobstbestände	67
8.1	Typisierung der Projekte	67
8.1.1	Projektanlass.....	67
8.1.2	Projektkoordination und Umsetzung	68
8.1.3	Produktions- und Vermarktungskriterien	68
8.1.4	Produktsiegel und Naturschutzimage	69
8.1.5	Projekterfolg	70
8.2	Erfassung und Bewertung der Produktions- und Vermarktungskriterien	70
8.2.1	Beschreibung und tabellarische Übersicht	70
8.2.2	Bewertung und naturschutzfachliche Wirkung	74
8.3	Empfehlung für naturschutzfachliche Produktions- und Vermarktungskriterien	77
9	Zusammenfassende Wertung.....	79
9.1	Naturschutzfachliche Ziele als Anlass für Vermarktungsinitiativen.....	79
9.1.1	Produktgruppe Lamm.....	79
9.1.2	Produktgruppe Rindfleisch	79
9.1.3	Produktgruppe Heu	79
9.1.4	Produktgruppe Streuobst	79
9.2	Produktgruppenunabhängige Aspekte	80
10	Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	83
10.1	Regionale Vermarktung vor Ort	83
10.2	Übergreifende und konzeptionelle Überlegungen	85
10.3	Forschungsbedarf	86
	Zusammenfassung.....	88
	Literaturverzeichnis	89
	Anhang.....	92

Tabellenverzeichnis

Tab. 3: Kriterienbereiche von regionalen Produkten.....	15
Tab. 4: Kriterien von Regionalprodukten.....	15
Tab. 5: Anwendung naturschutzfachlicher Kriterien bei Lammvermarktungsprojekten	21
Tab. 6: Erläuterung der Bewertungsstufen „Lamm“	27
Tab. 7: Bewertung der Produktions- und Vermarktungskriterien „Lamm“	27
Tab. 8: Empfehlung für Minimal- und Optimalkriterien bei Lammvermarktungsprojekten	32
Tab. 9: Anwendung naturschutzfachlicher Kriterien bei Rindfleischvermarktungsprojekten	39
Tab. 10: Erläuterung der Bewertungsstufen „Rind“	48
Tab. 11: Bewertung der Produktions- und Vermarktungskriterien „Rind“	48
Tab. 12: Empfehlung für Minimal- und Optimalkriterien bei Rindfleischvermarktungsprojekten.....	54
Tab. 13: Anwendung naturschutzfachlicher Kriterien bei Heuvermarktungsprojekten	61
Tab. 14: Erläuterung der Bewertungsstufen „Heu“	63
Tab. 15: Bewertung der Produktions- und Vermarktungskriterien „Heu“	64
Tab. 16: Empfehlung für Minimal- und Optimalkriterien bei Heuvermarktungsprojekten	66
Tab. 17: Anwendung naturschutzfachlicher Kriterien bei Streuobstvermarktungsprojekten.....	73
Tab. 18: Erläuterung der Bewertungsstufen „Streuobst“	75
Tab. 19: Bewertung der Produktions- und Vermarktungskriterien „Streuobst“	76
Tab. 20: Empfehlungen Minimal- und Optimalkriterien bei Streuobstvermarktungsprojekten.....	78

Abkürzungsverzeichnis

AGÖL	Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau e.V.
AUP	Agrarumweltprogramm(e)
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
DE	Dungeinheiten
DVL	Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V.
GVE	Großvieheinheiten
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
QHB	Qualität aus Bayern - garantierte Herkunft
VNP	Vertragsnaturschutzprogramm(e)

1 Vorwort

Ein großer Teil der Arten- und Biotopvielfalt Deutschlands basiert auf extensiven oder mittel-intensiven Landnutzungsformen, wie z.B.

- extensive Schaf- und Rinderhaltung,
- Streuobstwiesen,
- Feucht- und Streuwiesenbewirtschaftung,
- Äcker, die ohne oder mit geringem Düngemiteleinsatz und ohne Biozide bewirtschaftet werden etc.

Der Kauf von Produkten aus solchen Nutzungsformen stellt für den Bürger eine Möglichkeit dar, den Schutz von Natur und Landschaft direkt zu unterstützen. Für den Naturschutz besteht ein hohes Potential über die Vermarktung naturgerecht hergestellter Produkte naturschutzfachlich wertvolle Kulturbiotope, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und gleichzeitig Akzeptanz und Einstellungen der Landnutzer und Konsumenten zum Naturschutz zu verbessern.

Ansätze zur Integration von Naturschutzaspekten in die Produktvermarktung liegen in zahlreichen regionalen Vermarktungsinitiativen vor, die in den letzten Jahren neben und parallel zur traditionellen Vermarktung ökologischer Produkte entstanden sind. Die Ziele dieser Initiativen sind

- eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige Regionalentwicklung durch
- Schaffung kleinräumiger Wirtschafts- und Nährstoffkreisläufe,
- Förderung regionaler Ökonomie und Kultur und
- Erhaltung einer artenreichen, vielfältigen Kulturlandschaft.

Mit ihrer Arbeit tragen diese Initiativen nicht nur in erheblichem Umfang zum Schutz der den Menschen direkt umgebenden Natur und Landschaft bei (vgl. DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE 1999a), die Produktionskriterien und der regionale Ansatz der Initiativen können darüber hinaus auch einen Beitrag zur Nahrungsmittelsicherheit leisten, deren Verbesserung durch die letzten Ereignisse dringlicher als je erscheint.

Die Produktionskriterien der verschiedenen Initiativen sind an die jeweiligen regionalen Bedingungen angepasst und unterscheiden sich zum Teil erheblich. Die vorliegende Studie hat zum Ziel, die Bandbreite der unterschiedlichen Produktionskriterien aufzuzeigen und zu systematisieren, um auf dieser Grundlage Vorschläge für Mindestanforderungen und Optimalbedingungen zur Integration von Naturschutzkriterien in die Produktvermarktung zu erarbeiten.

Die Ergebnisse der Studie

- können als fachliche Grundlage zur Beratung von Vermarktungsinitiativen bei der Festlegung der eigenen Produktions- und Herstellungskriterien dienen,
- sollen einen Beitrag zur Vereinheitlichung von naturschutzorientierten Produktions- und Vermarktungskriterien leisten, um die Kommunikation mit dem Verbraucher über umwelt- und naturverträgliche Produkte zu erleichtern
- stellen eine Arbeitsgrundlage für weitergehende Projekte aus dem Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums dar, die das Ziel haben, die Vermarktung umwelt- und naturgerechter Regionalprodukte zu unterstützen und Standards zu setzen (vgl. NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND UND DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE 2000) und
- sollen helfen, den Dialog zwischen Naturschutz und Landwirtschaft fortzuführen und zu vertiefen.

Bundesamt für Naturschutz
Bonn-Bad Godesberg

2 Anlass und Zielsetzung

Die Erkenntnis, dass der Naturschutz langfristig und im wünschenswerten Umfang ohne eine stärkere marktwirtschaftliche Orientierung nicht finanzierbar sein wird, verbreitet sich zunehmend bei Vertreterinnen und Vertretern des Naturschutzes. Auch im Hinblick auf eine Akzeptanzförderung von Naturschutzmaßnahmen wird deshalb beispielsweise eine Vermarktung von Produkten, die im Rahmen von Naturschutzprojekten erwirtschaftet wurden, positiv gesehen. Seit einigen Jahren versuchen daher verschiedene Institutionen, die Idee der Vermarktung dieser Produkte im Rahmen konkreter Projekte umzusetzen.

Auf der anderen Seite ist auch in Teilen der Landwirtschaft die Tendenz zu einer stärkeren regionalen Vermarktung zu erkennen. Zunehmend werden land- und forstwirtschaftliche Produkte, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Regionalität, Verarbeitung und Ökologie erfüllen, über sogenannte Aufpreismodelle vermarktet. Ziel ist es hier in vielen Fällen, über eine höhere Qualität einen höheren Preis zu erwirtschaften, der in erster Linie den Erzeugern zugute kommen soll. Kerngedanke ist die Überzeugung, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Verarbeiter bereit sind, derart erzeugte Qualitätsprodukte über einen höheren Preis zu honorieren. Die Ängste vor einer zunehmenden Globalisierung, die Sorge um Arbeitsplätze in der Region, Lebensmittelskandale z.B. zu BSE bei Rindern oder Dioxin in Eiern sowie das zunehmende Natur- und Umweltbewusstsein führen dazu, dass nach ökologischen Kriterien produzierte Regionalprodukte eine zunehmende Marktchance erhalten. Der Deutsche Verband für Landschaftspflege hat in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbund Deutschland in der Studie „Aktionsleitfaden für Regionalinitiativen“ diese Gedanken zusammenfassend dargestellt (DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE, 1999 b).

Diese Entwicklung führt dazu, dass sich in zahlreichen Regionen Deutschlands sehr unterschiedlich strukturierte Regionalinitiativen aus Landwirten, Naturschützern, Politikern, Gastwirten, Handwerkern sowie Verarbeitungs- und Vermarktungsorganisationen bilden, um gezielt Produkte aus der Region auf den Markt zu bringen. 1996 konnte aufgrund einer intensiven Recherche des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege (DVL) ein erster Überblick über diese Regionalinitiativen erhalten werden. Hierbei wurden sowohl regionale als auch inhaltliche Schwerpunktsetzungen der erfassten 100 Regionalinitiativen deutlich. Die Ausweitung dieser Initiativen zeigt sich daran, dass bei einer zweiten Auflage, die in Kooperation mit dem Naturschutzbund Deutschland vom DVL im Jahr 1999 erarbeitet wurde, dieses Verzeichnis von Regionalinitiativen bereits 233 verschiedene Gruppen auflisten konnte. Auch wird in diesem Verzeichnis deutlich, dass die inhaltliche Palette der einzelnen Regionalinitiativen sich deutlich erweitert hat, so werden beispielsweise zunehmend weitere Produkte in Regionalvermarktungskonzepten integriert.

Aufgrund der Erfassung der Regionalinitiativen, die vom Umweltbundesamt aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterstützt wurde¹ liegen beim DVL aktuelle ausführliche Daten zu den einzelnen Regionalinitiativen in Deutschland vor. So sind zum Teil auch die jeweiligen spezifischen Kriterien der vermarkteten land- und forstwirtschaftlichen Produkte hinsichtlich Regionalität, Hygiene, Gesundheit und Ökologie bei den einzelnen Regionalprodukten vom DVL abgefragt worden. Allerdings lagen diese Kriterien nur teilweise und oft in unpräziser Form vor, eine zusammenfassende Analyse und Bewertung der Produktionskriterien von Regionalprodukten in Bezug auf ihre naturschutzfachliche Relevanz fehlte.

Im Zuge dieser Arbeit wird nun eine vergleichende Auswertung, Bilanzierung und Bewertung der Produktionskriterien von Regionalprodukten aus Sicht des Naturschutzes versucht, um

- hiermit eine Beratungsgrundlage für im Aufbau befindliche Regionalinitiativen zu haben (was können aus Sicht des Naturschutzes praktikable Kriterien für regionale Produkte sein?)
- Aussagen zu ökologischen Auswirkungen der Regionalprodukte machen zu können
- eine naturschutzfachliche Weiterentwicklung der Vermarktung von Regionalprodukten zu initiieren
- naturschutzfachliche Grundlagen für die Diskussion um ein bundesweites Dach-Label für Regionalprodukte zu entwickeln.

¹ NABU-DVL-Kooperationsprojekt „Regionalprodukte zur Förderung eines nachhaltigen Konsums“

3 Methodik und Vorgehensweise

Aufbauend auf den beim DVL vorhandenen Datengrundlagen über Regionalinitiativen wird in Kapitel 4 „Charakteristik von Regionalinitiativen“ eine Kurzbeschreibung der zur Zeit in Deutschland tätigen Initiativen durchgeführt und die Bedeutung des Naturschutzes als Themenfeld der Initiativen analysiert.

Darauf aufbauend werden als Kern dieser Arbeit in den Kapiteln 5 bis 8 ausgewählte Regionalprodukte mit einem besonders großen Bezug zu Anliegen des Naturschutzes einer detaillierten Analyse und Wertung unterzogen sowie Empfehlungen aus Sicht des Naturschutzes formuliert. Hierbei wurden die Produkte "Lammfleisch", "Rindfleisch", "Heu" und "Streuobstprodukte" aus folgenden Gründen ausgewählt:

Für den Naturschutz ist besonders die extensive Nutzung oder Pflege von bestimmte Biotoptypen in der Kulturlandschaft von Bedeutung. Diese Nutzung oder Pflege führt wiederum zu bestimmten landwirtschaftlichen Produkten und Produktgruppen:

- **Schafprodukte:** Schafe bieten sich zur Beweidung sehr unterschiedlicher, nährstoffarmer Biotoptypen wie Kalkmager- und Borstgrasrasen, Heiden und Moore an und können damit zahlreiche nach § 20c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Biotope sichern. Da zur Zeit eine Vermarktung der Schafwolle ökonomisch gesehen kaum relevant ist, wurde hierbei der Bereich Lammfleisch bearbeitet.
- **Produkte der Streuobstwiesen:** Streuobstwiesen stellen einen aus Naturschutzsicht höchst schutzwürdigen Biotoptyp dar, der von einigen Bundesländern im Landesnaturschutzrecht als besonders geschütztes Biotop ausgewiesen wurde.
- **Produkte aus der extensiven Rinderhaltung** (insbesondere Rindfleisch): Extensive Rinderhaltung, z.B. in Form von Mutterkuhherden, dient dem Erhalt oftmals großflächiger Grünlandflächen, z.B. in den Flußauen, Niederungslandschaften und Mittelgebirgen. Hierzu eignet sich insbesondere die Produktion von Fleisch, da Milchprodukte tendenziell eine intensivere Nutzungsform voraussetzen.
- **Heu aus extensiver Grünlandnutzung:** Anforderungen des Naturschutzes führen oftmals zu Heu, das erst zu einem späten Schnittzeitpunkt eingebracht wird.

Diese Produktgruppen sind bisher bei den Regionalinitiativen bereits über Projekte abgedeckt (vgl. DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE 1999 a). Zahlreiche weitere Produktgruppen mit gezielten Naturschutzkriterien sind denkbar, jedoch in der Praxis bisher noch kaum umgesetzt. Dies gilt z.B. für:

- **Schweine aus Freilandhaltung:** U.a. können hierdurch Pflanzengesellschaften, wie Zwergbinsengesellschaften, gesichert werden. Umgesetzt wird die Freilandschweinehaltung in Ansätzen bei der Erzeugergemeinschaft Schwäbisch-Hall; sehr gute Projekte sind im Ausland (z.B. Extremadura in Spanien mit gezielter Vermarktung einer in den Steineichen- und Korkeichenwäldern gehaltenen speziellen Schweinerasse) vorhanden.

- **Produkte aus dem Ackerbau:** Eine gezielte Vermarktung von Produkten mit Naturschutzkriterien ist bisher kaum vorhanden, sieht man von AGÖL-Kriterien oder ähnlich konzipierten, aber weniger strengen Kriterien (z.B. bei der Initiative BRUCKER LAND im Landkreis Fürstentum Brück) ab. Denkbar wäre hier eine Kombination bei der Vermarktung mit Agrarumweltprogrammen, z.B. zu Ackerrandstreifen.
- **Milchprodukte:** Die Produktion von Milchprodukten setzt eine im Vergleich zur Rindfleischerzeugung intensivere Nutzung voraus. Naturschutzkriterien sind deshalb schwieriger zu integrieren. Konzeptionelle Ansätze, wie diese trotzdem etabliert werden können, sind jedoch z.B. in der Eifel (vgl. SCHUMACHER et al. in Deutscher Verband für Landschaftspflege 1998 b) vorhanden. Indirekt sind über Agrarumweltprogramme auch bei der Vermarktung von Milchprodukten vereinzelt Naturschutzkriterien vorhanden (z.B. im Projekt Hindelang – Natur & Kultur). Insbesondere eine qualitativ einwandfreie Hart- und Schnittkäseproduktion kann ohne bakterielle Zusätze nur über Heufütterung gewährleistet werden, so dass sich hier zusätzliche Naturschutzkriterien relativ einfach etablieren ließen.
- **Wein:** Sieht man von nach AGÖL-Kriterien erzeugtem Wein ab, so wird bisher kaum ein nach spezifischen Naturschutzkriterien produzierter Wein vermarktet. Dies wäre jedoch denkbar. So kann nach der 1998 erfolgten Novelle der Weinverordnung auf den Etiketten der deutschen Weine künftig „Steillage“ und „Terrassenlage“ erscheinen, wenn klar definierte Kriterien eingehalten werden. Diese könnten die Grundlage für die Verankerung von Naturschutzkriterien bieten.
- **Fische:** Hier sind erste Ansätze einer Regionalvermarktung, die auch Naturschutzaspekte beinhaltet, am anlaufen (z.B. Rhöner Bachforelle in Wüstensachsen, Vermarktung von Karpfen aus dem Aischgrund).
- **Holz:** Wälder als z.T. relativ naturnahe Ökosysteme sind für den Naturschutz von großer Bedeutung. Hier sind Vermarktungsansätze insbesondere über das FSC (Forest Stewardship Council) in der Umsetzung, bei denen allerdings regionale Ansätze bisher nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Diese Produktgruppen wurden damit nicht weiter untersucht. Angesichts der dynamischen Entwicklung der Regionalinitiativen sind hier jedoch zukünftig Ansätze zu erwarten.

Bei den Kapiteln 5 bis 8 wurde neben dem vorliegenden Datenmaterial beim DVL eine ausführliche telefonische oder mündliche Befragung der einzelnen Initiativen auf der Grundlage eines Abfrageschemas (siehe Anhang) durchgeführt. Schwerpunkt bildete jeweils die Analyse der naturschutzrelevanten Produktions- und Vermarktungskriterien der Regionalprodukte. Hieraus erfolgt in den Kapiteln 5 bis 8 eine produktbezogene Auswertung in Form von Tabellen, die textlich erläutert werden. Aus dieser Analyse wird jeweils eine Bewertung sowie die Formulierung von Empfehlungen, welche Produktions- und Vermarktungskriterien für Regionalprodukte aus Sicht des Naturschutzes sinnvoll sind, hergeleitet.

Eine übergreifende und zusammenfassende Wertung der vier Regionalprodukte "Lammfleisch"; "Rindfleisch", "Heu" und "Streuobstprodukte" erfolgt dann in Kapitel 9.

In Kapitel 10 „Schlussfolgerungen und Empfehlungen“ wird ein Fazit aus dieser Untersuchung gezogen.

4 Charakteristik von Regionalinitiativen

Im Verzeichnis der Regionalinitiativen (DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE 1999 a) werden insgesamt 233 Regionalinitiativen bzw. -projekte aus dem gesamten Bundesgebiet vorgestellt. Grundlage bildet neben dem bereits im Jahr 1996 herausgegebenen Verzeichnis eine vom DVL durchgeführte Erhebung mittels Fragebogen im Zeitraum 11/1997 bis 12/1998. Sämtliche Initiativen und Projekte in diesem Verzeichnis sind beim DVL in einer Datenbank erfasst, die laufend aktualisiert und ergänzt wird.²

Als Kriterien für die Aufnahme von Projekten / Initiativen in das Verzeichnis mussten erfüllt sein:

- Lage innerhalb Deutschlands
- es werden verschiedene inhaltliche Themenfelder bearbeitet, der Umweltbezug ist klar vorhanden
- Wirkung über den einzelnen Betrieb hinaus; kooperativer Ansatz der Regionalinitiative
- Praxisbezug durch konkrete Umsetzungsmaßnahmen vorhanden

Wo sind diese Initiativen und was machen sie?

Bayern nimmt mit 65 erfassten Initiativen die Spitzenreiterposition unter den Bundesländern ein, der Anteil bayerischer Initiativen beträgt gut 26%, gefolgt von Nordrhein-Westfalen (36 erfasste Initiativen), Baden-Württemberg und Hessen (vgl. Tab. 1).

² Die Datenbank ist im Internet unter www.reginet.de einsehbar.

Tab. 1: Regionale Verteilung der Initiativen nach Bundesländern

Bundesland	Anzahl erfasster Initiativen	Prozentualer Anteil am Bestand
Baden-Württemberg	31	12,6 %
Bayern	65	26,3 %
Berlin	1	0,4 %
Brandenburg	15	6,1 %
Bremen	1	0,4 %
Hamburg	0	0,0 %
Hessen	28	11,3 %
Mecklenburg-Vorpommern	10	4,0 %
Niedersachsen	17	6,9 %
Nordrhein-Westfalen	36	14,6 %
Rheinland-Pfalz	5	2,0 %
Saarland	0	0,0 %
Sachsen	11	4,5 %
Sachsen-Anhalt	9	3,6 %
Schleswig-Holstein	4	1,6 %
Thüringen	14	5,7 %
länderübergreifende Projekte	10*	4,0 %
SUMME	247**	
* N > 233 durch Mehrfachzählung bei länderübergreifenden Projekten ** Summe <u>ohne</u> länderübergreifende Projekte; Prozentangaben beziehen sich auf N = 233 Initiativen.		

Mit welchen Themenbereichen beschäftigen sich die Initiativen?

Der DVL ordnete die erfassten Projekte bestimmten Themenbereichen zu (vgl. Tab. 2), wobei natürlich für einzelne Projekte mehrere Stichworte zutreffen können.

Tab. 2: Initiativen nach Themenbereichen geordnet

Themenbereich als Schwerpunkt	Anzahl erfasster Initiativen	Prozentualer Anteil am Bestand
Landwirtschaft / Ernährung	182	78,1 %
Naturschutz und Landschaftspflege	110	47,2 %
Bildung und Beratung	64	27,5 %
Dienstleistungen, allg.	55	23,6 %
Tourismus und Naherholung	45	19,3 %
Kultur	16	6,9 %
Bauen und Wohnen	14	6,0 %
Soziales	10	4,3 %
Energie	5	2,1 %
Wasser / Abwasser	4	1,7 %
Forschung	4	1,7 %
Verkehr	1	0,4 %
SUMME	510*	
* Durch Mehrfachzuordnung > 233 Initiativen; Prozentangabe bezieht sich auf tatsächlich erfasste Projektanzahl (233)		

Der deutliche Schwerpunkt liegt bei Initiativen, die aus dem landwirtschaftlichen Bereich kommen – fast 80 % der Projekte befassen sich mit der Regionalvermarktung landwirtschaftlicher Produkte. Bemerkenswert ist aber auch der hohe Anteil an Projekten, die im Themenbereich Naturschutz und Landschaftspflege aktiv sind. Fast die Hälfte aller Initiativen nimmt für sich in Anspruch, einen Beitrag für Naturschutz und Landschaftspflege zu leisten. Weniger überraschend ist diese Zahl allerdings, wenn berücksichtigt wird, dass allein 47 Streuobstinitiativen bei den hier insgesamt 110 vertretenen Projekten aufgeführt werden. Weitere klassische Themen für Initiativen sind die Erhaltung von Feuchtstandorten oder die Pflege von Mager- und Trockenstandorten. Aber auch Aktivitäten wie die Zucht und Verbreitung autochthoner Gehölze sind beispielsweise enthalten. Die Aufstellung in Tab. 2 macht auch deutlich, dass sich die meisten Initiativen mit mehr als einem Schwerpunkt beschäftigen.

Nach welchen Kriterien arbeiten die verschiedenen Initiativen?

Die Vorzüge regionaler Qualitätsprodukte erschließen sich dem Kunden nicht sofort. Daher arbeiten viele Regionalinitiativen mit Güte-Kriterien, die über Werbeaktivitäten als Marketinginstrument transportiert werden. Bei der Erfassung der einzelnen Projekte per Fragebogen wurde u.a. erhoben, welche Kriterien die einzelnen Initiativen jeweils beachten und einsetzen. Diese Angaben wurden vom DVL ausgewertet und verschiedenen Kriterienbereichen zugeordnet (vgl. Tab. 3 und 4). Eine Überprüfung der Angaben erfolgte allerdings nur auf Plausibilität.

Tab. 3: Kriterienbereiche von regionalen Produkten

Kriterienbereich	Erläuterung
AGÖL	Kriterien der in der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (AGÖL) zusammengeschlossenen ökologischen Anbauverbände
Naturschutz	Beachtung von spezifischen Naturschutzbelangen, wie z.B. Integration von Agrarumweltprogrammen; Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen
Region	Regionalität als Kriterium bei der Herkunft / Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Produkten aus der Region
Staatliche Programme	Integration von staatlichen Qualitätsprogrammen wie sie von den meisten Bundesländern mittlerweile initiiert werden, z.B. QHB (Bayern) oder HQZ (Baden-Württemberg)
Sonstige	selbst entwickelte sonstige Kriterien, die sich keiner der obigen Kategorien zuordnen lassen, z.B. zum Tierschutz oder zu gesundheitlichen Aspekten
Keine	Initiativen nehmen für sich keine Kriterien in Anspruch (z.B. soziale Initiativen oder Projekte aus dem Bereich der regenerativen Energienutzung)

Tab. 4: Kriterien von Regionalprodukten

Kriterienbereich	Anzahl erfasster Initiativen*	Bereinigter prozentualer Anteil am Bestand **
AGÖL	62	34,1 %
Naturschutz	90	49,5 %
Region	154	84,6 %
Staatliche Programme	26	14,3 %
Sonstige	83	45,6 %
Keine	51	–
SUMME	466	

* Durch Mehrfachzuordnung > 233 Initiativen;
 ** Prozentangabe bezieht sich auf N = 182 Initiativen; Projekte ohne Kriterien (z.B. soziale Projekte) blieben unberücksichtigt

Die Regionalität ist für fast 85 % aller Initiativen offensichtlich das entscheidende – oft aber nicht das alleinige Kriterium. Immerhin orientiert sich bereits ein Drittel der Regionalinitiativen an den Kriterien der ökologischen Anbauverbände (AGÖL) und beachtet bei der Erzeugung und Vermarktung deren Vorgaben. Die Beachtung noch strengerer Kriterien, was Belange des Naturschutzes angeht, nehmen fast 50 Prozent der Initiativen für sich in Anspruch – dabei sind allerdings wiederum mehr als die Hälfte den Streuobstinitiativen zuzuordnen.

5 Regionalprodukt Lammfleisch

Das Verzeichnis der Regionalinitiativen des DVL (DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE 1999a) enthält 17 Projekte, die die Vermarktung von Lammfleisch aufbauen bzw. fördern. Davon haben neun Initiativen selbst angegeben, dass Naturschutzziele ein wichtiges Motiv für den Aufbau ihres regionalen Lammvermarktungsprojektes sind. Bei diesen Initiativen spielen in der Regel Naturschutzkriterien bei der Vermarktung des Lammfleisches eine Rolle. Diese Projekte wurden ausgewählt und bilden die Grundlage sowohl für die Analyse ihrer Struktur (Kap. 5.1) und der naturschutzfachlichen Kriterien (Kap. 5.2).

Folgende Projekte wurden untersucht (alphabetische Reihenfolge):

Projekt	Bundesland	Region
"Altmühltaler Lamm"	Bayern	Naturpark Altmühltal
"Bergwinkellamm"	Hessen	Main-Kinzing-Kreis
"Diepholzer Moorschnucke"	Niedersachsen	Diepholzer Moorniederung
"ISE LAND"	Niedersachsen	Ise-Niederung
"Jura Lamm"	Bayern	Fränkische Schweiz
"Märkische Naturlamm GbR"	Nordrhein-Westfalen	Märkischer Kreis
"Rauhwollige Pommersche Landschaft"	Mecklenburg-Vorpommern	Unteres Warnowtal
"Schafweiden im Brilon und Marsberg"	Nordrhein-Westfalen	Weserbergland und Süderbergland
"Waldschafprojekt"	Bayern	Bayerischer Wald

5.1 Typisierung der Projekte

5.1.1 Projektanlass

Von den neun untersuchten Projekten liegt bei acht das Hauptmotiv für den Start der Initiative im Bereich des Naturschutzes. Nur bei einer steht die Erhaltung einer alten Schafrasse als Motiv stärker im Vordergrund. Bei vier von den neun Initiativen sollen Magerrasen (Kalkmagerrasen und Wacholderheiden), bei drei extensives Feuchtgrünland auf Niedermoorstandorten und bei zwei sowohl Magerrasen- als auch Feuchtgrünland durch Beweidung erhalten werden.

In allen Gebieten, in denen diese regionalen, naturschutzbezogenen Lammvermarktungsprojekte aufgebaut werden, sieht sich der Naturschutz mit dem gleichen Problem konfrontiert. So ist durch den Rückgang oder die Aufgabe der traditionellen Schafbeweidung die vielfältige Flora und Fauna des extensiv genutzten Grünlandes, insbesondere von Magerrasen, Wacholderheiden und Feuchtgrünland (zumeist auf Niedermoorstandorten) gefährdet. Ohne Beweidung fällt das Grünland brach, es können sich u.a. Gehölze ausbreiten und die jeweils typische Flora und Fauna der ursprünglich beweideten Kulturbiotope wird verdrängt. Seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten gehen dadurch verloren.

Naturschutzbehörden sowie Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände haben diesem Trend bisher durch Landschaftspflegemaßnahmen, wie Entbuschungen oder reine Pflegemaßnahmen entgegengewirkt. Diese durch staatliche Mittel geförderte Landschaftspflege ist allerdings nur in einem relativ geringen Umfang finanzierbar. Als beste und kostengünstigste Methode zur Erhaltung der wertvollen durch Beweidung geprägten Biotope wird daher auf die Aufrechterhaltung bzw. Wiedereinführung dieser biotoperhaltenden landwirtschaftlichen Nutzung gesetzt. Die Schäferei soll über die Vermarktung von Lammfleisch in der jeweiligen Region zu einem fairen Preis unterstützt werden. Es sollen Absatzpotentiale in der entsprechenden Region ausgeschöpft werden, die bisher nicht genutzt wurden.

Vor dem Problem der Verbrachung weiter Bereiche der Kulturlandschaft stehen allerdings auch Gebiete, in denen die Schafbeweidung nicht traditionell verbreitet ist. Auch in diesen Landschaften stellt die Beweidung mit Schafen mittlerweile eine kostengünstige und alternative Form der Kulturlandschaftspflege dar, die durch eine Vermarktung des Lammfleisches unterstützt werden kann. Dies zeigt z.B. ein neues, hier nicht berücksichtigtes Vermarktungsprojekt der Biologischen Station Oberberg aus dem Oberbergischen Kreis in Nordrhein-Westfalen.

5.1.2 Projektkoordination und Umsetzung

Bei allen acht Initiativen, deren Hauptmotiv Naturschutzziele sind, kam der Anstoß zum Aufbau der regionalen Lammvermarktung nicht von Schäfereien, sondern von Behörden oder Organisationen, die im Naturschutzbereich tätig sind. Dies sind in jeweils vier Fällen Naturschutzverbände (z.B. BUND und regionale Verbände) sowie Naturschutzzentren. Bei drei Initiativen haben Landschaftspflegeverbände das Projekt initiiert und bei einer Initiative ("Jura Lamm") hat eine "5b-Stelle"³ das Projekt organisatorisch aufgebaut. Nur beim "Waldschafprojekt", bei dem die Erhaltung einer Schafrasse im Vordergrund steht, hat der Arbeitskreis der Waldschafhalter, also die Lammerzeuger selbst, das Vermarktungsprojekt entwickelt.

Bei der dauerhaften Durchführung der Vermarktung übernehmen in der Regel die o.g. Organisationen weiterhin eine Koordinationsfunktion. Nur in einem Fall konnte die gesamte organisatorische Durchführung von den Erzeugern selbst übernommen werden ("Jura-Lamm"). Allerdings haben sich bei den meisten Initiativen auch die betroffenen Schäfer in Vereinen, Arbeits- oder Erzeugergemeinschaften organisiert, um die gemeinsamen Ziele, Produktionsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen zu regeln.

Je nach der spezifischen Ausgangssituation der einzelnen Projekte ergeben sich unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte. In Gebieten, in denen Schäfereien noch vorhanden sind, wie z.B. im Altmühltal oder in anderen Teilen des Fränkischen Juras, liegt die Hauptaktivität beim Marketing. Bei anderen Projekten musste als erster Schritt zunächst eine Schafherde bzw. ein Schäferiebetrieb neu aufgebaut werden, wie z.B. bei den Projekten "Rauhwollige Pommersche Landschaft" oder "Märkische Naturlamm GbR."

³ Im Rahmen der EU Strukturförderung wird in sog. "Ziel 5b-Gebieten" die Entwicklung ländlicher Gebiete gefördert. Dafür wurden innerhalb der Landwirtschaftsverwaltung Bayerns sog. "5b-Stellen" eingerichtet, die die Projektberatung und -abwicklung übernehmen.

5.1.3 Produktions- und Vermarktungskriterien

Schriftliche Festlegung

Aufgrund der Billigimporte von Lammfleisch aus dem Ausland können die regional produzierten Lämmer beim Preis nicht konkurrieren. Für eine erfolgreiche Vermarktung in der Region muss das Produkt daher Merkmale aufweisen, die für die Verbraucher einen Vorteil gegenüber dem Importlamm haben und einen höheren Preis rechtfertigen lassen. Diese Vorteile werden im besonderen ökologischen, sozialen, ethischen und regionalen Image des Produktes sowie in der Qualität als gesundes hochwertiges Lebensmittel gesehen.

Zur Gewährleistung dieser Vorteile werden gezielt Produktions- und Vermarktungskriterien festgelegt. Diese Kriterien beziehen sich überwiegend auf die Bereiche:

- Regionale Herkunft
- Naturschutz
- Tierschutz (artgerechte Tierhaltung) und
- Produktqualität

Insgesamt haben fünf von den neun untersuchten Projekten explizit schriftliche Produktions- und Vermarktungskriterien festgelegt. Darin sind die beiden Projekte, die nach Kriterien eines anerkannten Ökolandbauverbandes arbeiten, enthalten. Ein Projekt hat angegeben, dass in der Vereinsatzung solche Kriterien enthalten sind. Bei näherer Betrachtung waren diese jedoch äußerst allgemein gehalten und daher wenig wirksam. In einem Projekt werden Kriterien derzeit entwickelt. Ein anderes hält sie für überflüssig, da allein das Vertrauen bei der Vermarktung zähle. Unabhängig von einer schriftlichen Fixierung geht aus den Informationsbroschüren der Projekte hervor, dass in der Regel die verschiedenen o.g. Kriterien eine Rolle spielen.

Kombination der Produktions- und Vermarktungskriterien

Bei der überwiegenden Zahl der Projekte kommen die vier Kriterienbereiche regionale Herkunft, Naturschutz, Tierschutz und Produktqualität zur Anwendung um die Schafhaltung auf ökologisch wertvollen Flächen abzusichern. In Einzelfällen wird gesondert die Erhaltung einer besonderen Haustierrasse und die gesundheitliche Bedeutung des Lebensmittels erwähnt. In der Regel werden die verschiedenen Kriterienbereiche miteinander kombiniert.

Extensivierungsprogramme

Alle Projekte haben angegeben, dass Extensivierungsprogramme angewendet werden. In drei Projekten werden deshalb die Formulierung von eigenen naturschutzfachlichen Kriterien als nicht notwendig erachtet.

Kontrolle

Kontrollen über das Einhalten der Produktionskriterien erfolgen kaum. Die Projekte garantieren für die in der Produktwerbung herausgestellten Qualitäten mit der Selbstverpflichtung der Produzenten und Vermarkter. Die Vermarktung des teureren Fleisches beruht auf dem Vertrauen der Verbraucher. Wird dieses Vertrauen verspielt, so ist das gesamte Projekt gefährdet. Das Projekt "Altmühltaler Lamm" hat die beteiligten Schäfereien, Metzgereien und Gastronomiebetriebe verpflichtet, sich am Programm QHB, "Qualität aus Bayern - garantierte Herkunft" des Fleischprüfrings Bayern e.V. zu beteiligen. Damit ist eine externe Kontrolle insbesondere hinsichtlich Herkunft und Tierhaltung gewährleistet.

5.1.4 Produktsiegel und Naturschutzimage

In sechs Projekten wurde bereits ein Produktsiegel (Logo) entwickelt, das in der Regel an die jeweiligen Produktions- und Vermarktungskriterien gekoppelt ist. Bei einem Projekt fehlt ein Produktsiegel und bei einem weiteren ist dieses in Entwicklung. Gegenstand der bildlichen Darstellung sind in der Regel Schafe kombiniert mit typischen Merkmalen der zu erhaltenden bzw. zu pflegenden Landschaft, wie z.B. Wacholdergebüsche ("Jura-Lamm").

Die auf Naturschutz ausgerichtete Beweidung durch die Schafherden und damit der Naturschutzbezug des Produktes Lammfleisch wird bei allen Projekten in der Werbung herausgestellt. Bei der grafischen Ausgestaltung der Werbemittel steht die Darstellung von Natur mit dem Schäfer, den Schafen und den bunten Blumenwiesen im Vordergrund. Auch in den Werbeslogans kommt die Bedeutung des Projektes für Naturschutz zum Ausdruck. Beispiele für solche Slogans sind:

- "Naturschutz geht durch den Magen" ("Altmühltaler Lamm")
- "Naturschutz aus der Region" ("ISE LAND")
- "Mehr als nur ein Schaf, Landschaftspfleger mit Diplom und Delikatesse" ("Diepholzer Moorschnucke")
- "Qualität aus der Wacholderheide" ("Jura-Lamm")
- "Landschaftsschutz und Hochgenuss" ("Rauhwollige Pommersche Landschaft")

Die naturschutzfachlichen Kriterien, die bei den einzelnen Lammvermarktungsprojekten angewendet werden, werden gesondert in Kap. 5.2 behandelt.

5.1.5 Projekterfolg

Alle Projekte haben angegeben, dass sie bisher erfolgreich gearbeitet haben. Der Erfolg besteht darin, dass brach gefallene Flächen wieder beweidet werden, neue Schafherden aufgebaut werden konnten, vom Aussterben bedrohte alte Schafrassen erhalten werden und die regionale Lammvermarktung neu etabliert werden konnte. Mit der umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit gelingt es, sowohl Lammfleisch als gesundes Lebensmittel wieder bekannter zu machen als auch den Zusammenhang von Schafbeweidung, Naturschutz und Landschaftsgestaltung in der Bevölkerung bewusst zu machen.

5.2 Erfassung und Bewertung der Produktions- und Vermarktungskriterien

5.2.1 Beschreibung und tabellarische Übersicht

Von den neun untersuchten Projekten haben drei explizit Produktions- und Vermarktungskriterien schriftlich festgelegt, bei denen naturschutzrelevante Kriterien enthalten sind. In einem Projekt wurden im Rahmen der Vereinssatzung der betreffenden Schäfer sehr allgemein gehaltene, interpretierbare Kriterien formuliert. In zwei weiteren Projekten produzieren die Schäferereien nach Kriterien eines nach AGÖL anerkannten Ökolandbauverbandes, weitere Kriterien wurden nicht formuliert. In einem anderen Projekt wird die Festlegung von Kriterien abgelehnt, da die Auffassung vertreten wird, dass den naturschutzfachlichen Anforderungen einzelflächenbezogen in Bewirtschaftungsverträgen am besten Rechnung getragen werden könne.

Allen Projekten ist gemeinsam, dass für die für Naturschutz bedeutenden Weideflächen (Magerrasen und Niedermoorgrünland) spezifische Bewirtschaftungsauflagen im Rahmen von Agrarumweltprogrammen (AUP) vereinbart werden. Als Grundlage der naturschutzfachlichen Anforderungen dienen z.T. Pflege- und Entwicklungspläne für Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete. In allen untersuchten Projekten liegen Weideflächen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten.

In Tab. 5 sind die in den drei Projekten ("Altmühltaler Lamm", "ISE LAND", "Bergwinkellamm") schriftlich niedergelegten Kriterien thematisch zusammengefasst. Bei der Befragung und bei der Auswertung von Beschreibungen der anderen Projekte wurde jedoch deutlich, dass die meisten Initiativen de facto vergleichbare Kriterien berücksichtigen, ohne diese explizit als Produktions- und Vermarktungskriterien schriftlich festzulegen. In Tab. 5 wurde die Anwendung dieser Kriterien daher mit berücksichtigt.

Tab. 5: Anwendung naturschutzfachlicher Kriterien bei Lammvermarktungsprojekten

		PROJEKTE									
		Altmühltaler Lamm (1)	Waldschaf-Projekt (2)	Jura Lamm (2)	Bergwinkellamm (1)	Schafweiden in Brilon und Marsberg (2)	Märkische Naturlamm GbR (2)	Diepholzer Moorschnucke (2)	Rauhwollige Pommerische Landschafe (2)	ISE-LAND (1)	
Naturschutzrelevante Kriterien											
Gesamtbetrieblich											
Anerkannter Ökolandbau	Bewirtschaftung nach AGÖL-Kriterien							X	X		
Düngung und Pflanzenschutz	Allgemeine Beschränkung von Düngung und Pestizideinsatz							X	X	X	
	Verbot der Düngung mit Klärschlamm und Abfallkompost									X*	
	Max. 1,5 DE (Dungeinheit) pro ha									X*	
Viehbesatz	Max. 1,4 GVE pro ha LN	X*	X								
Spezieller Biotopschutz	Pro ha LN 20m lange 5m breite Biotopstruktur wie: Hecke, Ackerrandstreifen, Gewässerrandstreifen									X*	
Fütterung	Futter ausschließlich aus definierter Region	X ⁽⁴⁾	X					X	X		
	Grundfutter 100% und Kraftfutter mind. 70% aus Region				X*						
	Futter nur aus dem Betrieb									X*	
	Maissilage max. 30% der Trockenmasse in der Tagesration									X*	
	Kein Importfuttermittel wie Soja								X	X*	
	Keine Zufütterung während der Beweidung		X	X			X				
Grünlandbewirtschaftung											
Diverses	Anteil der naturschutzrelevanten Flächen ⁽³⁾ mindestens 50%	X*	X		X		X	X	X		
	Keine Umwandlung von Dauergrünland									X*	
Düngung und Pflanzenschutz	Verbot von Gülleeinsatz auf Grünland									X*	
	Verbot von Mineraldünger, Pestiziden und Gülle auf naturschutzrelevanten Flächen ⁽³⁾	X	X	X	X	X	X	X	X	X*	
	Max. Grünlanddüngung: 80kg/ha u. Jahr, vorwiegend Stallmist									X*	
	Schafmist auf Grünland max. 10t/ha									X*	
	Kalkung nur bei Nachweis von Kalkmangel									X*	
	Verbot von Pestiziden auf Grünland									X*	

		PROJEKTE								
		Altmühltaler Lamm (1)	Waldschaf-Projekt (2)	Jura Lamm (2)	Bergwinkellamm (1)	Schafweiden in Brillon und Marsberg (2)	Märkische Naturlamm GbR (2)	Diepholzer Moorschnucke (2)	Rauhwollige Pommersche Landschafe (2)	ISE-LAND (1)
Naturschutzrelevante Kriterien										
Mahd	Mind. 33% des Grünlandes darf erst ab 15.6. genutzt werden; spätestens nach drei Jahren muss jeder Schlag nach dem 15.6 einmal gemäht werden									X*
	Auf Wiesen maximal 3 Schnitte pro Jahr									X*
Beweidungsart und –intensität	Hütehaltung / Wanderschäferi	X*		X	X*	X	X	X	X	X
	Extensive Koppelhaltung oder Koppelhaltung als extensive Umtriebsweide	X*	X		X*				X	X
	Nachtkoppeln erlaubt, wenn Fläche jede Nacht wechselt									X*
	Keine Pferchung auf naturschutzrelevanten Flächen	X				X	X			
	Gewährleistung einer Mindestbeweidung	X*	X	X						
Viehbesatz	Koppeldichte max. 7 Mutterschafe pro 1ha Weide									X*
	Bei Koppelschafhaltung vor dem 15.6. Besatzdichte max. 1,5 GVE									X*
Spezieller Biotopschutz	Spezielle artenschutzbezogene Weidepflege (gemäß Vertragsnaturschutzprogrammen)	X	X	X	X	X	X	X		X
(1) Projekt mit schriftlich festgelegten naturschutzfachlichen Kriterien										
(2) Projekt, das de facto naturschutzfachliche Kriterien anwendet (indirekt über die Teilnahme der Schäfer an den Agrarumweltprogrammen bzw. durch die Beachtung von AGÖL-Kriterien)										
(3) Definition naturschutzrelevante Flächen s. Kap. 5.2.1										
(4) Beabsichtigt										
* Schriftlich festgelegtes Kriterium										

Zusammenfassend lassen sich bei den in den regionalen Lammvermarktungsprojekten zur Anwendung kommenden naturschutzrelevanten Produktionskriterien folgende Themenbereiche unterscheiden (vgl. Tab. 5):

- Düngung und Pflanzenschutz (gesamtbetrieblich)
- Viehbesatz (gesamtbetrieblich)
- Grünlandbewirtschaftung
 - Düngung und Pflanzenschutz
 - Mahd
 - Beweidungsart und -intensität

- Viehbesatz
- Spezieller Biotopschutz
- Fütterung

Düngung und Pflanzenschutz (gesamtbetrieblich)

Lediglich bei drei Projekten werden Düngung und der Einsatz von Pestiziden auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes beschränkt. Das Projekt ISE LAND hat zahlreiche differenzierte Regelungen, wie das Verbot von Gülle und Pestizidausbringung auf Grünland. Das Verbot von Pestizideinsatz sowie die Beschränkung der Düngung bei zwei Projekten ergibt sich automatisch aus der Mitgliedschaft in einem anerkannten AGÖL-Verband.

Viehbesatz (gesamtbetrieblich)

Eine ausdrückliche Beschränkung des Viehbesatzes im Betrieb bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche erfolgt in zwei Projekten.

Grünlandbewirtschaftung

Naturschutzrelevante Grünlandflächen

Das Projekt "Altmühltaler Lamm" schreibt vor, dass die Weideflächen der Betriebe, die am Vermarktungsprojekt teilnehmen, zu mindestens 50% aus "naturschutzrelevanten Flächen" bestehen. Hier handelt es sich um Flächen, die nach §13d BayNatSchG⁴ geschützt sind und um Flächen, für die ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm oder nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm abgeschlossen wurde. Berücksichtigung finden dabei nur solche Vertragsvarianten, bei denen die Düngung mit Mineraldünger oder Gülle sowie der Einsatz von Pestiziden ausgeschlossen wird. In keinem anderen Projekt wurde dieses Kriterium festgelegt. Aber auch hier hat die Befragung ergeben, dass dieses Kriterium de facto bei allen Projekten eingehalten wird. Dies gilt v.a. für Projekte in Naturschutzgebieten der Niedermoore. Darüber hinaus richtet sich in einigen Projekten die Beweidung nach Pflege- und Entwicklungsplänen, die an naturschutzfachlichen Zielen ausgerichtet sind. Der Flächenanteil an solchen vergleichbaren "naturschutzrelevanten Flächen" liegt v.a. bei den Niedermoorgebieten weit über 50%.

Düngung und Pflanzenschutz

Bei allen Projekten ist die Düngung sowie der Einsatz von Pestiziden auf den "**naturschutzrelevanten Grünlandflächen**"⁵ untersagt. Dies wird in der Regel über den **Vertragsnaturschutz** geregelt. Nur die beiden Ökolandbaubetriebe und das Projekt ISE LAND haben generelle Nutzungsbeschränkungen für alle Grünlandflächen. Das heißt, dass bei den anderen Projekten auf den Grünlandflächen, die nicht sinngemäß "naturschutzrelevante Flächen" sind, konventionell gewirtschaftet werden kann.

⁴ landesrechtliche Umsetzung des § 20c BNatSchG

⁵ Definition "Altmühltaler Lamm" s.o.

Bei der Befragung der Projekte wurde allerdings auch deutlich, dass insbesondere dort, wo Moore beweidet werden und äußerst anspruchslose Schafrassen zum Einsatz kommen, neben den "naturschutzrelevanten Flächen" so gut wie keine Beiflächen benötigt werden. Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Betriebe besteht hier überwiegend aus den naturschutzrelevanten Niedermoorflächen, so dass in diesen Fällen auf dem überwiegenden Flächenanteil keine Düngung und kein Pestizideinsatz erfolgt.

Beweidungsart und -intensität

Alle Projekte legen generell eine extensive Beweidungsart fest. In zwei Moorbeweidungsprojekten erfolgt ausschließlich **Hüte- bzw. Wanderschäferei**. Die anderen Projekte gestatten auch die **extensive Koppelhaltung bzw. Koppelhaltung als extensive Umtriebsweide**. Die extensive Koppelhaltung wird im Projekt ISE LAND durch weitere Kriterien konkretisiert. So wird Nachtkoppeln unter der Voraussetzung erlaubt, dass die Fläche jede Nacht wechselt und die maximale Koppeldichte bei 7 Mutterschafen pro ha Weide liegt.

Bei den anderen Projekten wurden keine konkretisierenden Angaben darüber gemacht, wie die extensive Koppelhaltung definiert ist. Aus der Befragung hat sich jedoch ergeben, dass für die für Biotop- und Artenschutz wertvollen Flächen in der Regel Bewirtschaftungsverträge mit den Naturschutzbehörden nach den jeweiligen Agrarumweltprogrammen abgeschlossen sind. Darin ist die extensive Beweidungsart näher geregelt. Das heißt aber auch, dass für alle Weideflächen, für die kein Vertragsnaturschutz gilt, keine Definition der extensiven Koppelhaltung vorliegt.

In zwei Projekten wird ausdrücklich das **Pferchen** auf naturschutzrelevanten Flächen (z.B. Vertragsnaturschutzflächen) ausgeschlossen.

Um eine gewisse **Mindestbeweidung** zu gewährleisten, die zur Verhinderung von Verbuschung erforderlich ist, ist bei 3 Projekten entweder das Mitlaufenlassen von Ziegen oder mindestens zwei Weidegänge auf den naturschutzrelevanten Flächen vorgeschrieben. Auch diese Regelungen werden im Vertragsnaturschutz, angepasst an die jeweilige Situation, vereinbart.

Viehbesatz

Neben der o.g. gesamtbetrieblichen Beschränkung des Viehbesatzes bei zwei Projekten ist davon auszugehen, dass bei allen Projekten eine Beschränkung wirksam ist, da alle Projekte angegeben haben, dass Extensivierungsprogramme in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für eine Teilnahme an den Programmen ist in der Regel, dass der Viehbesatz, wie z.B. beim Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm⁶, beschränkt wird.

Spezieller Biotopschutz

Alle Projekte geben an, dass auf den naturschutzrelevanten Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes spezielle Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden (z.B. zur Erhaltung bestimmter Orchideen oder zum Wiesenbrüterschutz).

⁶ Bayerisches Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten 1997

In einem Projekt ist vorgeschrieben, dass der am Projekt mitwirkende landwirtschaftliche Betrieb pro ha LN eine 20m lange und 5m breite Biotopstruktur wie z.B. Hecken, Ackerrandstreifen oder Gewässerrandstreifen aufweisen muss.

Fütterung

Die regionale Herkunft des Futters ist ein wichtiges Kriterium für ein konsequent regional erzeugtes Produkt. Die ausschließliche Herkunft aus der Region bzw. sogar aus dem jeweiligen Betrieb ist daher für die meisten Projekte ein wichtiges Thema. Allerdings haben einige Projekte noch Probleme damit, dies auch konsequent umzusetzen. So ist die regionale Herkunft des Futters beim "Altmühltaler Lamm" erst nach einer Umstellungsphase von zwei Jahren möglich. Ein Projekt hat angegeben, dass das Futter ausschließlich aus der jeweiligen Region stammt. In einem Projekt muss das Grundfutter zu 100% aus der Region stammen, das Kraftfutter zu 70%. Nur ein Projekt schließt die Zufütterung von Importfuttermittel, wie z.B. Soja, aus.

In drei Projekten wird darüber hinaus die Zufütterung während der Beweidung explizit ausgeschlossen.

5.2.2 Bewertung und naturschutzfachliche Wirkung

Bei der Übersicht der zur Anwendung kommenden Produktions- und Vermarktungskriterien in Tab. 5 (vgl. Kap. 5.2.1) lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Zum einen werden Kriterien ausschließlich für die Nutzung der wertvollen Biotopflächen des Grünlandes formuliert, zum anderen werden solche Kriterien festgelegt, die sich auf den gesamten landwirtschaftlichen Betriebsablauf beziehen. **Im folgenden werden nur die Kriterien bewertet, die sich auf die wertvollen Biotopflächen (Magerrasen, Wacholderheiden, Niedermoorgrünland) beziehen.**

Eine Bewertung der naturschutzfachlichen Wirksamkeit von Produktions- und Vermarktungskriterien für Lammfleisch muss sich an den naturschutzfachlichen Zielen orientieren. Diese Ziele beziehen sich in erster Linie auf die Erhaltung wertvoller nach §20c BNatSchG bzw. der nach den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen besonders geschützten Biotope. Diese sind überwiegend die durch Beweidung geprägten Magerrasen und Heiden sowie das beweidete Feuchtgrünland auf Niedermoorstandorten. Das Hauptanliegen ist dabei die Fortführung oder Wiedereinführung der biotopprägenden Nutzung durch Beweidung, z.T. ergänzt durch Mahd, unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen.

Im Folgenden werden die naturschutzfachlichen Ziele und Anforderungen für die o.g. Biotoptypen formuliert. In Tab. 6 wird bewertet, inwieweit die Kriterien zum Erreichen der Naturschutzziele beitragen.

Naturschutzfachliche Ziele für Magerrasen, Wacholderheiden und Niedermoorgrünland

Ziel 1 Erhaltung der vorhandenen Magerrasen, Wacholderheiden und Niedermoorgrünland

Grundvoraussetzung für die Erhaltung des Grünlandes ist die Aufrechterhaltung der biotopprägenden Nutzung. Ohne Beweidung bzw. Mahd würde das schützenswerte und artenreiche Grünland brach fallen und langfristig verbuschen. Aus diesem Grund sind Kriterien über eine Mindestnutzung (Beweidung und Mahd) erforderlich.

Ziel 2 Möglichst extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung der typischen Artenvielfalt

Zur Erhaltung der typischen Artenvielfalt muss eine Nährstoffanreicherung des Grünlandes vermieden werden. Dies geschieht durch die Reduzierung bzw. den Verzicht auf Düngung und durch eine Beschränkung des Viehbesatzes. Der Viehbesatz wird z.B. durch die extensive Wanderschäfferei und auch durch eine extensive Koppelhaltung gewährleistet. Auch der Verzicht auf den Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln fördert die Erhaltung der Artenvielfalt.

Ziel 3 Spezielle Artenschutzmaßnahmen

Zur Erhaltung einzelner besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten sind in bestimmten Fällen spezielle Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Dies geschieht z.B. indem der früheste Zeitpunkt der erstmaligen Mahd oder Beweidung festgelegt wird, um zunächst die Samenreife von Orchideen oder die Brutzeit wiesenbrütender Vogelarten abzuwarten.

Ziel 4 Wiederherstellung ehemaliger Magerrasen und Wacholderheiden (z.B. durch Entbuschungsmaßnahmen)

Häufig sind ehemalige Magerrasen und Wacholderheiden bereits so stark verbuscht, dass eine Beweidung allein zur Wiederherstellung der offenen Hutung nicht ausreicht. Daher sind zur Erhaltung und Wiederherstellung von wertvollen Weideflächen Entbuschungsmaßnahmen erforderlich.

Kriterien, die auch die Wiederherstellung von verbuschten oder verbrachten Weideflächen beinhalten, werden in keinem der untersuchten Projekte berücksichtigt. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Schafweiden werden den Schäfereien demnach nicht aufgebürdet sondern unabhängig vom Vermarktungsprojekt gesehen.

Zur Bewertung der naturschutzfachlichen Kriterien wurde eine dreistufige Bewertungsmatrix entwickelt. Dabei gibt die „gute fachliche Praxis“ den Bewertungsrahmen vor, da sie aus der Sicht des Naturschutzes die Minimalanforderungen an die Umweltleistungen der Landwirtschaft umschreibt. Durch die Auswahl der Kriterien ist zudem gewährleistet, dass grundsätzlich von einer naturschutzfachlichen Wirkung des jeweiligen Kriteriums ausgegangen werden kann.

Tab. 6: Erläuterung der Bewertungsstufen „Lamm“

ERLÄUTERUNG DER BEWERTUNGSSTUFEN				
±				Kriterium bewegt sich im Bereich der guten fachlichen Praxis; Voraussetzung zum Grünlanderhalt
+				Kriterium geht über gute fachliche Praxis hinaus; gute Ansätze zur Erreichung naturschutzfachlicher Ziele im Grünland
++				Kriterium liegt deutlich über der guten fachlichen Praxis; optimal zur naturschutzfachlichen Zielerreichung

Tab. 7: Bewertung der Produktions- und Vermarktungskriterien „Lamm“

Natur-schutzziele "Grünland"	Naturschutzrelevante Kriterien der Projekte		Bewertung			Anwendung bei Regionalinitiativen
			±	+	++	
Gesamt-betrieblich						
	Anerkannter Ökolandbau	Bewirtschaftung nach AGÖL-Kriterien				Teilweise
	Düngung und Pflanzenschutz	Allg. Beschränkung von Düngung und Pestizideinsatz				Teilweise
		Verbot der Düngung mit Klärschlamm und Abfallkompost				Einzelfall
		Max. 1,5 DE (Dungeinheit) pro ha				Einzelfall
	Viehbesatz	Max. 1,4 GVE pro ha LN				Teilweise
	Spezieller Biotopschutz	Pro ha LN 20m lange 5m breite Biotopstruktur wie: Hecke, Ackerrandstreifen, Gewässerrandstreifen				Einzelfall
	Fütterung	Futter ausschließlich aus definierter Region				Verbreitet
		Grundfutter 100% und Kraftfutter mind. 70% aus Region				Einzelfall
		Futter nur aus dem Betrieb				Einzelfall
		Keine Zufütterung während der Beweidung				Verbreitet
Grünlandbewirtschaftung						
	Diverses	Anteil der naturschutzrelevanten Flächen mindestens 50%				Verbreitet
		Keine Umwandlung von Dauergrünland				Einzelfall
	Düngung und Pflanzenschutz	Verbot von Gülleeinsatz auf Grünland				Einzelfall
		Verbot von Mineraldünger, Pestiziden und Gülle auf naturschutzrelevanten Flächen (1)				Verbreitet
		Max. Grünlanddüngung: 80kg/ha u. Jahr, vorwiegend Stallmist				Einzelfall
		Kalkung nur bei Nachweis von Kalkmangel				Einzelfall

Natur- schutzziele "Grünland"	Naturschutzrelevante Kriterien der Projekte		Bewertung			Anwendung bei Regionalinitia- tiven
			±	+	++	
		Verbot von Pestiziden auf Grünland				Einzelfall
	Mahd	bei mind. 33% des Grünlandes Mahd erst ab 15.6.; spätestens nach drei Jahren muss jeder Schlag nach dem 15.6 einmal gemäht werden				Einzelfall
		Auf Wiesen maximal 3 Schnitte pro Jahr				Einzelfall
	Beweidungsart und -intensität	Hütehaltung / Wanderschäferi				Verbreitet
		Extensive Koppelhaltung oder Koppelhaltung als extensive Umtriebsweide				Verbreitet
		Nachkoppeln erlaubt, wenn Fläche jede Nacht wechselt				Einzelfall
		Verbot der Pferchung auf naturschutzrelevanten Flächen				Teilweise
		Gewährleistung einer Mindestbeweidung				Teilweise
Spezieller Biotop- schutz						
		Spezielle artenschutzbezogene Weidepflege (gemäß Agrarumweltprogrammen)				Verbreitet
(1) Definition naturschutzrelevante Flächen s. Kap. 5.2.1						

5.3 Empfehlung für naturschutzfachliche Produktions- und Vermarktungskriterien

Im Folgenden werden Empfehlungen für die Anwendung naturschutzfachlicher Kriterien bei regionalen Lammvermarktungsprojekten auf der Basis der in den ausgewerteten Projekten wirksamen Kriterien gegeben. Dabei wird eine minimale und eine optimale Variante vorgeschlagen. Aufgrund der unterschiedlichen Biotoptypen, die über die Schafbeweidung gepflegt werden, ist hierbei jeweils eine Anpassung an spezifische naturräumliche Erfordernisse nötig.

Die Minimalvariante hat zum Ziel, eine extensive Nutzung des für den Naturschutz wertvollen Grünlandes (Magerrasen, Wacholderheiden, Feuchtgrünland auf Niedermoor), das zumeist nach §20c BNatSchG und den entsprechenden Landesnaturschutzgesetzen geschützt ist, zu gewährleisten. D.h., dass sich die Kriterien in erster Linie auf die Bewirtschaftung des Grünlandes beziehen. Gesamtbetrieblich wird lediglich eine Beschränkung des Viehbesatzes und der Dungeinheiten pro ha LN sowie die Herkunft des Futters festgelegt.

Die Optimalvariante bezieht die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche mit ein, d.h., dass auch für die intensiv genutzten Ackerflächen naturschutzfachliche Kriterien festgelegt werden. Diese Variante fordert jedoch nicht die Einhaltung der strengen Kriterien des ökologischen Landbaus nach AGÖL. Die Anwendung dieser Kriterien wäre zwar auch aus Naturschutzgründen wünschenswert. Sie werden aber, wie die

untersuchten Beispiele gezeigt haben, nur in Ausnahmefällen bei Regionalinitiativen angewendet und sind für die meisten Initiativen zu streng gefasst.

Die beiden Varianten geben damit einen Rahmen für verschiedene Bewirtschaftungsmöglichkeiten vor, bei denen Naturschutzziele umgesetzt werden, wobei die Optimalvariante dem Anspruch von Naturschutz auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche näher kommt.

Minimalvariante

Gesamtbetriebliche Kriterien

Mit der Beschränkung des Viehbesatzes auf 1,4 GVE und der Düngereinheiten auf 1,5 DE pro ha LN und Jahr soll gewährleistet werden, dass der Betrieb nicht den Naturhaushalt übermäßig belastet. Damit kann ein weitgehend geschlossener Nährstoffkreislauf auf der Ebene des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes erreicht werden. Über die Verteilung der Düngung bzw. die Beweidungsintensität auf den Einzelflächen sagt dieses Kriterium allerdings nichts aus.

Mit der Forderung, dass das Futter zum größten Teil aus der Region stammen soll, können die Nährstoffimporte aus anderen Gebieten, beschränkt werden. Vor Ort soll dies dazu beitragen, dass durch den Anbau von eiweißhaltigen Futterpflanzen (Leguminosen) die Fruchtfolge erweitert wird und Nährstoffkreisläufe geschlossen werden, indem indirekte Nährstoffeinträge durch Futtermittel aus anderen Regionen vermieden werden. Bei einigen Projekten hat sich gezeigt, dass die jeweilige Region noch kein adäquates regionales Ersatzfutter für das sojahaltige Kraftfutter bereitstellen kann. Aus diesem Grund wird in der Minimalvariante das Zufüttern mit nicht aus der Region stammendem Kraftfutter nicht verboten.

Kriterien für Grünlandbewirtschaftung

Mit dem Kriterium "Anteil naturschutzrelevanter Grünlandflächen mindestens 50%"⁷ wird festgelegt, dass zumindest auf 50% des Grünlandes auf Gülle, Mineraldünger und Pestizideinsatz verzichtet wird. Über den Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen wird hier keine Aussage getroffen. In den untersuchten Projekten ist dieser aber in der Regel sehr hoch.

Gülle kann ggf. in begrenztem Umfang und zwar maximal 25m³/ha und Jahr ausgebracht werden.

Der Einsatz von Pestiziden ist auf Grünland lediglich zur punktuellen Einzelpflanzenbekämpfung, gegen den übermäßigen Aufwuchs von Problempflanzen, wie z.B. Stumpflättrigem Ampfer, erlaubt.

Es wird eine extensive Beweidungsart und -intensität vorgeschrieben. Hüteschafhaltung wäre wünschenswert, ist aber nicht verpflichtend. Bei der Minimalvariante ist auch das extensive Koppeln bzw. Koppelhaltung als extensive Umtriebsweide erlaubt. Für die Koppeldichte werden keine maximalen Großvieheinheiten (GVE) bzw. keine maximale Anzahl von Mutterschafen pro ha Koppel festgelegt, da eine schematische Festlegung an den extrem unterschiedlichen Praxisbedingungen scheitert. Die

⁷ Gemäß Definition "Altmühltaler Lamm" handelt es sich um Flächen, die nach §13d BayNatSchG (landesrechtliche Umsetzung des §20c BNatSchG) geschützt sind oder für die ein Extensivierungsvertrag abgeschlossen wurde, bei denen die Düngung mit Mineraldünger und Gülle sowie der Einsatz von Pestiziden untersagt ist.

notwendige Beschränkung ergibt sich daraus, dass eine Zufütterung während der Beweidung verboten ist, so dass nur so lange beweidet werden kann, wie genügend Futter durch den Aufwuchs auf der Fläche vorhanden ist. Eine zu intensive Beweidung kann damit ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist nicht nur das Problem einer zu intensiven Beweidung, sondern auch die Gefahr, dass bezogen auf die Naturschutzziele zu wenig beweidet wird. Aus diesem Grund wird festgelegt, dass eine Mindestbeweidung auf naturschutzrelevanten Flächen zur Verhinderung von Verbuschung erfolgt.

Optimalvariante

Gesamtbetriebliche Kriterien

Im Vergleich zur Minimalvariante wird hier der Viehbesatz pro ha LN noch herabgesetzt und auf 1,0 GV bzw. 1,0 DE festgelegt. Problematisch kann diese Festlegung allerdings dann sein, wenn der Weideflächenanteil des Betriebes sehr hoch ist und mit dieser Festlegung die Mindestbeweidung nicht erfüllt werden kann. Aus diesem Grund kann dieser Wert nur als ein Orientierungswert für eine extensive Beweidung herangezogen werden. Es muss hier in jedem Fall eine auf die Struktur des Einzelbetriebes angepasste Größe gefunden werden.

Das Futter soll ausschließlich aus der Region stammen. Das betriebswirtschaftlich günstige sojahlaltige Kraftfutter ist demnach verboten. Die Forderung nach Futter aus der Region hat beim Projekt "Altmühltaler Lamm" gezeigt, dass die regionalen Futtermittelverkäufer in der Lage sind, ein entsprechendes Kraftfuttergemisch, u.a. mit Leguminosen, herzustellen und zu vermarkten. Damit wird deutlich, dass die Umsetzung des Kriteriums „Futter ausschließlich aus der Region“ möglich ist. Allerdings ist der höhere Preis für die regionalen Kraftfuttermittel nur dann für den Schäfer akzeptabel, wenn er durch die Regionalvermarktung eine deutlich höhere Wertschöpfung erzielen kann, die diese Mehrkosten ausgleicht.

Grünlandbewirtschaftung

Der Anteil "naturschutzrelevanter Grünlandflächen" (s. Kap. 5.2.1) soll 100% betragen, so dass bei der Optimalvariante das gesamte Grünland des Betriebes extensiv genutzt wird. Damit wird auch jeglicher Einsatz von Pestiziden und die Düngung mit Gülle auf Grünland ausgeschlossen. Eine Stickstoffdüngung in Form von Stallmist kann erfolgen soll aber den Wert von maximal 80kg N pro ha und Jahr nicht überschreiten (gleicher Wert wie bei Minimalvariante).

Zusätzlich zur Minimalvariante wird vorgeschlagen, dass ein Mindestanteil des Grünlandes zu den nach §20c BNatSchG bzw. den entsprechenden Landesnaturschutzgesetzen besonders geschützten Biotopen zählen soll. Das o.g. Kriterium "naturschutzrelevante Flächen" garantiert nur die extensive Bewirtschaftung des Grünlandes, nicht aber, dass auch besonders geschützte Biotope, wie z.B. Kalkmagerrasen, beweidet werden. Aus diesem Grund wird in der Optimalvariante vorgeschlagen, dass mindestens 5% des Grünlandes solche gesetzlich geschützten Biotope sein müssen, für die dann ggf. noch strengere Bewirtschaftungsauflagen gelten. Diese müssen dann einzelflächenbezogen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen festgelegt werden.

Zur Begrenzung des Düngereintrags auf das Grünland wird die max. Grünlanddüngung auf 80kg Stickstoff / ha und Jahr (entspricht ca. 1,0 GVE) beschränkt. Mit dieser Regelung soll eine Überdüngung auch der Grünlandflächen, die nicht zu den „naturschutzrelevanten Grünlandflächen“ zählen, vermieden werden.

Die Beweidungsart soll ausschließlich in Hüteschafhaltung erfolgen. Auch ist selbstverständlich, wie bei der Minimalvariante, die Pferchung auf "naturschutzrelevanten Flächen" und die Zufütterung während der Beweidung verboten. Zudem muss auch hier die Mindestbeweidung gewährleistet werden. Zusätzlich zur Minimalvariante soll auf die Durchführung von spezieller artenschutzbezogener Weidepflege z.B. zur Erhaltung von Orchideen oder zur Förderung des Apollofalters nicht verzichtet werden.

Ackerbewirtschaftung

In der Optimalvariante wird empfohlen, auch für die intensiv genutzten Ackerflächen naturschutzbezogene Auflagen festzulegen. Innerhalb der Ackerlagen sollten Untergliederungen mit Kleinstrukturen wie Ackerrainen, Hecken, Feldgehölzen oder auch extensiven Ackerrandstreifen und Gewässerrandstreifen vorhanden sein. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass pro ha Ackerfläche eine Fläche von 500m² (5%) als Kleinstruktur vorhanden sein muss

Tab. 8: Empfehlung für Minimal- und Optimalkriterien bei Lammvermarktungsprojekten

Kriterienbereich	Kriterium	Minimal	Optimal	Kriterienkopplung an Standards
Gesamtbetrieblich ⁽²⁾				
Düngung	Düngung mit Klärschlamm und Abfallkompost	Verboten	Verboten	AGÖL
	Düngung	Max. 1,5 DE/ha	Max. 1,0 DE/ha	
Viehbesatz	Viehbesatz	Max. 1,4 GVE/ha LN	Max. 1,0 GV/ ha LN ⁽¹⁾	AUP
Herkunft des Futters	Anteil des Futters aus der Region	Grundfutter 100% Krafffutter 70%	Grund- und Krafffutter: 100%	
Spezieller Biotopschutz	Biotopflächen (z.B. Hecken, Ackerrandstreifen, Gewässerrandstreifen)	-	Min. 500 m ² Biotopfläche pro ha intensiv genutzter LN (= 5%)	AUP
Grünlandbewirtschaftung				
Diverses	Anteil "naturschutzrelevanter Flächen" ⁽³⁾	Min. 50% des Grünlandes	100% des Grünlandes	AUP
	Anteil von nach §20c BNatSchG bzw. nach Landesrecht besonders geschützten Biotopen	-	Min. 5% des Grünlandes	AUP
Pflanzenschutz	Pestizideinsatz	Ausschließlich einzelpflanzenbezogen erlaubt	Verboten	AUP/ AGÖL
Düngung	Gülleausbringung	Max. 25m ³ /ha	Verboten	AUP
	Stickstoffdüngung	-	Max. 80kg / ha u. Jahr, vorwiegend Stallmist	AUP
Beweidungsart- und intensität	Hütehaltung / Wanderschäferrei	-	Verpflichtung	AUP
	Extensive Koppelhaltung oder Koppelhaltung als extensive Umtriebsweide	Zugelassen	Verboten	AUP
	Pferchung auf "naturschutzrelevanten Flächen" ⁽³⁾	Verboten	Verboten	AUP
	Zufütterung während der Beweidung	Verboten	Verboten	
	Gewährleistung einer Mindestbeweidung	Verpflichtung	Verpflichtung	AUP
Spezieller Biotopschutz	Spezielle artenschutzbezogene Weidepflege	-	Verpflichtung	AUP

(1) Einzelbetrieblich und standortbezogen anpassen

(2) Bezogen auf gesamte LN eines Betriebes

(3) Definition naturschutzrelevante Grünlandflächen s. S. 15

6 Regionalprodukt Rindfleisch

6.1 Typisierung der Projekte

Das Verzeichnis der Regionalinitiativen des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege (DVL) enthält 27 Projekte⁸, die die Vermarktung von Rindfleisch aufbauen bzw. fördern.

Achtzehn Initiativen haben selbst angegeben, dass im Bereich Rindfleisch Naturschutzziele ein Motiv für den Aufbau ihres regionalen Vermarktungsprojektes sind. Bei diesen Initiativen spielen in der Regel Naturschutzkriterien bei der Vermarktung eine Rolle. Neun dieser Projekte, deren Produktionsrichtlinien beim DVL vorlagen, wurden ausgewählt und bilden die Grundlage für die folgende vergleichende Analyse. Zusätzlich wurde ein weiteres Rinderprojekt aus dem Verzeichnis der Regionalinitiativen, das für sich zwar nicht den Anspruch erhob, Naturschutzziele zu verfolgen, aber nach dem Standard der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (AGÖL) arbeitet, untersucht.

Folgende Projekte wurden untersucht (alphabetische Reihenfolge):

Projekt	Bundesland	Region
„Bergweide Sauerland“	Nordrhein-Westfalen	Sauerland
„Bestes aus der Region Elbtal	Sachsen-Anhalt	Elbtalniederung
"Eichsfeld pur"	Niedersachsen, Thüringen	Eichsfeld
"IGERO"	Nordrhein-Westfalen	Osnabrück
"ISE LAND"	Niedersachsen	Ise-Niederung
"Ökoregion Lam-Lohberg"	Bayern	Bayerischer Wald
"PLENUM Modellprojekt Isny / Leutkirch"	Baden-Württemberg	Allgäu
"Prignitzer Weiderind"	Brandenburg	Elbtalniederung
"Rhöner Weideochsen"	Hessen	Rhön
"St. Englmarer Weidekalbin"	Bayern	Bayerischer Wald

6.1.1 Projektanlass

Von den zehn untersuchten Projekten liegt bei fünf das Hauptmotiv für den Start der Initiative im Bereich des Naturschutzes. Naturschutzziele sollen hierbei gezielt, durch ökonomische Anreize und die Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten für die Landwirte verfolgt werden. Der Erhalt von extensivem (Feucht-) Grünland steht dabei im Vordergrund.

Diese Zielsetzung geht oftmals einher mit Bemühungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft führt zur Aufgabe ungünstiger Produktionsstandorte, zur Aufforstung bzw. Verbrachung und zu einer entsprechenden Veränderung des Landschaftsbildes. Arbeitsplätze in der Landwirtschaft, im nachgelagerten Handwerk und verarbeitenden Gewerbe gehen verloren. Hiervon sind insbesondere Mittelgebirgsregionen betroffen. Die landschaftliche Vielfalt, die die Grundlage für

⁸ DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE 1999a

eine weitere touristische Entwicklung der Region darstellt, ist damit gefährdet. Mehr und mehr versuchen hiervon betroffene Regionen diesem Prozess und dem damit verbundenen Landschaftswandel entgegen zu steuern. Ansätze hierzu sind z.B. die Landschaftsplanumsetzung in der Gemeinde, die Einrichtung einer LEADER- oder Agenda 21-Aktionsgruppe und die Entwicklung eines Leitbildes für eine gesamte Region. Drei der untersuchten Projekte entstanden aus einem derartigen regionalen Prozess heraus.

Bei zwei der untersuchten Projekte standen zunächst ökonomische Aspekte, der Erhalt von landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen in der Region, deutlich im Vordergrund. Im Aufbau einer Qualitätsfleischerezeugung auf Basis einer extensiven, ökologischen Grünlandnutzung, wurden hierbei Marktchancen gesehen und genutzt.

Bei der Abfrage der Zielsetzungen der einzelnen Initiativen ergab sich trotz dieser unterschiedlichen Ausgangslage der Projekte, dass für alle die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe und damit ein Beitrag zur Existenzsicherung der Landwirtschaft in der jeweiligen Region geleistet werden soll.

Ebenfalls nahezu einhellig erfolgte die Angabe, dass Ziele des Naturschutzes bzw. der Landschaftspflege verfolgt werden. Nur im Projekt „Bergweide Sauerland“ spielt dieser Aspekt eine untergeordnete Rolle.

Die Förderung horizontaler Verbindungen zwischen Erzeugern, handwerklichen Verarbeitern, dem Einzelhandel und den Verbrauchern in der Region wird von sechs Projekten als Zielsetzung angegeben.

Ebenfalls für sechs der zehn Projekte spielen zusätzliche touristische Zielsetzungen eine Rolle, ein Projekt verfolgt ausdrücklich auch Tierschutzaspekte (IGERO Osnabrück), wobei bei der in der Regel betriebenen extensiven Weidetierhaltung von den meisten Projekten diese Tierschutzkriterien per se beachtet werden.

6.1.2 Projektkoordination und Umsetzung

Bei allen fünf Initiativen, deren Hauptmotiv Naturschutzziele sind, kam der Anstoß zum Aufbau der regionalen Rindfleischvermarktung nicht von Landwirten, sondern von regionalen Behörden oder Organisationen, die im Naturschutzbereich tätig sind. Dies sind in zwei Fällen Naturschutzverbände (NABU, Aktion Fischotterschutz), bei einer Initiative hat ein Landschaftspflegeverband das Projekt initiiert (Bestes aus der Region Elbtal) und bei einer Initiative (Ökoregion Lam-Lohberg) gab eine Bezirksregierung den Anstoß für das Projekt. Ein Sonderfall ist das PLENUM-Modellprojekt Isny/Leutkirch. Hierbei handelt es sich um ein Modell zur Umsetzung eines landesweiten Konzeptes zur Verwirklichung eines ganzheitlichen, nachhaltigen Naturschutzes in Baden-Württemberg. Der Anstoß dazu kam von der Landesanstalt für Umweltschutz.

Kommunen (St. Englmarer Weidekalbin), Ämter für Regionalentwicklung (Rhöner Weideochsen) oder Tourismusvereine (Eichsfeld Pur) haben bei den aus regionalen Prozessen entstandenen Initiativen eine wichtige Koordinierungsfunktion. Der Einsatz externer Berater in der Startphase erfolgte bei dieser Gruppe durchgängig.

Landwirte, in Erzeugergemeinschaften organisiert, bzw. Landwirtschaftsbehörden wie z.B. die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe bei der „Bergweide Sauerland“, standen als Impulsgeber hinter den beiden in erster Linie ökonomisch ausgerichteten Projekten.

Bei der dauerhaften Durchführung der Vermarktung kommt es in der Regel bei den „Rinder-Initiativen“ zu einer Konstellation, in der auf Erzeugerseite ein Zusammenschluss von Landwirten steht (Erzeugergemeinschaft, Verein), beim Absatz an die Gastronomie in der Region eine „Wirtegemeinschaft“ entsteht und zusätzlich eine Kontroll- und Koordinationsstelle vorhanden ist. Hierzu erfolgt teilweise die Gründung eigenständiger ideeller Vereine, um die gemeinsamen Ziele, Produktionsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen zu regeln.

Dabei übernehmen die o.g. Impulsgeber oftmals weiterhin die Koordinationsfunktion des Projektes und Aufgaben des Marketings.

Dass die gesamte organisatorische Durchführung eines derartigen Vermarktungsprojektes ohne externe Beteiligung von den Erzeugern selbst übernommen wird, ist die Ausnahme (Prignitzer Weiderind).

6.1.4 Produktions- und Vermarktungskriterien

Schriftliche Festlegung und Kontrolle

Insgesamt haben neun der zehn untersuchten Projekte explizit schriftliche Produktions- und Vermarktungskriterien festgelegt. Zwei dieser Projekte⁹ arbeiten auf Grundlage der Kriterien der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (AGÖL). Ein Projekt¹⁰, das nach Kriterien eines anerkannten Ökolandbauverbandes arbeitet, hat keine expliziten weiteren Kriterien schriftlich festgelegt. Naturschutzfachliche Auflagen werden hier jedoch über die Naturschutzverträge (Beweidung von NSG-Flächen) eingehalten.

Die Herkunfts- und Qualitätskontrolle des Rindfleisches sowie die Kontrolle der Futterflächen erfolgt bei den drei nach AGÖL-Standard wirtschaftenden Initiativen durch den jeweiligen Öko-Anbauverband.

Bei den anderen Initiativen sind entsprechende Kontrollsysteme unterschiedlich stark ausgeprägt. Eine ehrenamtliche Kontrolle und Garantie gegenüber dem Verbraucher durch den koordinierenden Verband/Verein erfolgt in vier Fällen. In einem Projekt erfolgt eine zusätzliche unabhängige Kontrolle der Futterproduktion durch das Amt für Landwirtschaft. In einem Projekt wird ein externes Kontrollinstitut beauftragt, in einem weiteren wird auf Grundlage des länderspezifischen Herkunfts- und Qualitätsfleischprogrammes und dessen Kontrollsystem gearbeitet.

Ausarbeitung und Fortentwicklung

Fast in allen Projekten sind die Kriterien das Ergebnis eines kooperativen Prozesses, in dem sich die beteiligten Akteure (Landwirte, Naturschützer, Gastronomen, Ämter, ...) auf die jeweiligen Kriterien geeinigt haben. Lediglich im Projekt „Bergweide Sauerland“, das keine Naturschutzzielsetzung verfolgt, er-

⁹ „Bergweide Sauerland“ & „Rhöner Weideochsen“

¹⁰ „Prignitzer Weiderind“

folgte die Kriterienentwicklung ausschließlich durch den Vorstand und die Geschäftsführung des koordinierenden Vereins. Im Falle des „Prignitzer Weiderindes“, das keine schriftlichen Kriterien (neben dem AGÖL-Standard) aufweist, erfolgt die Abstimmung im Rahmen der Erzeugergemeinschaft.

Eine Fortentwicklung und Anpassung der Kriterien erfolgt in allen untersuchten Projekten. In welche Richtung diese Anpassung verläuft, hängt dabei stark von der Zusammensetzung des Kontroll- und Koordinationsgremiums ab. So setzt z.B. die beteiligte Gastronomie in der Regel hohe Fleischqualitätsstandards durch, naturschutzfachliche Ziele werden hier allerdings nur indirekt (Beweidungsdauer, Verzicht auf Pflanzenschutz) berücksichtigt. Auf der anderen Seite zeigen Naturschutzverbände Verständnis für die Erfordernisse der Landwirtschaft, so dass naturschutzfachliche Vorgaben speziell auf den Einzelbetrieb zugeschnitten und vertraglich vereinbart werden (Bsp. „Bestes aus der Region Elbtal“).

Agrarumweltprogramme

Mit Ausnahme von zwei Projekten werden Agrarumweltprogramme als Basis für gesamtbetriebliche Extensivierung bzw. für zusätzliche spezifische Naturschutzmaßnahmen (z.B. Streuwiesenpflege) verwendet. Nur in zwei Projekten („St. Englmarer Weidekalbin“, „Rhöner Weideochsen“) ist dies auch schriftlich in den Kriterien fixiert. In zwei Projekten kommt man ohne eine derartige Förderung aus bzw. diese Förderung wird nur für wenige Einzelflächen in Anspruch genommen.

6.1.5 Produktsiegel und Naturschutzimage

Produktsiegel (Logo)

Sämtliche Projekte kommunizieren ihr Regionalprodukt über ein eigenes Logo – bei vier Projekten funktioniert dies über ein Dachmarkenkonzept, das die Vermarktung verschiedener landwirtschaftliche Regionalprodukte zulässt („PLENUM“, „Bestes aus der Region Elbtal“, „ISE LAND“, „Eichsfeld Pur“).

Kriterien als Marketingelement

Von fast sämtlichen befragten Initiativen werden die Kriterien als wesentliches Marketingelement betrachtet. So werden die Kriterien z.B. von Gastronomen als wichtiger Faktor für die Kommunikation des Produkts an den Endverbraucher betrachtet. Lediglich im noch relativ jungen Projekt „Bestes aus der Region Elbtal“ hat man negative Erfahrungen mit dem Einsatz von Naturschutzkriterien im Marketing gemacht – hier wird jetzt bei der Zielgruppe Endverbraucher verstärkt auf Qualität und Frische als Marketingargument gesetzt.

Naturschutzimage

Die auf Naturschutz ausgerichtete Beweidung durch Rinder und damit der Naturschutzbezug des Produktes Rindfleisch wird laut mündlicher Auskunft bei fünf der untersuchten Projekte in der Werbung herausgestellt. Bei den Werbeslogans kommt die Bedeutung des Projektes für den Naturschutz zum Ausdruck. Beispiele für solche Slogans sind:

- "Holen Sie sich NATUR auf den Tisch!" (IGERO)
- "Natur – Genuß aus der Region" (ISE LAND)
- "Schutz durch Genuß" (Eichsfeld pur)

Die naturschutzfachlichen Kriterien, die bei den einzelnen Rindervermarktungsprojekten angewendet werden, werden gesondert in Kap. 6.2 behandelt.

6.1.6 Projekterfolg

Um den wirtschaftlichen Erfolg der einzelnen Initiativen abzuschätzen, wurden diese gebeten, den jeweiligen jährlichen Absatz an Tieren offen zu legen. Von einer Initiative konnten hier noch keine konkreten Zahlen genannt werden, da diese sich noch in der Startphase befand. Die restlichen Initiativen können drei Größenklassen zugeordnet werden:

- Initiativen mit kleinerem regionalen Zuschnitt, die das Rindfleisch in erster Linie über die regionale Gastronomie absetzen, kommen auf Verkaufszahlen von 20 bis 50 Tieren pro Jahr. Von den untersuchten Projekten zählen drei zu dieser Größenklasse („Ökoregion Lam-Lohberg“, „St. Englmarer Weidekalbin“, „Eichsfeld pur“).
- Wenn zum Absatz über die Gastronomie zusätzlich verstärkt Direktvermarktung und der Absatz im Fleischereihandwerk bzw. über Großkunden erfolgt, sind Verkaufszahlen von 50 bis 150 Tieren pro Jahr möglich. Diese Größenordnung haben zwei Projekte erreicht („ISE LAND“, „Rhöner Weideochsen“).
- Sobald der Absatz über den Einzelhandel und mit potenten Partnern erfolgt, sind jährliche Verkaufszahlen von 150 bis 500 Tieren und zusätzlich der Absatz von Kälbern in Größenordnungen von 1500 bis 2000 Stück möglich. Erfreulicherweise haben vier der untersuchten Initiativen dies geschafft („Bergweide Sauerland“, „PLENUM“, „IGERO“, „Prignitzer Weiderind“).

Alle Projekte wurden zusätzlich befragt, wie sie den eigenen Erfolg einschätzen. Zwei Projekte bezeichneten ihren generellen Erfolg als sehr gut, drei als sehr gut bis gut, vier weitere als gut, ein Projekt als gut bis mäßig und ein Projekt beurteilte die eigenen Erfolge selbstkritisch mit nur mäßig. Als konkrete Erfolge wurden u.a. der erzielte Mehrerlös für die Landwirte, die ganzjährig gleichmäßige Vermarktung, eine Absatzsteigerung im Gastronomiebereich sowie die Kooperation mit regionalen Vermarktungspartnern angeführt.

Von den beiden sich eher selbstkritisch gebenden Initiativen wurden als Misserfolge bzw. Probleme der große Abstimmungs- und Motivationsbedarf bei gastronomischen Partnern, die Überforderung des ehrenamtlichen Koordinators sowie ein noch nicht optimal auf die Kundenwünsche ausgerichtetes Warensortiment angeführt.

Erfolge für den Naturschutz in der Region wurden auf Nachfrage von acht der zehn Initiativen auf das Projekt zurückgeführt. Hierzu zählt eine Verminderung des Aufforstungsdrucks in Mittelgebirgslagen, der Erhalt von extensiven Grünlandstandorten, die Pflege von Nass- und Streuwiesen sowie eine allgemeine Akzeptanzförderung für Naturschutzmaßnahmen bei den Landwirten.

6.2 Erfassung und Bewertung der Produktions- und Vermarktungskriterien

6.2.1 Beschreibung und tabellarische Übersicht

Naturschutzrelevante Produktions- und Vermarktungskriterien

Alle zehn untersuchten Projekte arbeiten auf der Grundlage von Produktions- und Vermarktungskriterien, bei denen naturschutzrelevante Aspekte enthalten sind. Nur in einem Projekt („Prignitzer Weiderind“) sind diese Kriterien nicht schriftlich formuliert. Die Erzeugergemeinschaft produziert jedoch nach Kriterien eines nach AGÖL anerkannten Ökolandbauverbandes (BioPark).

In Tab. Nr. 9 sind die in den Projekten schriftlich niedergelegten Kriterien thematisch zusammengefasst. Zusätzlich flossen die Ergebnisse der Telefonbefragung sowie die Auswertung der AGÖL-Standards in diese Auflistung ein.

Tab. 9: Anwendung naturschutzfachlicher Kriterien bei Rindfleischvermarktungsprojekten

PROJEKTE		Bestes aus der Region Elbtal (1)	ISE-LAND Rindfleisch (1)	IGERO Osnabrück (1)	PLENUM Modellprojekt - Isny/Leutkirch (1)	Bergweide Sauerland (1)	Prignitzer Weiderind (2)	Rhöner Weideochsen (1)	Sankt Englmarer Weidekalbin (1)	Ökoregion Lam-Lohberg (1)	Eichsfeld pur (1)
Naturschutzrelevante Kriterien											
Gesamtbetrieblich											
Anerkannter Ökolandbau	Grundlagen des ökologischen Landbaues - AGÖL bzw. EU-VO 2092/91			X ^{*(3)}		X*	X*	X*	X ^{*(4)}		
Düngung & Viehbesatz	<u>Mineraldünger-Verzicht:</u>										
	Totalverzicht					X	X	X			
	Verzicht auf schnelllösliche Dünger (N,P,K)			X*		X	X	X*		X	
	N-Verzicht (gem. EU-Bio-VO)				X*	X	X	X			
	Dünger-Verbot in Gewässer-randstreifen		X*		X*						
	Düngebeschränkung: max. 20 to Stallmist/ha, max. 3x in 10 Jahren			X*							
	Kalkung nur, wenn Kalkbedarf nachgewiesen		X*								
	Verbot von Klärschlamm	X*	X*	X*		X*	X	X			
	Verbot von Gülle			X*							
	Keine Gülledüngung auf Moor-flächen und Steilhängen				X*						
	Verbot von Abfallkompost	X*	X*								
	Düngebeschränkung: max. 1,5 DE/ha LN		X*								
	Viehbesatz: max. 1,4 GVE/ha LF					X*					
	Viehbesatz: max. 1,8 GVE/ha LF				X*						
	Viehbesatz: max. 2,0 GVE/ha LF			X*							
Pflanzenschutz	<u>Pflanzenschutz-Verzicht:</u>										
	Totalverzicht (synth. chem.)				X*	X	X	X*	X*		
	keine Pflanzenbehand-lungsmittel mit W-Auflage		X*			X	X	X			
	in Gewässerrandstreifen Verbot von PSM		X*			X	X	X			
Spezielle Biotopschutz-maßnahmen	Unterhalt und Anlage von He-cken, Streuobstwiesen, Rand-streifen etc.	X*	X*		X*						
	Vereinbarung einzelbetriebs-spezifischer naturschutzfachli-cher Leistungen	X*									

PROJEKTE		Bestes aus der Region Elbtal (1)	ISE-LAND Rindfleisch (1)	IGERO Osnabrück (1)	PLENUM Modellprojekt - Isny/Leutkirch (1)	Bergweide Sauerland (1)	Prignitzer Weiderind (2)	Rhöner Weideochsen (1)	Sankt Englmarer Weidekalbin (1)	Ökoregion Lam-Lohberg (1)	Eichsfeld pur (1)
Naturschutzrelevante Kriterien											
	Nutzung betriebszugehöriger naturschutzrelevanter Flächen; Aufwuchsverwertung				X*						
	Ziel: Extensivfläche 10% d. Gesamtbetriebsfläche				X*						
Fütterung	Futter ausschließlich aus Region; kein Zukauf		X*		X*						X*
	Futter-Zukauf beschränkt; (Menge und Qualität)	X*				X	X	X	X*	X*	
	Ausschließlich auf Grasbasis (Gras, Heu, Heusilage)			X*							
	Winterfutter: Heu		X*								
	Winterfutter: Heu, Grassilage, geringe Mengen Getreide								X*		X*
	Verzicht auf Maissilage			X*				X*		X*	
	Max. 30% Maissilage	X*	X*								
	Verzicht auf Körnermais			X				X*			
	Verzicht auf Sojaschrot und sonstige Importfuttermittel		X	X*	X*			X*		X	
	Kraftfutter überwiegend Getreideschrot	X*				X*	X	X*	X		X*
	Eiweißfuttermittel möglichst aus Körnerleguminosen	X*				X*	X	X*	X		
Haltungsform	Bei (Winter-)Stallhaltung: mit Einstreu		X*	X*	X*	X*	X	X*			X*
Grünlandbewirtschaftung											
Düngung & Viehbesatz	Ohne Mineraldünger im Grünland	X*									
	N-Verzicht (Futterfläche)				X*	X*	X	X	X*		
	Grünlanddüngung max. 80 kg N/ha und Jahr		X*			X	X	X			
	Max. 1,4 GVE/ha Grünland	X*									
	Max. 2,0 GVE/ha auf die Gesamtweidefläche		X*	X*							
	Ziel: Extensivierung der Grünlandnutzung										X*
Pflanzenschutz	Ohne Pestizideinsatz im Grünland	X*	X*	X*	X*	X	X	X	X*		
	Einzelpflanzenbekämpfung zulässig		X*	X*						X	
Mahd und Beweidung	Weidegang	X*	X*	X*	X*	X*	X	X*	X*	X*	X*
	Vermeidung von Trittschäden	X*									
	Mind. 50% der Wiesen erst nach 15.06. nutzen		X*								

PROJEKTE		Bestes aus der Region Elbtal (1)	ISE-LAND Rindfleisch (1)	IGERO Osnabrück (1)	PLENUM Modelprojekt - Isny/Leutkirch (1)	Bergweide Sauerland (1)	Prignitzer Weideland (2)	Rhöner Weideochsen (1)	Sankt Englmarer Weidekalbin (1)	Ökoregion Lam-Lohberg (1)	Eichsfeld pur (1)
Naturschutzrelevante Kriterien											
	Max. 3 Schnitte / Jahr		X*								
	Mind . 30% der Grünlandfläche erst nach 15.06. nutzen		X*								
	Bei Wiesenbrütervorkommen keine Mahd vor 15.06.			X*							
	Mähgut muss abgeräumt werden	X*									
	Mähgut kann in Ausnahmefällen gehäckselt werden			X*							
Spezieller Biotopschutz	Bei Wiesenbrütervorkommen kein Walzen, Schleppen, Düngen zw. 15.03. und 15.06.			X*			X				
	Kein Walzen und Schleppen des Grünlandes nach dem 15.03.	X*					X				
	Auskopplung sämtlicher Biotope nach § 20c BNatSchG	X*									
	Verwertung von Streuwiesenaufwuchs als Einstreu				X*						
	Kein Grünlandumbruch	X*	X*	X*							
	Keine Meliorationsmaßnahmen	X*	X*		X*						
	Keine weitere Grundwasserabsenkung		X*	X*							
	Keine Veränderung des Oberflächenreliefs	X*									
Ackernutzung											
	Kein Ackerbau auf Moorböden		X*								
	Kein Ackerbau auf Gleyen mit hohem Grundwasserstand		X*								
	Maisanteil in der Fruchtfolge max. 25%		X*								

(1) Projekt mit schriftlich festgelegten naturschutzfachlichen Kriterien

(2) Projekt, das de facto naturschutzfachliche Kriterien anwendet (indirekt über die Teilnahme an den Agrarumweltprogrammen bzw. durch die Beachtung von AGÖL-Kriterien)

(3) Beabsichtigt

* Schriftlich festgelegtes Kriterium

Grundsätzlich lassen sich die zur Anwendung kommenden naturschutzrelevanten Produktionskriterien in folgende Haupt- und Unterkategorien einteilen (vgl. Tab.9):

- Gesamtbetrieblich
 - Anerkannter Ökolandbau
 - Düngung und Viehbesatz
 - Pflanzenschutz
 - Spezielle Biotopschutzmaßnahmen
 - Fütterung
 - Haltungsform

- Grünlandbewirtschaftung
 - Düngung und Viehbesatz
 - Pflanzenschutz
 - Mahd und Beweidung
 - Spezieller Biotopschutz

- Ackerbau

Gesamtbetrieblich

- **Anerkannter Ökolandbau**

In insgesamt drei Projekten wird nach AGÖL-Standards gearbeitet, wobei bei zweien („Rhöner Weideochsen“, „Bergweide Sauerland“) die Festsetzung zusätzlicher Kriterien mit Naturschutzrelevanz erfolgte. Zusätzlich wird in zwei Projekten in der weiteren Entwicklung das Ziel „Bewirtschaftung nach AGÖL-Richtlinien“ angestrebt. Das Verbot von Pestizideinsatz sowie die Beschränkung der Düngung (s.u.) ergibt sich automatisch aus der Mitgliedschaft in einem anerkannten AGÖL-Verband.

- **Düngung und Viehbesatz**

Mit Ausnahme eines Projektes („Eichsfeld Pur“) erfolgen durchgängig Festsetzungen hinsichtlich des Düngemittleinsatzes und des gesamtbetrieblichen Viehbesatzes. Insbesondere die drei AGÖL-Projekte, jedoch auch die Projekte „Ökoregion Lam-Lohberg“ und „IGERO“ verzichten auf schnelllösliche Mineraldünger (N,P,K), die Projekte „PLENUM“ und „Sankt Englmarer Weidekalbin“ verzichten zumindest auf mineralischen Stickstoff-Dünger.

Weit verbreitet ist ein Verbot des Klärschlammeinsatzes (sechs Projekte) und der Ausbringung von Abfallkompost (zwei Projekte).

Die Projekte „ISE LAND“, „IGERO“ und „PLENUM“, drei von Naturschutzseite initiierte Projekte, zeichnen sich durch zahlreiche differenzierte Regelungen, wie z.B. das Verbot von Gülle, eine Beschränkung der Kalkung und ein Verbot der Düngung im Gewässerrandstreifen aus.

Eine ausdrückliche Beschränkung des Viehbesatzes im Betrieb bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche erfolgt in drei Projekten. Die Spannweite reicht dabei von 1,4 GVE (Großvieheinheiten) pro ha bei der „Bergweide Sauerland“ bis zu 2,0 GVE pro ha bei „IGERO“.

- **Pflanzenschutz**

Gesamtbetriebliche Aussagen zur Beschränkung von Pflanzenschutzmitteln werden von acht Projekten getroffen – fünf Projekte verzichten komplett, drei weitere verbieten lediglich den flächendeckenden Einsatz und lassen in besonderen Fällen die Einzelpflanzenbekämpfung zu.

- **Spezielle Biotopschutzmaßnahmen**

Spezielle Biotopschutzmaßnahmen werden von drei Projekten für den Gesamtbetrieb vorgeschrieben. Hierzu zählt die Belassung, Pflege und Neuanlage von Biotopstrukturen, wie z.B. Hecken, Streuobstwiesen, Rainen und Brachstreifen. In einem Projekt (ISE LAND) ist z.B. vorgeschrieben, dass der am Projekt mitwirkende landwirtschaftliche Betrieb pro ha LN eine 20m lange und 5m breite Biotopstruktur, wie z.B. Hecken, Ackerrandstreifen oder Gewässerrandstreifen, aufweisen muss. Dies entspricht 1% der LN. Besonders differenziert sind diese Kriterien auch im Projekt „PLENUM“, das z.B. die Nutzung betriebszugehöriger naturschutzrelevanter Flächen (hier oft Streuwiesen) und eine innerbetriebliche Verwertung des Aufwuchses vorschreibt und als Ziel einen Anteil von 10% Extensivfläche am Gesamtbetrieb vorgibt.

- **Fütterung**

Lediglich in einem Projekt („IGERO“) wird keine Aussage hinsichtlich der Futterherkunft bei den Kriterien getroffen. Hier wird jedoch als ausschließliche Futterbasis Gras, Heu und Grassilage festgelegt, was wiederum die Nutzung hofeigener Futterquellen nahe legt. Die übrigen Projekte legen die Futterherkunft streng fest – bei drei Projekten ist ausschließlich hofeigenes Futter zugelassen, bei den sechs verbleibenden ist ein Zukauf stark beschränkt, was die Zukaufsmenge und die Qualität dieses Futters anbelangt.

Aus Sicht des Naturschutzes ist insbesondere der Verzicht auf Maissilage, wie ihn drei Projekte vorschreiben („IGERO“, „Rhöner Weideochsen“, „Ökoregion Lam-Lohberg“), von Relevanz. Eine Einschränkung der Maiszufütterung auf max. 30% legen zumindest zwei weitere Projekte fest. Bei den restlichen Projekten existieren keine diesbezüglichen schriftlichen Festlegungen – de facto kann dieser Verzicht aber dennoch erfolgen, wie das Beispiel „ISE LAND“ zeigt. Hier wird als ausschließliches Winterfutter Heu festgeschrieben. Ähnlich verhält es sich bei den beiden Projekten „Eichsfeld pur“ und „St. Englmarer Weidekalbin“, bei denen neben Heu nur Grassilage (und Getreideschrot) im Winter zugefüttert werden darf.

Auf die Herkunft der Kraftfutter- und Eiweißkomponente legen sämtliche Projekte großen Wert.

Entweder wird der Zukauf von Importfuttermitteln verboten (sechs Projekte) oder es wird als Kraft- und Eiweißfutterbasis Getreide bzw. Körnerleguminosen festgelegt (vier Projekte).

- **Haltungsform**

Mit Ausnahme von drei Projekten wird fast durchgängig bei der (Winter-) Stallhaltung eine Einstreu vorgeschrieben.

Grünlandbewirtschaftung

Die spezifischen Kriterien für das Grünland umfassen folgende Punkte:

- **Düngung und Viehbesatz**

Für das Grünland erfolgen nur von vier Projekten weitere spezifische Festsetzungen. Das allgemeine Ziel einer Extensivierung des Grünlandes wird von „Eichsfeld pur“ vorgegeben. Deutlich strengere Vorgaben für das Grünland macht das Projekt „Bestes aus der Region Elbtal“ – hier ist der Einsatz von Mineraldünger verboten sowie der Viehbesatz auf max. 1,4 GVE pro ha beschränkt. Bei ISE LAND ist eine Grünlanddüngung bis max. 80 kg Stickstoff pro ha zulässig, ein Wert den auch die drei AGÖL-Projekte einhalten können. Darüber hinaus erfolgt bei ISE LAND und IGERO eine Besatzbeschränkung von 2,0 GVE pro ha Gesamtweidefläche.

- **Pflanzenschutz**

Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Grünland verzichten sieben Projekte – berücksichtigt man die gesamtbetrieblichen Festsetzungen der einzelnen Projekte, dann arbeitet lediglich ein Projekt („Eichsfeld pur“) ohne eine Beschränkung des Pflanzenschutzes.

- **Mahd und Beweidung**

Sämtliche Projekte schreiben den Weidegang fest. Darüber hinausgehende spezifische Festsetzungen erfolgen nur von drei Projekten mit Naturschutz- / Landschaftspflegehintergrund. Im Projekt „Bestes aus der Region Elbtal“, das neben der Beweidung zum Grünlanderhalt auch eine abwechselnde Mahd vorschreibt, ist das Mähgut abzuräumen, bei der Beweidung sind Trittschäden zu vermeiden. Bei ISE LAND erfolgen detaillierte Festsetzungen hinsichtlich der Schnitthäufigkeit und der ersten jährlichen Nutzungstermine im Grünland. Im Projekt IGERO wird das Vorkommen von Wiesenbrütern berücksichtigt – der erste Mahdtermin muss hier ggf. nach den 15.06. gelegt werden. Das Mähgut kann hier jedoch ausnahmsweise auch gemulcht werden, wenn es nicht als Heu oder Grassilage zu bergen ist.

- **Spezieller Biotopschutz**

Spezielle Biotopschutz-Festsetzungen erfolgen fast nur von Projekten, die von Naturschutzseite initiiert wurden. Eine Ausnahme bildet das AGÖL-Projekt „Prignitzer Weiderind“. Der AGÖL-Verband BioPark schreibt das Verbot von Grünlandbearbeitungsmaßnahmen, wie z.B. Walzen und Schleppen beim Vorkommen von Wiesenbrütern vor. Entsprechende schriftliche Festsetzungen weisen auch zwei weitere Projekte auf.

Eine Auskopplung sämtlicher Biotope nach § 20c BNatSchG wird in einem Projekt ausdrücklich festgelegt („Bestes aus der Region Elbtal“), die Verwertung von Streuwiesenaufwuchs als Einstreu in einem anderen („PLENUM“). Ein generelles Verbot des Grünland-Umbruchs wird von drei Projekten festgeschrieben, von vier Projekten erfolgen Restriktionen im Hinblick auf Meliorationsmaßnahmen bzw. Grundwasserabsenkungen. Ein Projekt verbietet Veränderungen des Oberflächenreliefs durch Abtragungen und Auffüllungen im Grünland.

Ackernutzung

Lediglich ein Projekt („ISE LAND“) trifft spezifische Aussagen zur Ackernutzung. Es erfolgt ein Ausschluss des Ackerbaus auf Moorböden und Gleyen mit hohem Grundwasserstand sowie eine Beschränkung des Maisanteils in der Fruchtfolge auf max. 25%. Bei anderen Projekten ergeben sich aber durch die Beachtung gesamtbetrieblicher Kriterien unweigerlich auch Auswirkungen im Bereich der Ackernutzung bzw. spielt Ackernutzung in der Region kaum eine Rolle (z.B. PLENUM).

6.2.2 Bewertung und naturschutzfachliche Wirkung

Eine Bewertung der naturschutzfachlichen Wirksamkeit von Produktions- und Vermarktungskriterien für extensiv erzeugtes Rindfleisch¹¹ muss sich in erster Linie an den naturschutzfachlichen Zielen zum Erhalt von Grünlandstandorten, insbesondere von extensiv genutzten Berg-, Feucht-, Mager- und Streuwiesen orientieren.

Die naturschutzfachlichen Ziele und Anforderungen für die o.g. Biotope wurden auf Grundlage allgemein anerkannter fachlicher Konzepte¹² formuliert:

Ziel 1 Erhaltung der Grünlandflächen

Um den grundsätzlichen Erhalt des Grünlandes mit seiner jeweiligen standorttypischen Artenzusammensetzung zu gewährleisten, sind Wiesenumbuch, eine Ackernutzung auf potentiellen Grünlandstandorten sowie eine Aufforstung auszuschließen.

Eine Verwertung des Grünlandaufwuchses in der Rinderhaltung und der Ausschluss anderer Futterquellen (z.B. Mais) trägt indirekt zum Grünlanderhalt bei.

¹¹ Für die Milchwirtschaft können sich, insbesondere was die Futterqualität und -zusammensetzung anbelangt, andere Kriterien ergeben.

¹² vgl. z.B. QUINGER et al. 1995, STROBEL & HÖLZEL 1994

Ziel 2 Mindestnutzung des Grünlandes (Verhindern von Brachfallen und Verbuschung)

Zur Erhaltung der Wiesen und Weiden muss eine regelmäßige Mahd bzw. Beweidung durchgeführt werden. Unterbleibt diese, so tritt die natürliche Sukzession ein, es entwickeln sich Staudenfluren und es kommt zum Aufwuchs von Gehölzen. Aus diesem Grund ist die Festlegung einer minimalen Schnitthäufigkeit bzw. der Beweidung zur Erhaltung der Wiesen notwendig. Auch das Abräumen des Schnittgutes trägt zur Erhaltung extensiver Standortverhältnisse bei.

Ziel 3 Möglichst extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung der typischen Artenvielfalt

Zur Gewährleistung der extensiven Nutzung darf eine maximale Schnitthäufigkeit und Beweidungsdichte nicht überschritten werden. Je nach Landschaftsraum und Wiesentyp kann diese unterschiedlich sein.

Zur Erhaltung der typischen Artenvielfalt ist in der Regel meist ein relativ später Mähzeitpunkt erforderlich, der gewährleistet, dass auch spät blühende Pflanzen aussamen können.

Zur Erhaltung der typischen Artenvielfalt ist weiter eine reduzierte Düngung und der Verzicht auf Pestizideinsatz erforderlich. In bestimmten Situationen kann auch eine geringe Festmistdüngung zur Erhaltung der jeweiligen Wiesenvegetation, wie z.B. bei den an nährstoffreichere Verhältnisse gebundenen Glatt- und Goldhaferwiesen, sinnvoll sein.

Ziel 4 Erhalt der spezifischen Standortbedingungen

Bei Feucht- und Nasswiesen muss gewährleistet sein, dass keine oder nur eine geringfügige Entwässerung stattfindet. Zum Erhalt der Strukturvielfalt muss die Bewirtschaftung so schonend erfolgen, dass ein bewegtes Bodenrelief erhalten bleibt, Abtragungen und Auffüllungen sind daher auszuschließen.

Ziel 5 Erhalt von Sonderbiotopen im Grünland (§ 20c BNatSchG)

Sowohl aus weidehygienischen Gesichtspunkten, als auch mit Rücksicht auf die Trittempfindlichkeit des labilen Bodens ist auf Feucht- und Streuwiesen eine stationäre Beweidung oftmals stark nachteilig für diese Biotoptypen. Hier sollte dann ein Beweidungsausschluss / -einschränkung erfolgen und ggf. eine anderweitige Integration in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch die Verwendung des Aufwuchses als Winterfutter oder Einstreu.

Allerdings ist zu beachten, dass eine Beweidung auch von Feuchtstandorten in manchen Fällen sinnvoll sein kann (z.B. werden durch Viehtritt Sonderstandorte für höchst bedrohte Arten wie z.B. *Sedum villosum* im Voralpenland geschaffen).

Ziel 6 Spezielle Artenschutzmaßnahmen

Bei der Wiesennutzung müssen im Einzelfall die spezifischen Lebensraumsansprüche von geschützten Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt werden. So ist ein differenziertes Mähmosaik für wiesenbrütende Vogelarten von Vorteil: In den spät gemähten Bereichen werden die Jungen großgezogen und in den früher gemähten Bereichen finden die Vögel ihre Nahrung. Auch die Erhaltung von Flachwassermulden ist von Bedeutung.

Ziel 7 Strukturanreicherung / Biotopverbund

Grünland sollte im Regelfall mit anderen standorttypischen Biotopbausteinen verknüpft werden. Ein mosaikartiger Wechsel unterschiedlicher Vegetationsstrukturen ist laut STROBEL & HÖLZEL (1994) am besten geeignet, um eine hohe biologische Artenvielfalt und sonstige landschaftsökologisch günstige Effekte zu erreichen.

Die in den ausgewerteten Projekten zur Anwendung kommenden Produktions- und Vermarktungskriterien wurden diesen naturschutzfachlichen Zielen zugeordnet (vgl. Tab. 11). Es erfolgte keine Bewertung der einzelnen Regionalprojekte und deren Kriterien-Kombination, sondern ausschließlich eine Bewertung, inwieweit die Kriterien allgemein zum Erreichen der Naturschutzziele beitragen. Hierbei wird eine dreistufige Bewertungsmatrix gewählt. Die „gute fachliche Praxis“ gibt hierbei, ähnlich der von SCHWEPPE-KRAFT & SCHWICKERT (1998) gewählten Vorgehensweise, den Orientierungsrahmen vor, da sie aus Sicht des Naturschutzes die Minimalanforderungen an die Umweltleistungen der Landwirtschaft umschreibt. Durch die Vorauswahl der Kriterien ist zudem gewährleistet, dass grundsätzlich von einer naturschutzfachlichen Wirkung des jeweiligen Kriteriums ausgegangen werden kann.

Tab. 10: Erläuterung der Bewertungsstufen „Rind“

ERLÄUTERUNG DER BEWERTUNGSSTUFEN			
±			Kriterium bewegt sich im Bereich der guten fachlichen Praxis; Voraussetzung zum Grünlanderhalt
+			Kriterium geht über gute fachliche Praxis hinaus; gute Ansätze zur Erreichung naturschutzfachlicher Ziele im Grünland
++			Kriterium liegt deutlich über der guten fachlichen Praxis; optimal zur naturschutzfachlichen Zielerreichung

Tab. 11: Bewertung der Produktions- und Vermarktungskriterien „Rind“

Natur-schutzziele "Grünland"	Naturschutzrelevante Kriterien der Projekte		Bewertung			Anwendung bei Regionalinitiativen
			±	+	++	
Erhalt der Grünlandflächen						
		Kein Grünlandumbruch auf klassischen Grünlandstandorten				Verbreitet
	Fütterung	Futter ausschließlich aus Region; kein Zukauf				Teilweise
		Futter-Zukauf beschränkt; (Menge und Qualität)				Verbreitet
		ausschließlich auf Grasbasis (Gras, Heu, Heusilage)				Einzelfall
		Winterfutter: Heu				Einzelfall
		Winterfutter: Heu, Grassilage, geringe Mengen Getreide				Teilweise
		Verzicht auf Maissilage				Teilweise
		Max. 30% Maissilage				Teilweise
	Ackerbau	Kein Ackerbau auf Moorböden				Einzelfall
		Kein Ackerbau auf Gleyen mit hohen Grundwasserstand				Einzelfall
		Maisanteil in der Fruchtfolge max. 25%				Einzelfall
Mindestanforderungen an Pflege			±	+	++	
	Mahd und Beweidung	Weidegang				Regelfall
		Vermeidung von Trittschäden				Einzelfall
		Mind. 50% der Wiesen erst nach 15.06. nutzen				Einzelfall
		Max. 3 Schnitte / Jahr				Einzelfall
		Mind . 30% der gesamten Grünlandfläche erst nach 15.06. nutzen				Einzelfall
		Mähgut muss abgeräumt werden				Einzelfall

Natur- schutzziele "Grünland"	Naturschutzrelevante Kriterien der Projekte		Bewertung			Anwendung bei Regionalinitia- tiven
			±	+	++	
		Mähgut kann in Ausnahmefällen gehäckselt werden				Einzelfall
Möglichst ex- tensive Bewirt- schaftung			±	+	++	
	Anerkannter Öko- landbau	Grundlagen des ökol. Landbaues - AGÖL bzw. EU-VO 2092/91				Verbreitet
	Düngung und Vieh- besatz					
	<i>Mineraldünger- Verzicht</i>	Totalverzicht				Teilweise
		Verzicht auf schnelllösliche Dünger (N,P,K)				Verbreitet
		N-Verzicht (Futterfläche)				Verbreitet
	<i>Anderes</i>	Düngerverbot in Gewässerrandstrei- fen (5 bis 10 m)				Teilweise
		Düngebeschränkung: max. 20 to Stallmist/ha, max. 3x in 10 Jahren				Einzelfall
		Kalkung nur, wenn Kalkbedarf nach- gewiesen				Einzelfall
		Verbot von Gülle				Einzelfall
		Keine Gülledüngung auf Moorflächen und Steilhängen				Einzelfall
		Verbot von Abfallkompost und Klär- schlamm				Teilweise
		Düngebeschränkung: max. 1,5 DE/ha LN				Einzelfall
		Ohne Mineraldünger im Grünland				Einzelfall
		Grünlanddüngung max. 80 kg N/ha und Jahr				Einzelfall
		Viehbesatz: max. 1,4 GVE/ha Grün- land				Einzelfall
		Viehbesatz: max. 2,0 GVE/ha auf die Gesamtweidefläche				Teilweise
		Viehbesatz: max. 1,4 GVE/ha LF				Einzelfall
		Viehbesatz: max. 1,8 GVE/ha LF				Einzelfall
		Viehbesatz: max. 2,0 GVE/ha LF				Einzelfall
	Pflanzenschutz					
	<i>Pflanzenschutz- Verzicht</i>	Totalverzicht (synth. chem.)				Verbreitet
		Einzelpflanzenbekämpfung zulässig				Einzelfall
		Keine Pflanzenbehandlungsmittel mit W-Auflage				Verbreitet
		In Gewässerrandstreifen Verbot von PSM				Verbreitet
		Ohne Pestizideinsatz im Grünland				Verbreitet
Erhalt / Wie- derherstel-			±	+	++	

Natur- schutzziele "Grünland"	Naturschutzrelevante Kriterien der Projekte		Bewertung			Anwendung bei Regionalinitia- tiven
			±	+	++	
lung der Standortbe- dingungen						
		Keine Meliorationsmaßnahmen				Teilweise
		Keine weitere Grundwasserabsenkung				Teilweise
		Keine Veränderung des Oberflächenreliefs				Einzelfall
Erhalt von Son- derbiotopen / Ökotonen			±	+	++	
	Spezielle Biotop- schutzmaßnahmen	Vereinbarung einzelbetriebsspezifischer naturschutzfachlicher Leistungen				Einzelfall
		Nutzung betriebszugehöriger naturschutzrelevanter Flächen; Aufwuchsverwertung				Einzelfall
		Auskopplung sämtlicher Biotope nach § 20c BNatSchG soweit sinnvoll				Einzelfall
		Verwertung von Streuwiesenaufwuchs als Einstreu				Einzelfall
Spezielle Ar- tenschutz- maßnahmen			±	+	++	
	Spezieller Biotop- schutz	Bei Wiesenbrütervorkommen kein Walzen, Schleppen, Düngen zw. 15.03. und 15.06.				Teilweise
		Kein Walzen und Schleppen des Grünlandes nach dem 15.03.				Einzelfall
		Bei Wiesenbrütervorkommen keine Mahd vor 15.06.				Einzelfall
Strukturanrei- cherung / Bio- topverbund			±	+	++	
		Unterhalt und Anlage von Hecken, Streuobstwiesen, Randstreifen etc.				Teilweise
		Ziel: Extensivfläche 10% d. Gesamtbetriebsfläche				Einzelfall

6.3 Empfehlung für naturschutzfachliche Produktions- und Vermarktungskriterien

Im Folgenden werden Empfehlungen für die Anwendung naturschutzfachlicher Kriterien bei regionalen Rindfleischvermarktungsprojekten¹³ gegeben. Grundlage hierfür sind die in den ausgewerteten Projekten wirksamen Kriterien. Dabei wird eine minimale und eine optimale Variante vorgeschlagen. Aufgrund der unterschiedlichen standörtlichen Bedingungen für die extensive Rinderhaltung ist hierbei jeweils eine Anpassung an spezifische naturräumliche Erfordernisse nötig.

Sowohl Minimal- als auch Optimalvariante (vgl. Tab. 12) beziehen die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche mit ein, d.h., dass auch für die betrieblichen Ackerflächen naturschutzfachliche Kriterien festgelegt werden.

Die Minimalvariante hat in erster Linie zum Ziel, das Grünland unter ökonomischen Gesichtspunkten per se zu erhalten und nach Möglichkeit dessen extensive Nutzung zu gewährleisten. Naturschutzfachliche Ziele sind demnach hier nicht stark in den Vordergrund gestellt.

Die Optimalvariante fordert demgegenüber deutlich stärkere naturschutzfachliche Vorgaben ein, die teilweise auch über die Einhaltung der Kriterien des ökologischen Landbaus (AGÖL) hinausgehen. Die Anwendung dieser Kriterien wäre aus Naturschutzgründen wünschenswert und sollten als Zielvorgabe betrachtet werden. Sie werden aber bislang, wie die untersuchten Beispiele gezeigt haben, nur in Ausnahmefällen bei Regionalinitiativen angewendet.

Die beiden Varianten geben damit einen Rahmen für zwei verschiedene Bewirtschaftungsmöglichkeiten vor, bei denen Naturschutzziele umgesetzt werden, wobei die Optimalvariante dem Anspruch von Naturschutz auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche näher kommt.

a) Minimalvariante

Gesamtbetriebliche Kriterien

Mit der Beschränkung des Viehbesatzes auf 2,0 GVE und der Düngereinheiten auf 1,5 DE pro ha LN und Jahr¹⁴ soll gewährleistet werden, dass der Betrieb nicht übermäßig in die natürlichen Nährstoffflüsse eingreift. Dem gleichen Ziel dienen die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Verbote des Einsatzes von Klärschlamm und Abfallkompost sowie die Beschränkung des Pestizideinsatzes auf der Grundlage des integrierten Anbaues.

Mit der Forderung, dass das Futter zum größten Teil aus der Region stammen soll, sollen die Nährstoffimporte aus anderen Gebieten, beschränkt werden. Eine Begrenzung des Anteils an Mais in der Futtermittelration soll dazu beitragen, dass in erster Linie Grünfütterung als Hauptkomponente bei der Fütterung herangezogen wird und somit das Grünland erhalten wird.

¹³ Für die Milchwirtschaft können sich, insbesondere was die Futterqualität und -zusammensetzung angeht, andere Kriterien ergeben.

¹⁴ Der hohe Festmistanteil und die sich ergebenden Lagerungsverluste erklären die Diskrepanz zwischen GVE und DE.

Ein Schritt hin zur Festmist-Verfahren wird indirekt durch die Vorgabe einer Rinderhaltung mit Stall-Einstreu vorgegeben¹⁵. Darüber hinausgehende Tierschutzaspekte bleiben hier unberücksichtigt und sind in den Projekten jeweils eventuell zusätzlich zu berücksichtigen.

Als gesamtbetriebliche Minimalanforderungen was den speziellen Biotopschutz anbelangt, werden die Pflege von naturschutzrelevanten Flächen – hierzu gibt es oftmals eine Förderung über Agrarumweltprogramme – sowie die Auskopplung sämtlicher Biotope nach § 20c BNatSchG oder deren biotoperhaltende Nutzung betrachtet.

Kriterien für Grünlandbewirtschaftung

Auch bei den Minimalkriterien muss grundsätzlich der Erhalt von Grünland auf dessen tatsächlichen und potentiellen Standorten gewährleistet sein. Diesem Ziel dienen die Verbote des Grünlandumbruchs sowie der Ackernutzung auf Moorböden und Gleyen mit hohem Grundwasserstand.

Zur Begrenzung des Düngereintrags auf das Grünland wird die Gülleausbringung auf max. 25 m³ / ha und Jahr beschränkt. Der Verzicht auf schnelllöslichen NPK-Mineraldünger im Grünland soll die Einhaltung weitestgehend geschlossener Nährstoffkreisläufe gewährleisten. Mit dieser Regelung soll eine Extensivierung der Grünlandflächen bewirkt werden.

Der Einsatz von Pestiziden ist auf Grünland lediglich zur punktuellen Einzelpflanzenbekämpfung gegen Problemarten, wie den Stumpflättrigen Ampfer erlaubt.

Es wird eine Beweidung vorgeschrieben, wobei Trittschäden zu vermeiden sind. Die Einschränkung, dass max. 50% der Wiesen bereits vor dem 15.06. eines jeden Jahres genutzt werden dürfen, erfolgt, um eine Extensivierung des Grünlandes und damit den Erhalt einer gewissen Artenvielfalt zu gewährleisten.

Mit dem Verbot der Bearbeitung und Nutzung von Grünlandflächen beim Vorkommen von Wiesenbrütern werden grundlegende Artenschutzmaßnahmen zum Erhalt dieser Arten getätigt, die in der Regel über Agrarumweltprogramme honoriert werden. Das Verbot von Meliorationsmaßnahmen soll die Standortvielfalt und damit den Artenreichtum des Grünlandes gewährleisten und ist als Minimalkriterium zur Erhaltung des Status quo anzusehen.

b) Optimalvariante

Gesamtbetriebliche Kriterien

Im Vergleich zur Minimalvariante wird hier der Viehbesatz und der Düngereinsatz pro ha LN noch herabgesetzt und auf 1,4 GVE bzw. 1,0 DE¹⁶ festgelegt. Außerdem erfolgt hier ein Verzicht auf den Einsatz von Gülle und, entsprechend den Kriterien des ökologischen Landbaues (AGÖL), von Mineraldünger.

¹⁵ Ein kombiniertes Einstreu-Gülle-Verfahren ist hier möglich.

¹⁶ Der hohe Festmistanteil und die sich ergebenden Lagerungsverluste erklären die Diskrepanz zwischen GVE und DE.

Das Futter soll hier ausschließlich aus der Region stammen. Importfuttermittel sind demnach verboten. Vor Ort soll dies dazu beitragen, dass durch den Anbau von einweißhaltigen Futterpflanzen (Leguminosen) die Fruchtfolge erweitert wird und Nährstoffkreisläufe geschlossen werden, indem indirekte Nährstoffimporte durch Futtermittel aus anderen Regionen vermieden werden. Die Basis für das Grundfutter ist bei dieser Variante ausschließlich Gras. Demzufolge erfolgt auch ein Verzicht auf Mais in der Fütterung.

Der Einsatz synthetischer Pflanzenschutzmittel ist hier entsprechend den AGÖL-Kriterien komplett verboten.

Bei der Stallhaltung der Tiere außerhalb der Weideperiode soll bei der Optimalvariante eine Verwertung des Aufwuchses von Pflegeflächen als Einstreu festgelegt werden. Nachdem bei der Optimalvariante keine Gülle zugelassen wird (s.o.), ist dies im praktizierten Festmist-Verfahren möglich. Damit wird außerdem die traditionelle Nutzung von Kulturbiotopen, wie Streuwiesen, gewährleistet.

Diese Festsetzung kann auch den speziellen Biotopschutzmaßnahmen zugeordnet werden, wie z.B. die Festlegung der Pflege der betriebszugehörigen naturschutzrelevanten Flächen und die Verwertung des Aufwuchses. Hier ist auch eine Kompostierung bzw. der Einsatz von Gehölzschnittgut in Hackschnitzelfeuerungsanlagen möglich. Wie bei der Minimalvariante sind auch hier im Bedarfsfall die nach § 20c BNatSchG geschützten Biotope auszukoppeln oder deren biotoperhaltende Nutzung zu gewährleisten. Ziel sollte für den Gesamtbetrieb ein Anteil von 5% derartiger Biotope an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes sein. Der Anteil naturschutzrelevanter Flächen – hierzu zählt auch extensives Grünland – sollte 10% des Gesamtbetriebes betragen. Bei einem derartigen Biotopbestand sind dann auch einzelbetriebliche naturschutzfachliche Vereinbarungen zum Erhalt sinnvoll.

Grünlandbewirtschaftung

Hier werden, um Wiederholungen zu vermeiden, lediglich die Kriterien aufgeführt, die über die Minimalvariante „Grünlandbewirtschaftung“ bzw. die gesamtbetrieblichen Festsetzungen hinausgehen.

Bei der Optimalvariante soll möglichst das gesamte Grünland des Betriebes extensiv genutzt werden. Eine Stickstoffdüngung in Form von Stallmist kann erfolgen.

Ebenfalls der Beibehaltung extensiver Standortverhältnisse im Grünland dient die Verpflichtung zur Abräumung des Mähgutes.

Verschärft zur Minimalvariante wird vorgeschlagen, dass ein Maximalanteil von nur 30% des Grünlandes vor dem 15.06. eines jeden Jahres genutzt werden kann.

Tab. 12: Empfehlung für Minimal- und Optimalkriterien bei Rindfleischvermarktungsprojekten

Kriterienbereich	Kriterium	Minimal	Optimal	Kriterienkopplung an Standards
Gesamtbetrieblich				
Düngung	Düngung mit Klärschlamm und Abfallkompost	Verboten	Verboten	AGÖL
	Düngung	Max. 1,5 DE/ha	Max. 1,0 DE/ha	
	Mineraldünger-Einsatz	-	Verzicht (entspr. AGÖL-Kriterien)	AGÖL
	Gülldüngung	-	Verboten	
Viehbesatz	Viehbesatz	Max. 2,0 GVE/ha LN	Max. 1,4 GVE/ ha LN	AUP
Fütterung	Grundfutter	-	Gras, Heu, Gras-Silage	
	Maisanteil	max. 30% Maissilage in der TS der Ration	Verzicht	AUP
Herkunft des Futters	Anteil des Futters aus der Region	Grundfutter 100%, Kraftfutter 70%	Grund- und Kraftfutter: 100%	
Pflanzenschutz	Pestizideinsatz	nach Vorschrift des Integrierten Anbaus ⁽¹⁾	Verboten	AUP/ AGÖL
Haltungsform	(Winter-)Stall	Mit Einstreu	Einstreuverwertung v. Pflegeflächen (soweit vorhanden)	AGÖL
Spezieller Biotopschutz	Biotopflächen (z.B. Hecke, Acker-, Gewässerrandstreifen) pro ha LN	-	Min. 500 m ² Biotopfläche (= 5%)	AUP
	Vereinbarung einzelbetriebsspezifischer naturschutzfachlicher Leistungen	-	Obligatorisch	AUP
	Nutzung betriebszugehöriger naturschutzrelevanter Flächen	Pflege	Pflege und Aufwuchsverwertung	AUP
	Auskopplung sämtlicher Biotope nach § 20c BNatSchG	obligatorisch, wenn naturschutzfachlich nötig	Obligatorisch, wenn naturschutzfachlich nötig	
	Anteil "naturschutzrelevanter Flächen"	-	10% des Gesamtbetriebes ⁽²⁾	AUP
Grünlandbewirtschaftung				
Grundsätzliches	Grünlandumbruch	Verboten	Verboten	AUP
	Ackerbau auf Moorböden	Verboten	Verboten	(AUP)
	Ackerbau auf Gleyen mit hohem GW-Stand	Verboten	Verboten	(AUP)
Düngung	Gülleausbringung	Max. 25 m ³ /ha	Verboten ⁽³⁾	AUP
	Mineraldünger-Einsatz	Verzicht auf NPK	Verzicht (entspr. AGÖL-Kriterien)	AUP/AGÖL
Pflanzenschutz	Pestizideinsatz	Ausschließlich Einzelpflanzenbehandlung	Verboten	AUP/ AGÖL
Mahd und Beweidung	Weidegang unter Vermeidung von Trittschäden	Verpflichtung	Verpflichtung	AUP/AGÖL
	Abräumung des Mähgutes	-	Verpflichtung	AUP
	Wiesen-Nutzung vor dem 15.06.	Max. 50%	Max. 30%	AUP

Kriterienbereich	Kriterium	Minimal	Optimal	Kriterienkopplung an Standards
Spezieller Biotopschutz	Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Düngen) des GL bei Wiesenbrütervorkommen	Verbot zw. 15.03. - 15.06.	Verbot zw. 15.03. - 15.06.	AUP
	Nutzung vor dem 15.06. bei Wiesenbrütervorkommen	Verboten	Verboten	AUP
	Verwertung von Streuwiesenaufwuchs als Einstreu	-	Verpflichtung	AUP
	Meliorationsmaßnahmen (Drainung, GW-Absenkung, Veränderung des Oberflächenreliefs etc.)	Verboten ⁽⁴⁾	Verboten ⁽⁴⁾	AUP

(1) Anwendung des Schadschwellenprinzips; bevorzugt mechanische und thermische Bekämpfungsmethoden

(2) öffentliche Flächen in Verzahnung mit der LN können mitberücksichtigt werden

(3) bei reinen Grünlandbetrieben bedeutet dies Zwang zur Festmistwirtschaft

(4) Unterhalt bestehender Drainagen und Gräben zulässig; keine Grabenfräse, wechselseitig abschnittsweise

7 Regionalprodukt Heu

Im Verzeichnis der Regionalinitiativen des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege¹⁷ sind vier Heuvermarktungsprojekte aufgeführt, die alle untersucht wurden. Zusätzlich wurde ein weiteres Projekt aus dem Frankenwald mitaufgenommen.

Folgende Projekte wurden untersucht (alphabetische Reihenfolge):

Projekt	Bundesland	Region
"Bergwiesenheu"	Bayern	Frankenwald
"Bergwiesenheu Thüringer Wald"	Thüringen	Thüringer Wald
"Eifeler Kräuterheu"	Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz	Eifel
"Pfälzer Heubörse"	Rheinland-Pfalz	Vorder- und Südpfalz sowie Pfälzer Wald
"Wiesenschutz und Kräuterheu"	Sachsen-Anhalt, Niedersachsen	Dumme-Niederung

7.1 Typisierung der Projekte

7.1.1 Projektanlass

In vier Projekten war der Anlass für den Aufbau einer Heuvermarktung die Gefährdung des Fortbestandes der extensiv genutzten Feucht- oder Bergwiesen durch Nutzungsaufgabe bzw. die unzureichende Verwertung des Mähgutes der ausschließlich zu Naturschutzzwecken gemähten Wiesen. Diese Projekte haben sich zum Ziel gesetzt, die wertvollen, artenreichen Wiesen zu erhalten, indem möglichst die örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe in den Produktions- und Vermarktungsprozess des Heus integriert werden. Für die mitwirkenden Landwirte soll durch den Erlös des verkauften Heus ein Anreiz geschaffen werden, die Wiesen zu mähen und ein qualitativ hochwertiges, vermarktbares Heu herzustellen.

Bei der Pfälzer Heubörse war der Anlass für das Vermarktungsprojekt der unausgeglichene Heumarkt innerhalb der Pfalz. Dem Überangebot an Heu in einem Gebiet steht eine hohe Nachfrage v.a. von Pferdehöfen in einem anderen Gebiet gegenüber. Der Bedarf wird allerdings überregional, z.T. aus Bayern und Baden-Württemberg gedeckt. Ziel des Projektes ist es daher, durch eine entsprechende Vermittlung den Heubedarf aus der Region zu decken. Ein weiteres Ziel ist es, das in Naturschutzgebieten anfallende Mähgut nicht mehr kompostieren zu müssen, sondern landwirtschaftlich zu verwerten.

¹⁷ DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE 1999a

7.1.2 Projektkoordination und Umsetzung

Träger und Initiatoren der Projekte sind der Deutsche Bauernverband (DBV), der BUND, sowie drei Landschaftspflegeverbände. Der Aufbau von zwei Projekten wurde durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt gefördert, ein Projekt wurde als Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag des Bundesumweltministeriums durchgeführt.

Nach der Aufbauphase der Projekte wurde die Umsetzung, v.a. die Vermittlung des Heus von den Produzenten zu den Abnehmern, sowie die naturschutzfachliche Betreuung in vier Fällen von Landschaftspflegeverbänden fortgesetzt. In einem Fall ("Eifeler Kräuterheu") arbeitet der Deutsche Bauernverband u.a. mit den Biologischen Stationen, den FUL-Beratern¹⁸, den Biotopbetreuern sowie mit einem örtlichen Futtermittelvermarkter zusammen, der auch langfristig die Vermittlung des Heus übernehmen wird.

7.1.3 Produktions- und Vermarktungskriterien

Schriftliche Festlegung und Kombination

Produktions- und Vermarktungskriterien wurden in den Projekten für die verschiedenen Bereiche nur zum Teil schriftlich ausgearbeitet. Beim "Bergwiesenheu Thüringer Wald" liegt dabei der Schwerpunkt auf der Festlegung der Produktmerkmale. So werden drei verschiedene Heuqualitäten definiert, deren Merkmale z.B. der Anteil an Bergkräutern oder an Kräutern mit Heilwirkung sind. Wichtigster Kriterienbereich ist bei allen Projekten die Qualität des Heus. Entscheidend für den Vermarktungserfolg des Heus von extensiv genutzten Wiesen ist die besondere Futterqualität, die wegen ihres Rohfasergehaltes und dem hohen und vielfältigen Kräuteranteil v.a. für Pferde und z.T. auch für Kleintierhandel besonders geeignet ist. Dieser Vorteil wird daher in der Vermarktung im Vergleich zu Heu von intensiv genutzten Wiesen besonders hervorgehoben.

Die regionale Herkunft sowie der Bezug zu Naturschutz und Landschaftserhaltung spielen zwar bei der Vermarktung eine Rolle, sind aber nicht so entscheidend wie die Produktqualität. Aufgrund der engen Verknüpfung zum Vertragsnaturschutz haben die Projekte auf die schriftliche Festlegung naturschutzfachlicher Kriterien weitgehend verzichtet.

Vertragsnaturschutz

Drei Projekte haben angegeben, dass für die Pflegemahd eines Großteils der Wiesen, von denen das Heu gewonnen wird, Verträge im Rahmen von Agrarumweltprogrammen¹⁹ abgeschlossen wurden. Das im Rahmen des Eifelprojektes vermarktete "Eifeler Kräuterheu" stammt ausschließlich von artenreichen Wiesen und Magerrasen, die gemäß den Bewirtschaftungsauflagen der Vertragsnaturschutzprogramme bewirtschaftet werden. Dasselbe gilt auch für das Bergwiesenheu aus dem Frankenwald. Erst nach einer Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung kann es zum Vertragsabschluss kommen. Heu, das von

¹⁸ Berater zur Umsetzung des Programmes "Förderprogramm umweltschonende Landbewirtschaftung" in Rheinland-Pfalz

¹⁹ Als Extensivierungsprogramme werden hier die Programme der Landwirtschaftsverwaltung und als Vertragsnaturschutzprogramme die der Naturschutzverwaltung bezeichnet.

Flächen stammt, die im Rahmen von Extensivierungsprogrammen der Landwirtschaftsverwaltung bewirtschaftet werden, kann beim Eifelprojekt nicht als "Eifeler Kräuterheu" vermarktet werden, da hier die Bewirtschaftungsauflagen im Vergleich zum Vertragsnaturschutz nicht streng genug sind.

Die Koordinatoren dieser Projekte vertreten die Auffassung, dass allein die Heuvermarktung ohne die finanzielle Aufwandsentschädigung aus solchen Verträgen für die Produzenten ökonomisch nicht tragfähig wäre.

Im Projekt "Wiesenschutz und Kräuterheu" wurde von den Projektkoordinatoren betont, dass die Kosten für die Heuproduktion möglichst über den höheren Abgabepreis gedeckt werden sollten. Der Aufwand für das Marketing und die Vermittlungsagentur (hier Landschaftspflegeverband) bedarf jedoch dringend einer externen Finanzierung.

Kontrolle

Kontrollen der Produktqualität sowie der naturschutzfachlichen Auflagen im Rahmen von Extensivierungs- und Naturschutzverträgen erfolgen in der Regel im Rahmen der Vermarktungskoordination durch die vermittelnde Stelle (z.B. Landschaftspflegeverband). Eine wesentliche Kontrollfunktion übernehmen aber auch die Heuabnehmer selbst, indem nur einwandfreie Heuqualität aufgekauft wird. Zudem spielt das Vertrauen den Landwirten sowie den Vermarktungsprojekten gegenüber eine große Rolle.

Die naturschutzfachlichen Auflagen werden in der Regel über die im Vertragsnaturschutz üblichen Kontrollen, wie beim "Eifeler Kräuterheu" von Biologischen Stationen, den FUL-Beratern²⁰ und Biotopbetreuern geprüft. Dort wird die Herkunft mit einem Herkunftsnachweis bestätigt, der von den Landwirten bei jeder Heulieferung und von dem Futtermittelvermarkter für den Verarbeitungsbereich schriftlich unterzeichnet wird. Von unabhängigen Wissenschaftlern wird stichprobenartig eine Kontrolle des "Eifeler Kräuterheus" durchgeführt. Diese umfasst die botanische Untersuchung der Aufwüchse auf Artenzusammensetzung und Kräuterreichtum.

Das Heu von den Bergwiesen des Thüringer Waldes wurde inzwischen als BIO-Produkt nach der EU VO (EWG) 2092/91 anerkannt. Damit wird auch die Durchführung externer Kontrollen gewährleistet.

7.1.4 Produktsiegel und Naturschutzimage

In keinem der Projekte wurde speziell ein Logo bzw. ein geschützter Produktname für das Heu entwickelt. In Thüringen ist die Anerkennung des Heus als Thüringer Regionalmarke ("Original Thüringer Produkt") deshalb nicht möglich, weil Heu in der definierten Produktpalette nicht gelistet ist. Das Heu der Dummeniederung soll zukünftig unter einem Dachlabel des örtlichen Landschaftspflegeverbandes vermarktet werden, das mehrere Regionalprodukte umfasst.

Dennoch haben alle Projekte ihrem Heu einen eigenen Namen gegeben, der sowohl einen Bezug zur Herkunftslandschaft als auch zur Natur herstellt. Die Projektnamen "Wiesenschutz und Kräuterheu", "Eifeler Kräuterheu", "Bergwiesenheu Thüringer Wald" und "Pfälzer Heubörse" verdeutlichen dies.

Die Bedeutung des Naturschutzimages spielt bei der Vermarktung nach der Produktqualität die zweitwichtigste Rolle. Insbesondere Reiterhöfe erhoffen sich einen Imagegewinn bei ihren Kunden, wenn sie mit ihrem Heueinkauf einen Beitrag zum Naturschutz leisten.

7.1.5 Projekterfolg

Allen Projekten ist es gelungen, ein vermarktbare Produkt von den zunächst überwiegend allein aus Naturschutzgründen gepflegten Wiesen herzustellen. Der Absatz des Heus läuft z.B. in Thüringen so gut, dass bereits im Februar / Anfang März die im vorangegangenen Sommer geernteten Heumengen ausverkauft sind. Aufgrund der Heuvermarktung und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit konnte das Naturschutzanliegen gut vermittelt werden (Eifel). Der Wert der Landschaft sowie die Leistung der Landwirte zur Landschaftserhaltung wurde so v.a. der einheimischen Bevölkerung wieder mehr bewusst gemacht. Darüber hinaus ist es gelungen, Naturschutzziele wieder durch eine ökonomische Nutzung und nicht allein durch staatlich bezahlte Pflege zu verwirklichen. Im Frankenwald haben sich die Flächen mit den wertvollen Bärwurzweiden aufgrund des Heuvermarktungsprojektes wieder ausgedehnt. Auch konnte die Nutzungsintensivierung und Aufforstungen vorhandener Wiesen vermieden werden. Die bisher erforderliche Kompostierung des vor der Heuvermarktung nicht nutzbaren Mähgutes kann jetzt in allen Projekten entfallen, sofern die Heuqualität eine Vermarktung zulässt.

7.2 Erfassung und Bewertung der Produktions- und Vermarktungskriterien

7.2.1 Beschreibung und tabellarische Übersicht

Ein naturschutzfachliches Kriterium wurde explizit nur beim Projekt "Eifeler Kräuterheu" im Rahmen eines verpflichtenden Herkunftsnachweises²¹ festgelegt. Dieses beinhaltet, dass Landwirte, die an der Heuvermarktung des Eifeler Kräuterheus mitwirken, am Vertragsnaturschutz teilnehmen müssen. Damit verpflichten sich die Landwirte dazu, artenreiche Wiesen und Weiden extensiv zu nutzen. (vgl. Tab. 13).

Bei den anderen Heuvermarktungsprojekten wurden keine naturschutzfachlichen Produktionskriterien schriftlich festgelegt. Tatsächlich werden aber bei drei Projekten ("Heubörse Thüringer Wald", "Kräuterheu und Wiesenschutz", "Bergwiesenheu") für die Heuproduktion naturschutzfachliche Anforderungen de facto berücksichtigt, die insbesondere durch den Abschluss von Extensivierungsverträgen im Rahmen von Agrarumweltprogrammen oder durch die Anforderungen an die Produktqualität zum Tragen kommen. Sind Biotopflächen betroffen, die nach §20c BNatSchG und den entsprechenden Ländergesetzen geschützt sind, so können auch bereits auf gesetzlicher Grundlage naturschutzfachliche Kriterien vorgegeben sein. Dies ist z.B. im Thüringer Wald der Fall, wo Entwässerungsmaßnahmen für geschützte Biotopflächen ausgeschlossen sind.

Das Projekt "Pfälzer Heubörse" wendet keine naturschutzfachlichen Kriterien an. Hier wird auch Heu von intensiv genutzten Wiesen vermarktet.

²⁰ Berater zur Umsetzung des Programms "Förderprogramm umweltschonende Landbewirtschaftung" in Rheinland-Pfalz

²¹ Herkunftsnachweis für Heu von Vertragsnaturschutzflächen

Sowohl das schriftlich formulierte Kriterium als auch die de facto angewendeten Kriterien beziehen sich zum Großteil auf die Grünlandflächen, auf denen das Heu geworben wird. Sie sind also einzelflächenbezogen. Es werden keine auf den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb bezogene Kriterien angewandt, wie z.B. die Festlegung eines maximalen GVE-Besatzes im Betrieb.

Die zur Anwendung kommenden Kriterien legen in der Regel sowohl den Mähzeitpunkt als auch die Mahdhäufigkeit sowie Düngungsbeschränkungen fest. Darüber hinaus wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen. Das Projekt "Wiesenschutz und Kräuterheu" verbietet darüber hinaus Entwässerungsmaßnahmen und Veränderungen des Bodenreliefs. Dieses trifft auch für die Naturschutzverträge des "Eifeler Kräuterheus" zu.

Als Kriterium für die Flächenauswahl, von denen vermarktbares Kräuterheu gewonnen werden darf, wurde im Projekt "Wiesenschutz und Kräuterheu" eine Mindestartenvielfalt von 40 Pflanzenarten vorgeschrieben.

In allen Projekten, die naturschutzfachliche Kriterien anwenden, werden die zur Heugewinnung vorgesehenen Wiesen vorab einzeln bewertet, die naturschutzfachlich sinnvolle Nutzung gemeinsam mit dem Landwirt festgelegt und ggf. über einen Extensivierungsvertrag verbindlich festgeschrieben (vgl. Tab. 13).

Tab. 13: Anwendung naturschutzfachlicher Kriterien bei Heuvermarktungsprojekten

PROJEKTE		Eifeler Kräuterteu (Teilbereich Rheinland-Pfalz) (1)	Eifeler Kräuterteu (Teilbereich Nordrhein-Westfalen) (1)	Heubörse Thüringer Wald (2)	Kräuterteu und Wiesen-schutz (2)	Pfälzer Heubörse (3)	Bergwiesenheu (2)
Naturschutz-relevante Kriterien							
Boden und Wasserhaushalt	Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen oder Veränderungen des Bodenreliefs	X	X		X		
Vertragsnaturschutz	Verpflichtung zur Teilnahme am Vertragsnaturschutz (soweit geeignete, artenreiche Wiesen oder Weiden vorhanden sind)	X(4)*	X(5)*				X
Artenvielfalt	Vorkommen von mindestens 40 Pflanzenarten auf den zur Heugewinnung genutzten Wiesen				X		
Düngung und Pflanzenschutz	Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	X	X	X	X		X
	Grundsätzlicher Verzicht auf Düngung	X		X	X		X
	Keine N-Düngung, ausgenommen bei Glatthafer- und Goldhaferwiesen bis zu 0,5 GVE/ha/Jahr betriebseigener organischer Dünger (Festmist, Jauche)		X				
Mahd	Mahd nicht vor dem 15.06.	X	X	X	X		
	In Lagen über 400 m NN Mahd nicht vor dem 01.07.	X	X	X			X
	Verpflichtung zu 2 Schnitten pro Jahr (nicht mehr und nicht weniger)				X		
	Max. 1-2 Schnitte / Jahr						X
	Max. 1 Schnitt / Jahr			X			

(1) Projekt mit schriftlich festgelegten naturschutzfachlichen Kriterien

(2) Projekt, das de facto naturschutzfachliche Kriterien anwendet (im Rahmen von Agrarumweltprogrammen)

(3) Projekt, ohne Festlegung naturschutzfachlicher Kriterien (es gelten lediglich für Einzelflächen Bedingungen von Extensivierungs- und Naturschutzverträgen, es wird auch Heu von Intensivflächen vermarktet)

(4) Artenreiche Wiesen und Weiden müssen nach dem Förderprogramm "Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL), Grünlandvariante 2 bewirtschaftet werden.

(5) Artenreiche Wiesen und Weiden müssen nach den Richtlinien des Mittelgebirgsprogramms oder des Kulturlandschaftsprogramms bewirtschaftet werden.

* Schriftlich festgelegtes Kriterium

7.2.2 Bewertung und naturschutzfachliche Wirkung

Die Bewertung der angewendeten naturschutzfachlichen Kriterien orientiert sich an folgenden Naturschutzziele und Bewirtschaftungsanforderungen für die extensiven Wiesen:

Ziel 1 Erhaltung der Wiesen

Zur Erhaltung der Wiesen muss eine regelmäßige Mahd durchgeführt werden. Unterbleibt diese, so tritt die natürliche Sukzession ein, es entwickeln sich Staudenfluren und es kommt zum Aufwuchs von Gehölzen. Aus diesem Grund ist die Festlegung einer minimalen Schnitthäufigkeit zur Erhaltung der Wiesen notwendig.

Andererseits darf zur Gewährleistung der extensiven Nutzung eine maximale Schnitthäufigkeit nicht überschritten werden. Je nach Landschaftsraum und Wiesentyp kann diese unterschiedlich sein. So ist für die Feuchtwiesen beim Projekt "Kräuterheu und Wiesenschutz" eine zweischürige Mahd angebracht, wogegen in den Hochlagen des Thüringer Waldes nur eine Mahd pro Jahr sinnvoll ist.

Ziel 2 Erhaltung der typischen Artenvielfalt durch Vermeidung von Nährstoff- und Pestizideinträgen, Einhalten später Mahdzeitpunkte, Vermeidung von Entwässerung bei Feuchtwiesen und Erhaltung eines vielgestaltigen Bodenreliefs

Zur Erhaltung der typischen Artenvielfalt ist in der Regel der Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und ein später Mähzeitpunkt erforderlich, der gewährleistet, dass auch spät blühende Pflanzen aussamen können. In bestimmten Situationen kann auch eine schwache Festmistdüngung zur Erhaltung der jeweiligen Wiesenvegetation, wie z.B. bei den an nährstoffreichere Verhältnisse gebundenen Glatt- und Goldhaferwiesen, sinnvoll sein.

Bei Feucht- und Nasswiesen muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass keine oder nur eine geringfügige Entwässerung stattfindet. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt muss die Bewirtschaftung so schonend erfolgen, dass ein bewegtes Bodenrelief erhalten bleibt.

Ziel 3 Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten, z.B. wiesenbrütender Vogelarten

Bei der Wiesenutzung müssen im Einzelfall die spezifischen Lebensraumansprüche von geschützten Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt werden. So ist ein differenziertes Mähmosaik für wiesenbrütende Vogelarten von Vorteil: In den spät gemähten Bereichen werden die Jungen großgezogen und in den früher gemähten Bereichen finden die Vögel ihre Nahrung. Auch die Erhaltung von Flachwassermulden ist dabei von Bedeutung.

Mit der Festlegung von Mähzeitpunkten, Mahdhäufigkeit, Verzicht auf Düngung bzw. Düngungsbeschränkung und Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln erfüllen die drei Projekte "Eifeler Kräuterheu", "Heubörse Thüringer Wald" und "Kräuterheu und Wiesenschutz" die beiden erstgenannten Ziele.

Das dritte auf eine spezielle Artengruppe ausgerichtete Ziel spiegelt sich in den in Tab. 13 genannten Kriterien nicht wider. Dennoch wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des Vertragsnaturschutzes im Einzelfall auch diese Aspekte Berücksichtigung finden.

Bei der Festlegung von Kriterien zum Erreichen der naturschutzfachlichen Ziele lassen sich bei den untersuchten Projekten zwei grundsätzlich unterschiedliche Herangehensweisen feststellen:

Die Projekte "Eifeler Kräuterheu", "Heubörse Thüringer Wald" und "Bergwiesenheu" setzen die naturschutzfachlichen Kriterien im Rahmen des Vertragsnaturschutzes um. Im Projekt "Kräuterheu und Wiesenschutz" wird dagegen weniger auf solche Bewirtschaftungsauflagen gesetzt, sondern auf das erzielte Bewirtschaftungsergebnis hinsichtlich der Biotopqualität. So spielt die Artenvielfalt der Wiesen (mindestens 40 Pflanzenarten) und die Produktqualität des Heus die entscheidende Rolle. Man geht davon aus, dass rohfaserhaltiges Kräuterheu für Pferde immer nur unter einer extensiven und damit naturschutzgerechten Bewirtschaftung produziert werden kann. Nach Auffassung der Projektkoordinatoren sollte daher das Augenmerk vorrangig auf die Produktqualität gelegt werden und daher Kriterien für das Produkt und nicht für die Bewirtschaftung festgelegt werden.

Die anderen Projekte zeigen jedoch, dass eine Koppelung an Auflagen des Vertragsnaturschutzes praktikabel und sinnvoll ist. Wird in einem naturschutzbezogenen Heuvermarktungsprojekt festgelegt, dass das Heu ausschließlich von Wiesen stammt, die nach den Kriterien des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet werden, ist der Naturschutzbezug gewährleistet. Vorteilhaft ist dabei, dass auf die Formulierung differenzierter Einzelkriterien verzichtet werden kann, zumal bei solchen Einzelkriterien die Gefahr besteht, dass eine Verallgemeinerung auf alle Flächen nicht angemessen ist. Die unterschiedlichen Vertragsvarianten des Vertragsnaturschutzes ermöglichen eine an die Einzelfläche angepasste, naturschutzgerechte Bewirtschaftung und können auch auf die spezifischen Lebensraumsprüche, z.B. von wiesenbrütenden Vogelarten, eingehen.

Zur Bewertung der naturschutzfachlichen Kriterien wurde eine dreistufige Bewertungsmatrix entwickelt. Dabei gibt die "gute fachliche Praxis" den Bewertungsrahmen vor, da sie aus der Sicht des Naturschutzes die Minimalanforderungen an die Umweltleistungen der Landwirtschaft umschreibt. Durch die Voreauswahl der Kriterien ist zudem gewährleistet, dass grundsätzlich von einer naturschutzfachlichen Wirkung des jeweiligen Kriteriums ausgegangen werden kann.

Die Tab. 15 zeigt, dass alle zur Anwendung kommenden Kriterien über den Standard der "guten fachlichen Praxis" hinausgehen.

Tab. 14: Erläuterung der Bewertungsstufen „Heu“

ERLÄUTERUNG DER BEWERTUNGSSTUFEN				
±				Kriterium bewegt sich im Bereich der guten fachlichen Praxis; Voraussetzung zum Grünlanderhalt
+				Kriterium geht über gute fachliche Praxis hinaus; gute Ansätze zur Erreichung naturschutzfachlicher Ziele im Grünland
++				Kriterium liegt deutlich über der guten fachlichen Praxis; optimal zur naturschutzfachlichen Zielerreichung

Tab. 15: Bewertung der Produktions- und Vermarktungskriterien „Heu“

Natur- schutzziele "Grünland"	Naturschutzrelevante Kriterien der Projekte		Bewertung			Anwendung bei Regional- initiativen
			±	+	++	
	Boden und Wasserhaushalt	Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen oder Veränderungen des Bodenreliefs				Verbreitet
	Vertragsnatur- schutz	Verpflichtung zur Teilnahme am Vertrags- naturschutz, soweit geeignete, artenreiche Wiesen oder Weiden vorhanden sind				Verbreitet
	Düngung und Pflanzenschutz	Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutz- mitteln				Regelfall
		Keine Stickstoffdüngung, ausgenommen bei Glatthafer- und Goldhaferwiesen bis zu 0,5 GVE/ha/Jahr betriebseigener organischer Dünger (Festmist, Jauche)				Einzelfall
	Mahd	Mahd nicht vor dem 15. Juni				Verbreitet
		In Lagen über 400m Mahd nicht vor dem 1. Juli				Verbreitet
		Max. 1-2 Schnitte pro Jahr				Einzelfall
		Max. ein Schnitt pro Jahr				Einzelfall

7.3 Empfehlung für naturschutzfachliche Produktions- und Vermarktungskriterien

Zur Gewährleistung einer naturschutzgerechten Bewirtschaftung der Wiesen für die Heuproduktion sind folgende drei Varianten zur Festlegung von Kriterien denkbar (vgl. Tab. 16).

Variante 1: Festlegung von Einzelkriterien (Bewirtschaftungsauflagen)

Die Festlegung von Einzelkriterien sollte folgende Kriterienbereiche bzw. Kriterien umfassen:

- Mahdzeitpunkt
- Mahdhäufigkeit
- Düngeintensität (Düngeverzicht oder begrenzte Festmistdüngung)
- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen (Feucht- und Nasswiesen)
- Verpflichtung zu ggf. erforderlichen spezifischen Artenschutzmaßnahmen (z.B. wiesenbrütende Vogelarten)
- Verbot von Pestizideinsatz

Variante 2: Verpflichtung zum Abschluss von Naturschutz- bzw. Extensivierungsverträgen

Mit der Verpflichtung zum Abschluss von Naturschutz- bzw. Extensivierungsverträgen können sämtliche in Variante 1 aufgeführten Einzelkriterien abgedeckt werden. Mindestauflagen in den Verträgen sollten die Regelungen der Variante 1 sein.

Weitergehende Bewirtschaftungsauflagen bzgl. spezifischer Artenschutzmaßnahmen wären wünschenswert.

Variante 3: Festlegung einer am Wiesentyp orientierten Pflanzenartenzusammensetzung bzw. Artenvielfalt

Die Festlegung, dass nur Heu von Wiesen vermarktet wird, die aufgrund ihrer Artenzusammensetzung bzw. ihrer Artenzahl eine hohe Bedeutung für Naturschutz haben, legt das Ergebnis der Bewirtschaftung fest und nicht die Art der Bewirtschaftung selbst. Wird das angestrebte Ergebnis, nämlich die Erhaltung eines bestimmten Wiesentyps erreicht, ist davon auszugehen, dass dies nur bei Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung erfolgen kann, die die in Variante 1 genannten Kriterien berücksichtigt.

Bewertung

In den meisten Bundesländern stehen zur Extensivierung bzw. zur Umsetzung einer an Naturschutzzielen orientierten landwirtschaftlichen Nutzung Vertragsnaturschutz- oder Extensivierungsprogramme zur Verfügung. Diese Programme sind wenigstens teilweise auf die landesspezifischen und landschaftlichen Besonderheiten abgestimmt. Sie stellen daher für die Festlegung von Kriterien für naturschutzbezogene Heuvermarktungsprojekte oftmals eine geeignete Grundlage dar (**Variante 2**). Die Verpflichtung zu Naturschutz- bzw. Extensivierungsverträgen für die Heuproduzenten ist relativ einfach umsetzbar, da der Produzent selbst die Nachweispflicht hat und die abgeschlossenen Verträge vorweisen muss. Darüber hinaus ist die Kontrolle durch die Naturschutzbehörden bzw. anderer mit der Kontrolle beauftragter Organisationen gewährleistet.

Allerdings muss bedacht werden, dass bestimmte Vertragsvarianten der Extensivierungsprogramme ggf. eine zu intensive Nutzung erlauben. Daher müssen die verschiedenen, zugelassenen Vertragsvarianten projektbezogen definiert werden.

Variante 1 beinhaltet die Kriterien, die auch Vertragsnaturschutz- und Extensivierungsprogramme vorsehen. Daher ist es naheliegend, auf die für Einzelflächen abstimmbaren Vertragsvarianten zurückzugreifen, anstatt ein neues Kriteriensystem für die Heuvermarktung zu entwickeln.

Die am Ergebnis der Pflanzenzusammensetzung der Wiese orientierte **Variante 3** macht regelmäßige Vegetationsaufnahmen notwendig. Dieser Aufwand kann vermutlich von den Projekten auf Dauer nur schwer geleistet werden. Problematisch ist auch, dass bestimmte aus Naturschutzsicht oftmals erwünschte

Biotoptypen (z.B. Borstgrasrasen) ausgesprochen artenarm sind. Hier hat also eine rein auf die Artenzahl begrenzte Bewertung wenig Sinn.²²

Die **Variante 2** hat gegenüber den beiden anderen Varianten den Vorteil, dass ein bereits bestehendes Kriteriensystem mit seinen Kontrollmechanismen angewendet werden kann. Es erscheint daher in der Praxis am besten umsetzbar.

Im Folgenden werden Empfehlungen für die Anwendung naturschutzfachlicher Einzelkriterien für die oben beschriebene Variante 1 gegeben (vgl. Tab. 16). Diese Empfehlung wird in eine **Minimalvariante** und eine **Optimalvariante** untergliedert.

Die Kriterien der Minimalvariante erfüllen bereits hohe naturschutzfachliche Anforderungen. Die Optimalvariante schränkt die Bewirtschaftung hinsichtlich des Mähzeitpunktes und der Mahdhäufigkeit zugunsten des Artenschutzes noch weiter ein. Zudem werden spezifische auf die Förderung bzw. den Schutz von Einzelarten bezogene Maßnahmen vorausgesetzt.

Tab. 16: Empfehlung für Minimal- und Optimalkriterien bei Heuvermarktungsprojekten

Kriterienbereich	Kriterium	Minimal	Optimal	Kriterienkoppelung an Standards
Grünlandbewirtschaftung				
Boden und Wasserhaushalt	Entwässerungsmaßnahmen oder Veränderungen des Bodenreliefs	Verboten	Verboten	AUP
Spezieller Artenschutz	Durchführung spezifischer Artenschutzmaßnahmen (z.B. für Wiesenbrüter)	Erwünscht	Verpflichtend	AUP
Düngung und Pflanzenschutz	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Ausschließlich einzelpflanzenbezogen erlaubt	Verboten	AUP / AGÖL
	Stickstoffdüngung	Verboten, ausgenommen bei Glatthafer- und Goldhaferwiesen bis zu 0,5 GVE/ha/Jahr betriebseigener organischer Dünger (Festmist, Jauche)	Verboten, ausgenommen bei Glatthafer- und Goldhaferwiesen bis zu 0,5 GVE/ha/Jahr betriebseigener organischer Dünger (Festmist, Jauche)	AUP
Mahd	Frühester Mähzeitpunkt	Je nach Naturraum zwischen 15.06 bis 15.07.	Je nach Naturraum zwischen 15.06 bis 15.07.	AUP
	Frühester Mähzeitpunkt in Lagen über 400m	Nicht vor 1.Juli	Nicht vor 15. Juli	AUP
	Maximale Mahdhäufigkeit	2-3 Schnitte pro Jahr	1(-2) Schnitt pro Jahr	AUP
	Entfernung des Mähgutes aus der Fläche	Verpflichtung	Verpflichtung	AUP

²² Ein ggf. auch auf die Heuvermarktung übertragbares ähnliches Konzept hat das Land Baden-Württemberg bei der Entwicklung von MEKA II im Bereich des Grünlandes erarbeitet. Bei diesem Agrarumweltprogramm erhalten Landwirte für Grünland, das bestimmte einfach bestimmbare Kennarten enthält, eine zusätzliche Honorierung (näheres siehe BRIEMLE & OPPERMAN 1999).

8 Regionale Produkte der Streuobstbestände

8.1 Typisierung der Projekte

Das Verzeichnis der Regionalinitiativen²³ enthält 43 Projekte, bei denen Produkte aus Streuobst, wie z.B. Apfelsaft oder Apfelwein, vermarktet werden. Davon wurden exemplarisch zehn Initiativen untersucht. Die Untersuchung wurde deshalb begrenzt, da sich zeigte, dass die Initiativen sehr ähnlich arbeiten und durch eine höhere Anzahl keine zusätzlichen Erkenntnisse gewonnen werden können. Auch zählen die Streuobstinitiativen zu den ersten regionalen Projekten, bei denen vor ca. zehn Jahren damit begonnen wurde, Produkte aus der Landschaftspflege zu vermarkten. Zahlreiche Projekte haben daher erprobte und ausgefeilte Vertragsvereinbarungen mit Produktions- und Vermarktungskriterien zwischen Erzeugern, Verarbeitern (Keltereien) und den koordinierenden Vermittlungsstellen (Fördervereine, Landschaftspflege- oder Naturschutzverbände).

Folgende Projekte wurden untersucht (alphabetische Reihenfolge):

Projekt	Bundesland	Region
„Bergwinkel Apfelsaft“	Hessen	Main-Kinzig-Kreis
„Das Apfelsaftprojekt“	Baden-Württemberg	Ravensburg - Bodenseeregion
"FÖG / Fördergemeinschaft regionaler Streuobstbau "	Baden-Württemberg, Hessen	Bergstraße, Odenwald, Kraichgau
"FÖS / Förderkreis regionaler Streuobstbau e.V."	Baden-Württemberg, Bayern	Hohenlohe-Franken
"LÜP / Länderübergreifendes Projekt Streuobst"	Sachsen-Anhalt, Thüringen	Kyffhäuser, Goldene Aue, Südharz
"Maintaler Schlehenapfelwein"	Hessen	Streuobstgebiete zwischen Maintal und Frankfurt
"Main-Taunus-Streuobst Apfelsaft und Apfelwein"	Hessen	Main-Taunus-Kreis
"Ostalb Apfelsaft"	Baden-Württemberg	Ostalbkreis
"Streuobstinitiativen im Stadt- und Landkreis Karlsruhe"	Baden-Württemberg	-
"Streuobstvermarktung Saft und Tafelobst"	Bayern	Fränkische Schweiz – Landkreis Forchheim

8.1.1 Projektanlass

Aufgrund der sinkenden Obstpreise ist der arbeitsaufwendige Obstanbau in Form von extensiv genutzten Streuobstbeständen für die Landwirtschaft seit den sechziger Jahren nicht mehr rentabel. Die Folge davon war ein umfangreicher Rückgang von Streuobstbeständen und damit der Verlust eines der artenreichsten Biotope der Kulturlandschaft. Streuobstbestände wurden in Bauland umgewandelt oder aufgeforschet. Zahlreiche Streuobstbestände fielen brach und es erfolgten keine Nachpflanzungen, so dass alte Bestände durch natürliche Abgänge dezimiert wurden. Auch wurden im Zuge von Flurbereinigungen flächenhafte Rodungen durchgeführt und auf diesen Flächen die landwirtschaftliche Nutzung intensiviert. Der stetige Verlust von Streuobstbeständen war für alle Initiativen der Anlass dafür, die Vermarktung von Produkten

aus Streuobst zu rentablen Preisen aufzubauen. Ziel ist es dabei, die Nutzung für die Erzeuger wieder wirtschaftlich zu gestalten, so dass die noch vorhandenen Streuobstbestände durch Pflege und Nachpflanzungen langfristig erhalten werden.

8.1.2 Projektkoordination und Umsetzung

Die ersten Streuobstvermarktungsprojekte wurden von Naturschutzverbänden vor ca. zehn Jahren initiiert und in ehrenamtlicher Arbeit aufgebaut. Da es zunächst schwierig war, Keltereien zu gewinnen, die separat Saft aus Streuobst gepresst und abgefüllt haben, wurde in einigen Fällen durch den Naturschutzverband eine Mosterei angemietet und die Arbeit selbst durchgeführt (z.B. "Fördergemeinschaft regionaler Streuobstbau"). Inzwischen konnten in allen Projekten gewerblich arbeitende Keltereien als Umsetzungspartner gewonnen werden, die die Produkte auch selbständig vermarkten.

Die Initiativen sind in der Regel gemeinnützige Vereine. Mitglieder sind nicht mehr nur Naturschutzverbände, sondern auch Obst- und Gartenbauvereine, Landratsämter und Landwirtschaftsämter (z.B. "Ostalb Apfelsaft"). Neuere Initiativen werden auch von Landschaftspflegeverbänden, wie z.B. die Projekte "Bergwinkelapfelsaft und -wein" und "Maintaler Schlehenapfelwein" gegründet. Diese Verbände und Vereine übernehmen die Koordination der Projekte. Dazu zählt v.a. die Vermittlung des Obstes zwischen Obsterzeugern und Keltereien, die Öffentlichkeitsarbeit, die Vertragsabschlüsse hinsichtlich der Einhaltung von Produktions- und Vermarktungskriterien, Weiterentwicklung von Kriterien und die Organisation der Kontrolle. Bestimmte Kontrollaufgaben, wie das Überwachen der regionalen Herkunft des Obstes und des Pflegezustandes der Streuobstbestände werden von diesen Koordinationsstellen selbst übernommen.

8.1.3 Produktions- und Vermarktungskriterien

Schriftliche Festlegung und Kombination

Bei den untersuchten Vermarktungsprojekten von Streuobstprodukten werden Produktions- und Vermarktungskriterien in den Bereichen Regionalität, Lebensmittelqualität und Naturschutz festgelegt.

In sieben der zehn untersuchten Projekte wurden solche Kriterien schriftlich festgelegt. Bei diesen Projekten kommen alle drei o.g. Kriterienbereiche zur Anwendung.

In zwei Projekten gelten die Richtlinien eines nach AGÖL anerkannten Öko-Landbauverbandes.

Extensivierungsprogramme

Extensivierungsprogramme für die Nutzung von Streuobstbeständen stehen nicht in allen Bundesländern zur Verfügung und werden daher nur z.T. angewendet. Eine Verpflichtung zu Vertragsabschlüssen im Rahmen von Extensivierungsprogrammen gibt es bei keiner Initiative. Zahlreiche Eigentümer von Streuobstbeständen haben keinen landwirtschaftlichen Betrieb und können diese Programme deshalb

²³ DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE 1999a

auch nicht immer in Anspruch nehmen. Da man aber genau auch diesen Personenkreis bei den Vermarktungsinitiativen ansprechen möchte, kann die Teilnahme an Extensivierungsprogrammen bei der Vermarktung von Streuobstprodukten nicht vorgeschrieben werden. Dennoch sind in den Bundesländern, in denen Extensivierungsprogramme für Streuobstbestände angeboten werden, ein großer Anteil der Streuobstflächen der im Projekt mitwirkenden Erzeuger unter Vertrag.²⁴

Kontrolle

Kontrollen hinsichtlich der regionalen Herkunft werden zumeist über die Koordinationsstellen der Projekte durchgeführt. So wird die Erntemenge bezogen auf die angemeldeten Streuobstbestände abgeschätzt und mit der tatsächlichen Liefermenge abgeglichen.

Zur Gewährleistung, dass keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, wird sowohl der Saft als auch Blätter der Bäume untersucht. Darüber hinaus werden die Erzeuger von nach AGÖL oder der EU BIO-Richtlinie anerkannten Kontrollstellen und im Falle von Extensivierungsverträgen auch von den zuständigen behördlichen Stellen extern kontrolliert.

Auch erfolgt in allen Projekten eine Kontrolle der Streuobstbestände hinsichtlich ihres Pflegezustandes und der erforderlichen Nachpflanzungen durch die Koordinationsstelle des Projektes.

8.1.4 Produktsiegel und Naturschutzimage

Alle Projekte haben für ihr Produkt ein eigenes Logo und einen Namen entwickelt, die auf den Flaschenetiketten aufgedruckt sind. Ein patentrechtlicher Schutz der Marke ist aber nur in Einzelfällen gegeben.

Die meisten Projekte haben angegeben, dass das Naturschutzimage für die Vermarktung von Bedeutung ist und dass damit geworben wird. Auch hier spiegelt sich dieses Image bei den Werbeslogans wider. So wird für den Bergwinkelsaft und -wein mit dem Slogan "Geschmack an der Natur finden" geworben und der Saft des Förderkreises regionaler Streuobstbau Hohenlohe Franken hat den Namen "Grünspecht" erhalten. Der Titel des Informationsblattes des "Main-Taunus Streuobst Apfelsaft und Apfelwein" lautet: "Apfelsaft und Apfelwein aus heimischen Streuobstwiesen".

Ebenso wichtig ist beim Marketing für Streuobstprodukte jedoch auch das Herausheben der besonderen Lebensmittelqualität. Hier spielt die Naturbelassenheit der Produkte und die Garantie, dass beim Anbau keine Pestizide verwendet werden, die Hauptrolle.

²⁴ z.B. Bayern: Vertragsnaturschutz- (VNP) oder Kulturlandschaftsprogramm (KULAP); Baden-Württemberg: Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA)

8.1.5 Projekterfolg

Zahlreiche Projekte haben angegeben, dass sowohl die Anzahl der Produzenten, die am Vermarktungsprojekt teilnehmen²⁵, als auch die Verkaufszahlen des Produktes, steigt²⁶. Als Erfolg wird auch die Kooperation mit gewerblichen Keltereien gewertet. Die Keltereien kaufen das Obst direkt von den Erzeugern. In den meisten Fällen ist es nicht mehr notwendig, dass die Koordinationsstelle des Projektes selbst als Ein- und Verkäufer agiert. In einigen Projekten haben Keltereien sogar eine Abnahmegarantie für das als Streuobst geerntete Obst übernommen²⁷. Im Landkreis Karlsruhe konnte festgestellt werden, dass aufgrund des Streuobstvermarktungsprojektes mit den höheren Saftpreisen das Preisniveau für Obst insgesamt angestiegen ist. Durch die verbesserte Rentabilität des Anbaus sind daher positive Effekte auf die Erhaltung von Streuobstbeständen über das Projekt hinaus zu erwarten.

Die Streuobstvermarktungsprojekte haben bewirkt, dass die Nutzung von Streuobstbeständen wieder einen ökonomischen Wert hat, so dass Streuobstbestände wieder gepflegt und Nachpflanzungen vorgenommen werden.

8.2 Erfassung und Bewertung der Produktions- und Vermarktungskriterien

8.2.1 Beschreibung und tabellarische Übersicht

Von den zehn untersuchten Projekten haben sieben naturschutzfachliche Produktions- und Vermarktungskriterien schriftlich festgelegt. In drei Projekten werden de facto, ohne eine explizite Festlegung, solche Kriterien angewendet (vgl. Tab. 17).

Im Vergleich zu den Vermarktungsprojekten Lamm und Rind (vgl. Kap. 5 bzw. 6) betreffen diese Kriterien, mit Ausnahmen der Projekte, bei denen AGÖL-Kriterien gelten, ausschließlich die Streuobstflächen. Gesamtbetrieblich wirksame Kriterien, die zu einer extensiven Nutzung auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche beitragen, sind bei den untersuchten Projekten nicht vorhanden. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse an den Streuobstbeständen, die sich häufig v.a. am Rande von Ballungsgebieten (z.B. Stuttgarter oder Frankfurter Raum) nicht im Besitz von landwirtschaftlichen Betrieben, sondern in Privatbesitz von Personen anderer Berufsgruppen befinden, wären gesamtbetriebliche Kriterien nicht angemessen. Auch wären gesamtbetriebliche Kriterien bei landwirtschaftlichen Betrieben mit nur geringem Anteil an Streuobstbeständen an der LN nicht durchzuhalten.

Die Anerkennung des Apfelsaftes und -weines beim Projekt "Main-Taunus-Streuobst" als BIOLAND-Produkt ist ein auf diese Eigentumsverhältnisse angepasstes Novum. Bisher konnten nur landwirtschaftliche Betriebe als Mitglieder des BIOLAND-Verbandes aufgenommen werden. Nun wurde jedoch der Main-Taunus-Streuobstverein als Mitglied anerkannt. Dieser schließt mit den einzelnen Erzeugern Unter-

²⁵ Beim Projekt "Fördergemeinschaft regionaler Streuobstbau Bergstraße-Odenwald-Kraichgau" stieg die Anzahl der Erzeuger von 10 im Jahr 1987 auf derzeit 86.

²⁶ z.B. "Das Apfelsaftprojekt"

²⁷ z.B. "Fördergemeinschaft regionaler Streuobstbau Bergstraße-Odenwald-Kraichgau"

verträge ab, in denen sich die Erzeuger dazu verpflichten, ihre Streuobstbestände gemäß der Vorgabe der BIOLAND-Richtlinie zu bewirtschaften.

Die schriftlich festgelegten Kriterien der Streuobstvermarktungsprojekte beziehen sich zusammenfassend auf folgende Themenbereiche (vgl. Tab. 17):

- Düngung und Pflanzenschutz
- Pflege des Unterwuchses (Mahd, Beweidung)
- Obstbäume
- Spezieller Biotopschutz

Pflanzenschutz

Bis auf ein Projekt wird in allen die Anwendung von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln verboten.

Düngung

Die Düngung mit schnelllöslichen Mineraldüngern wird in sechs Projekten ausgeschlossen; in zwei anderen wird das Ausbringen von stickstoffhaltigem Mineraldünger verboten. Die beiden verbleibenden Projekte machen keine Angaben zu Düngeverböten. Dass das Ausbringen von Klärschlamm untersagt ist, wird nur in einem Projekt erwähnt. Dass dies bei den anderen Projekten keine Rolle spielt, liegt vermutlich daran, dass auf Streuobstbeständen das Ausbringen von Klärschlamm nicht üblich ist. Auch das Verbot von Gülleausbringung fehlt aus dem gleichen Grund bei allen Projekten.

Pflege des Unterwuchses

Nur zwei Projekte haben Festlegungen für die Nutzung des Unterwuchses unter den Obstbäumen getroffen. So wird der früheste Mähzeitpunkt ein Mal und die maximale Mahdhäufigkeit zwei Mal festgelegt. In einem weiteren Projekt soll extensiv beweidet werden, wobei der Viehbesatz bis zu 2,0 GVE pro ha erlaubt ist. Diese Regelungen werden deshalb nur so selten getroffen, weil Streuobstbestände in der Regel aufgrund ihrer Standortbedingungen, z.B. auf Grenzertragsböden oder auf Hanglagen, extensiv genutzt werden. Das Problem beim Verlust der Streuobstbestände liegt in vielen Naturräumen nicht in erster Linie in der Intensivierung, sondern in der Nutzungsaufgabe und der damit verbundenen Verbuschung der Flächen und Überalterung der Bäume begründet.

Obstbäume

In acht Projekten wird festgelegt, dass die gelieferten Äpfel entweder aus Streuobstbeständen stammen oder aus Beständen mit überwiegend hochstämmigen Bäumen. Nur ein Projekt legt eine maximale Baumzahl pro ha fest. Eine Nachpflanzungspflicht besteht bei drei Projekten und indirekt wird bei einem mit der Regelung, dass mindestens 10% der Bäume Jungbäume sein müssen auch eine Nachpflanzungspflicht zum Ausdruck gebracht. Nur ein Projekt fordert die Nachpflanzung mit alten Regionalsorten.

Lediglich ein Projekt drückt aus, dass der Verbleib von Altholz in den Streuobstbeständen erwünscht ist. In allen anderen Projekten fehlt diese Aussage.

Spezieller Biotopschutz

Der spezielle Biotopschutz wird in Form von Kriterien nur in einem Projekt berücksichtigt. Dort wird festgelegt, dass Biotopstrukturen wie Hecken, Raine und Hohlwege erhalten werden sollen und dass auch Neuanlagen von Hecken erfolgen sollen.

Tab. 17: Anwendung naturschutzfachlicher Kriterien bei Streuobstvermarktungsprojekten

PROJEKTE		Das Apfelsaftpjekt(1)	Förderkreis regionaler Streuobstbau Höhenlohe-Franken e. V. (1)	Ostalb-Apfelsaft(1)	Streuobstinitiative im Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V.(1)	Streuobstvermarktung "Saft und Tafelobst" Lkr. Forchheim (1)	Bergwinkelapfelsaft und -wein(2)	Main-Taunus-Streuobst e.V. (1)	Maintaler Schlehenaufwein(2)	Fördergemeinschaft regionaler Streuobstbau (1)	Länderübergreifendes Projekt Streuobst(2)
Naturschutzrelevante Kriterien											
Grünlandbewirtschaftung											
Anerkannter Ökolandbau	Grundlagen des ökol. Landbaues - AGÖL bzw. EU-VO 2092/91							X*		X*	
Düngung und Pflanzenschutz	Verbot von chem. synthetischen Pflanzenschutzmitteln	X*	X*	X*	X*	X*	X	X*	X	X*	
	Verbot von synthetischem Mineraldünger	X*	X*	X*		X*		X*		X*	
	Verbot stickstoffhaltiger Mineraldünger				X*			X			
	Verbot von Klärschlamm							X		X*	
	Verbot von Kalkung und Düngung mit Harnstoff	X*		X*							
Pflege Unterwuchs	Erste Mahd nicht vor dem 15.6				X*						
	Mahd 1-2x pro Jahr									X*	
	Max. 3 Schnitte pro Jahr				X*						
	Extensive Beweidung mit Schutz der Bäume									X*	
	Max. 2 GVE pro ha u. Jahr									X*	
	Flächenumbruch verboten					X*					
Obstbäume	Äpfel ausschließlich von Streuobstbeständen		X		X*		X		X		X
	Überwiegend Hochstämme	X*		X*	X*				X	X*	
	Verpflichtung zum Obstbaumschnitt	X*		X*							
	Verbleib von Altholz erwünscht									X*	
	Nachpflanzungspflicht	X*		X*	X*						
	Ca. 10% der Bäume sollen Jungbäume sein									X*	
	Nachpflanzung nur mit alten Regionalsorten									X*	
	Baumzahl max. 150 pro ha				X*						
	Keine flächenhaften Rodungen	X*			X*						
Spezieller Biotopschutz	Erhaltung von Hecken, Rainen und Hohlwegen, möglichst Neuanlage von Hecken		X								

* schriftlich festgelegtes Kriterium

(1) Projekt mit schriftlich festgelegten naturschutzfachlichen Kriterien

(2) Projekt, das de facto naturschutzfachliche Kriterien anwendet

8.2.2 Bewertung und naturschutzfachliche Wirkung

Die Bewertung der von den Streuobstinitiativen angewendeten Kriterien orientiert sich daran, inwieweit diese die einschlägigen naturschutzfachlichen Ziele für Streuobstbestände unterstützen²⁸. Im Folgenden werden die Kriterien diesen Zielen zugeordnet und bewertet.

Ziel 1 Erhaltung von Streuobstbeständen mit hochstämmigen Obstbäumen

Für die Bestandsicherung der Streuobstbestände ist das entscheidende Kriterium im Rahmen von Streuobstvermarktungsprojekten, dass der Apfelsaft bzw. der Apfelwein oder andere Streuobstprodukte tatsächlich aus Streuobstbeständen mit hochstämmigen Obstbäumen stammen. Auch das Verbot "flächiger Rodungen" trägt zur Erhaltung der Streuobstbestände bei.

Eine langfristige Erhaltung von Streuobstbeständen ist nur dann gewährleistet, wenn auch kontinuierlich Nachpflanzungen erfolgen. Diesem Anspruch werden die Kriterien "Nachpflanzungspflicht" und "10% der Bäume sollen Jungbäume sein" gerecht.

Ziel 2 Extensive Bewirtschaftung der Streuobstbestände zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt

Bei einer extensiven Bewirtschaftung der Streuobstbestände, insbesondere des Unterwuchses, kann eine hohe Artenvielfalt entwickelt bzw. erhalten werden. Diese extensive Nutzung ist gekennzeichnet durch eine geringe Mahdhäufigkeit (1-2 Schnitte pro Jahr), weitgehenden Verzicht auf Düngung oder eine Beweidung mit geringem Viehbesatz. Darüber hinaus trägt auch die extensive Pflege, die Totholz in Form von abgestorbenen Bäumen oder Ästen für Insekten und Höhlenbrüter belässt, erheblich zur Erhöhung der Artenvielfalt bei.

Eine extensive Nutzung bedeutet auch, dass die Anzahl der Bäume pro ha so begrenzt wird, dass die Fläche nicht vollständig beschattet ist. Die besonnten Wiesenbereiche in Lücken zwischen den Baumbeständen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. In einem der untersuchten Projekte wird die Obstbaumzahl auf 150 Bäume pro ha beschränkt. Das bedeutet, dass pro Baum rechnerisch eine Fläche von 67 m² zur Verfügung steht und der Pflanzabstand ca. 8 m beträgt. Bei dieser Bestandsdichte ist von einer vollständigen Beschattung der Fläche auszugehen. Diese Bestandszahl ist daher zu hoch.

Ziel 3 Erhöhung der Strukturvielfalt durch spezifische Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes von Einzelarten und Artengruppen

Zur Förderung von Einzelarten und Artengruppen sollen in den Streuobstbeständen spezifische Einzelmaßnahmen, wie das Anbringen von Nistkästen und Bruthöhlen (Steinkauz), die Anlage von Lesesteinhaufen, die Erhaltung und Neuanlage von Hecken und das Belassen von Altgrasbeständen durchgeführt werden. Für den Ortolan ist die kleinflächige Ackerbewirtschaftung unter den Obstbäumen vorteilhaft. Bei den untersuchten Projekten wird nur in einem Fall die "Erhaltung von Hecken, Rainen und Hohlwegen" als Kriterium formuliert. Allerdings werden in verschiedenen Projekten Empfehlungen für die Pflege der Streuobstbestände gegeben, die solche speziellen Artenschutzmaßnahmen enthalten.

²⁸ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 1994, S. 111-130

In Tab. 19 werden die naturschutzfachlichen Kriterien in drei verschiedene Bewertungskategorien hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Wirksamkeit eingestuft.

Tab. 18: Erläuterung der Bewertungsstufen „Streuobst“

ERLÄUTERUNG DER BEWERTUNGSSTUFEN			
±			Kriterium trägt grundsätzlich zur Erhaltung von Streuobstbeständen mit hochstämmigen Bäumen bei
+			Kriterium bewirkt eine extensive Bewirtschaftung der Streuobstbeständen; guter Ansatz zur Erreichung naturschutzfachlicher Ziele
++			Kriterium fordert spezielle artenschutzbezogene Maßnahmen; optimal zur Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele

Zusammenfassende Bewertung

Die Auswertung der Produktions- und Vermarktungskriterien zeigt, dass fast bei allen untersuchten Streuobstvermarktungsprojekten die minimalen, aber wesentlichen naturschutzfachlichen Anforderungen, Produktherkunft aus Streuobstbeständen und die extensive Bewirtschaftung mit Verzicht auf Pestizideinsatz und Reduzierung bzw. Verzicht auf Düngung, vorgeschrieben werden. Damit wird die Erhaltung der wertvollen Streuobstbestände grundsätzlich gewährleistet. Spezielle für den Biotop- und Artenschutz wichtige Anforderungen fehlen jedoch und werden nur in einem Einzelfall festgelegt. Die Anwendung von Extensivierungsprogrammen und deren Kriterien spielt beim Streuobst zur Durchsetzung naturschutzfachlicher Ziele eine geringere Rolle als z.B. bei den Heu- oder Lammvermarktungsprojekten (vgl. Kap. 5 bzw. 7).

Tab. 19: Bewertung der Produktions- und Vermarktungskriterien „Streuobst“

Natur- schutzziele "Grünland"	Naturschutzrelevante Kriterien der Projekte		Bewertung			Anwendung bei Regional- initiativen
			±	+	++	
Erhalt von Streuobstbeständen mit hochstämmigen Obstbäumen						
	Obstbäume	Äpfel ausschließlich von Streu- obstbeständen				Verbreitet
		Überwiegend Hochstämme				Verbreitet
		Verpflichtung zum Obstbaum- schnitt				Teilweise
		Nachpflanzungspflicht				Teilweise
		ca. 10% der Bäume sollen Jung- bäume sein				Einzelfall
		Keine flächenhaften Rodungen				Teilweise
		Nachpflanzung nur mit alten Regionalsorten				Einzelfall
Extensive Bewirtschaftung der Streuobstbestände zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt						
	Düngung und Pflanzenschutz	Verbot von chem. synthetischen Pflanzenschutzmitteln				Regelfall
		Verbot von synthetischem Mine- raldünger				Regelfall
		Verbot stickstoffhaltiger Mineral- dünger				Teilweise
		Verbot von Klärschlamm				Teilweise
		Verbot von Kalkung und Düngung mit Harnstoff				Teilweise
	Obstbäume	Baumzahl max. 150 pro ha				Einzelfall
		Verbleib von Altholz erwünscht				Einzelfall
	Pflege Unter- wuchs	Erste Mahd nicht vor dem 15.6				Einzelfall
		Mahd 1-3x pro Jahr				Teilweise
		Extensive Beweidung mit Schutz der Bäume				Einzelfall
		Max. 2 GVE pro ha u. Jahr				Einzelfall
		Flächenumbruch verboten				Einzelfall
Erhöhung der Strukturvielfalt durch Artenschutz- maßnahmen						
	Spezieller Bio- topschutz	Erhaltung von Hecken, Rainen und Hohlwegen, möglichst Neu- anlage von Hecken				Einzelfall

8.3 Empfehlung für naturschutzfachliche Produktions- und Vermarktungskriterien

In diesem Kapitel werden auf der Basis der in den ausgewerteten Streuobstinitiativen vorgeschriebenen Kriterien allgemeine Empfehlungen für naturschutzfachliche Produktions- und Vermarktungskriterien bei naturschutzbezogenen Vermarktungsprojekten gegeben. Bei Streuobstbeständen treten nicht so starke regionale Unterschiede bei der Biotopausprägung auf, wie bei den Weideflächen der Lammvermarktungsprojekte. Die Empfehlungen können daher eher verallgemeinert werden. Unterschiede ergeben sich dennoch bei der Pflege des Unterwuchses sowohl bei der Mahd hinsichtlich des frühesten Mahdzeitpunktes und der Mahdhäufigkeit als auch bei der Beweidung in Abhängigkeit von den örtlichen Standortbedingungen. Diese Angaben sind daher im Einzelfall an die spezifischen naturräumlichen Erfordernisse anzupassen.

Minimalvariante

Die Minimalvariante hat zum Ziel, dass die Streuobstbestände mit ihren hochstämmigen Obstbäumen erhalten bleiben. Es werden hinsichtlich einer extensiven Nutzung leicht erfüllbare Auflagen gefordert. Kern der Kriterien ist, dass die Produkte ausschließlich aus Streuobstbeständen stammen und dass mit hochstämmigen Bäumen nachgepflanzt werden muss. Es wird lediglich der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln, das Ausbringen von schnell löslichem NPK-Dünger und von Gülle verboten. Die Beweidung soll maximal mit 2,0 GVE/ha erfolgen und die Mahdhäufigkeit soll drei Schnitte nicht überschreiten.

Optimalvariante

Die Optimalvariante berücksichtigt im Vergleich zur Minimalvariante spezielle Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes. So wird eine extensivere Bewirtschaftung hinsichtlich Mahdhäufigkeit, Besatzdichte bei Beweidung und der Düngung als bei der Minimalvariante vorgeschrieben. Zusätzlich ist die Durchführung spezieller auf Einzelarten und Artengruppen abgestimmter Maßnahmen verpflichtend. Besonders hervorzuheben ist dabei die Verpflichtung zum Belassen von Totholz.

Tab. 20: Empfehlungen Minimal- und Optimalkriterien bei Streuobstvermarktungsprojekten

Kriterienbereich	Kriterium	Minimal	Optimal	Kriterienkopplung an Standards
Grünlandbewirtschaftung				
Pflanzenschutz	Einsatz von chem. synthetischen Pflanzenschutzmitteln	Ausschließlich einzelpflanzenbezogen erlaubt	Verboten	AGÖL
Düngung	Einsatz von schnell löslichem NPK-Mineraldünger	Verboten	Verboten	AGÖL
	Festmist	Im Bereich von Baumscheiben erlaubt	Verboten	AUP
	Einsatz von Klärschlamm	Verboten	Verboten	AGÖL
	Kalkung und Gülleausbringung	Verboten	Verboten	AGÖL
Pflege Unterwuchs	Mahdzeitpunkt	Frühestens ab 15.6	Frühestens ab 01.07	AUP
	Mahd pro Jahr	Max. 3 Schnitte	1-2 Schnitte	AUP
	Viehbesatz	Max. 2,0 GVE / ha	Extensiv (max. 1,5 GVE / ha) mit Schutz der Bäume	AUP/ AGÖL
	Flächenumbruch	Verboten	Verboten	
Obstbäume	Herkunft des Obstes	Ausschließlich von Streuobstbeständen	Ausschließlich von Streuobstbeständen	
	Bäume	Überwiegend Hochstämme	Überwiegend Hochstämme	AUP
	Obstbaumschnitt	Erwünscht	Verpflichtung	
	Verbleib von Altholz	Erwünscht	Verpflichtung	AUP
	Nachpflanzung	Verpflichtung	Verpflichtung	
	Nachpflanzung nur mit alten Regionalsorten	Erwünscht	Verpflichtung	
	Flächenhafte Rodungen	Verboten	Verboten	
Spezieller Biotopschutz	Erhaltung von Hecken, Rainen und Hohlwegen	Verpflichtung	Verpflichtung	
	Neuanlage von Hecken und Sonderbiotopen	Erwünscht	Verpflichtung	AUP
	Spezialfall Steinkauz und Wendehals	-	Mind. 20%-iger Anteil kurzrasiger Flächen (Beweidung)	AUP
	Spezialfall Ortolan		Erhaltung von Erd- und Sandwegen Anbau von Sommergerste, -roggen und Hafer auf Teilflächen	AUP

9 Zusammenfassende Wertung

9.1 Naturschutzfachliche Ziele als Anlass für Vermarktungsinitiativen

9.1.1 Produktgruppe Lamm

Hauptmotiv für ein Vermarktungsprojekt waren für fast sämtliche der untersuchten Initiativen Naturschutzaspekte. Auffällig ist jedoch bei den Lamminitiativen, dass nur sehr wenig schriftlich ausformulierte Kriterien vorliegen. Ursache hierfür könnte sein, dass die Initiativen oftmals noch sehr jung sind und nur jeweils wenige Schäfer als Produzenten auftreten, wodurch eine gute Kontrolle möglich ist. Die Kriterien selbst sind kaum gesamtbetrieblich angelegt, sondern konzentrieren sich auf die naturschutzfachlich wertvollen Einzelflächen (Magerrasen, Moorflächen). Spezielle Arten- und Biotopschutzaspekte werden selten über Kriterien, meist aber im Rahmen der beanspruchten Agrarumweltprogramme berücksichtigt. Im Marketing wird oftmals auf den Zusammenhang zwischen (Lammfleisch-)Konsum und Naturschutz eingegangen.

9.1.2 Produktgruppe Rindfleisch

Die Produktgruppe Rindfleisch sticht in verschiedener Hinsicht aus diesem Vergleich heraus. Zum einen war nur bei der Hälfte der untersuchten Projekte der Naturschutzaspekt Hauptmotiv für die Initiierung des Projektes, zum anderen sind im Bereich der Rindfleischvermarktung mit Abstand die ausdifferenziertesten Kriterien vorhanden, die oftmals gesamtbetrieblich angelegt sind. Mit einer Erklärung hierfür ist, dass im Bereich der Rindfleischerzeugung oftmals die (gesamtbetrieblichen) AGÖL-Bestimmungen zur Anwendung kommen bzw. in Anlehnung dazu gearbeitet wird. Bei diesen Projekten steht auch kein spezieller Biotoptyp im Mittelpunkt des naturschutzfachlichen Interesses, sondern der Grünlanderhalt allgemein. Naturschutzkriterien spielen im Marketing – im Vergleich zur Produktqualität und Herkunftssicherheit – nur eine nachrangige Rolle.

9.1.3 Produktgruppe Heu

Hier ist der Naturschutz Hauptmotiv für die Durchführung der Vermarktungsprojekte. Schriftliche Kriterien liegen bei Heuvermarktungsprojekten fast überhaupt nicht vor. Es erfolgt aber vielmals eine Kopplung an Agrarumweltprogramme. Die beachteten Kriterien sind nie gesamtbetrieblich ausgerichtet, sondern einzelflächenbezogen. Für die Vermarktung spielen Naturschutzargumente eine relativ geringe Rolle im Vergleich zur Produktqualität.

9.1.4 Produktgruppe Streuobst

Der Streuobstsektor kann auf die längste Erfahrung bei den Vermarktungsinitiativen zurückgreifen. Dies spiegelt sich auch in den sehr ausgefeilten Kriterien wider. Hier erfolgen im Kriterienkatalog oftmals nur

einzelflächenspezifische Aussagen. Dies erklärt sich mit der Zielsetzung des Erhalts eines sehr spezifischen Biotoptyps. Was jedoch verwundert ist die Tatsache, dass Festlegungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Agrarumweltprogrammen oder die Durchführung spezieller Artenschutzmaßnahmen kaum erfolgen. Hier werden meist nur Empfehlungen ausgesprochen. Im Marketing wird dagegen stark (z.B. auf Flaschenetiketten) auf die Naturschutzaspekte eingegangen.

Durch die Eigentumsverhältnisse, Streuobstwiesen befinden sich oftmals im Eigentum von „Nichtlandwirten“, erklärt sich diese Diskrepanz. Der Einsatz von Agrarumweltprogrammen ist hier kaum möglich. Dies hängt mit der Definition einer Mindestgröße für zuwendungsberechtigte landwirtschaftliche Betriebe zusammen²⁹. Eine Anpassung der von der EU kofinanzierten Agrarumweltprogramme³⁰ für den Sonderfall „Streuobst“ wäre hier hilfreich, so dass der Begriff „Landwirt“ möglichst weit definiert wird.

9.2 Produktgruppenunabhängige Aspekte

Wie in Kap. 5 bis 8 verdeutlicht, sind bei allen Produktgruppen produkt- und regionalspezifische Gegebenheiten vorhanden, die eine Verallgemeinerung nur sehr bedingt sinnvoll erscheinen lassen. Deshalb wird hier nur thesenartig auf verallgemeinerbare Aspekte eingegangen:

- Die Spannweite der naturschutzfachlichen Kriterien, die regionale Produkte aufweisen, ist enorm. Sie reicht von Produkten mit nicht vorhandenen Kriterien bis hin zu sehr präzise formulierten und auch kontrollierten Kriterien. Manche Projekte haben wegen der geringen Zahl der Beteiligten keine schriftlich festgelegten Produktionskriterien (z.B. häufig bei kleineren Schafvermarktungsprojekten), da diese als selbstverständlich angesehen und somit auch eingehalten werden. Hier ist sicherlich eine soziale Kontrolle gegeben und auch ausreichend. Bei größeren Projekten werden allerdings in Ausnahmefällen regionale Produkte auch mit Naturschutzargumenten vermarktet, ohne dass hier naturschutzfachliche Kriterien eingehalten werden.
- Hochgradig gefährdete Zielarten des Naturschutzes spielen mit Ausnahme der Wiesenbrüter bei den Kriterien der einzelnen Projekte kaum eine Rolle. Vermarktungsprojekte können zum Erhalt dieser Zielarten nur indirekt beitragen. Hier sollten diese speziellen Artenschutzmaßnahmen deshalb über Agrarumweltprogramme geregelt werden
- Zumindest bisher scheinen naturschutzfachliche Kriterien meist dann in die Produktvermarktung Eingang zu finden und betriebswirtschaftlich sinnvoll zu sein, wenn parallel Agrarumweltprogramme vorhanden sind. Dies bedeutet auch, dass die naturschutzfachlichen Kriterien regionaler Produkte durch die Agrarumweltprogramme ganz wesentlich vorgeprägt werden und oft in engem Zusammen-

²⁹ Bei der Gewährung der Gasölverbilligung lt. Landwirtschafts-Gasölbeihilfegesetz gelten z.B. keine Flächenmindestgrößen bei der Definition eines landwirtschaftlichen Betriebes.

³⁰ Die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30 Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren bzw. die Fortsetzung über die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 der Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) lässt den Mitgliedsstaaten und den einzelnen Bundesländern weitgehende Freiheit bei der Definition zuwendungsberechtigter Betriebe.

hang stehen. Bei einigen Produktgruppen spielen Agrarumweltprogramme daher als Voraussetzung für die Formulierung von naturschutzfachlichen Kriterien eine wichtige Rolle. Oftmals ermöglichen erst diese Programme und deren Umsetzung vor Ort die Erzeugung von sogenannten Premium-Produkten, die dann über Aufpreismodelle gezielt vermarktet werden. Allerdings sind die Möglichkeiten der Agrarumweltprogramme auch beschränkt. Im Bereich der Streuobstvermarktung sind diese Programme deutlich unterrepräsentiert, da eine Teilnahme von Nichtlandwirten an den Programmen in der Regel nicht zulässig ist.

- Auf Grund des geringen Alters der Initiativen sind die meisten Projekte z.Zt. erst noch in der Startphase. Eine zusammenfassende Bilanzierung des wirtschaftlichen Erfolges ist zu diesem Zeitpunkt kaum machbar, auch wenn erste vertiefende Untersuchungen einzelner Projekte (z.B. Untersuchung von LECHNER 1999 zum "Altmühltaler Lamm") vorhanden sind. Es zeigt sich allerdings bereits, dass insbesondere über die Kombination von Agrarumweltprogrammen (AUP) und regionale Vermarktung tragfähige Ansätze zu erwarten sind.
- Essentiell für den wirtschaftlichen Erfolg von Initiativen scheint die Einrichtung einer Koordinierungsstelle zu sein, die die unterschiedlichen Interessen ausgleichen kann. Hier sollten nach Möglichkeit bestehende Strukturen genutzt werden.
- Die naturschutzfachlichen Kriterien alleine sind für den wirtschaftlichen Erfolg der Projekte nicht ausschlaggebend. Ebenso wichtig ist eine fundierte Marktanalyse, ein professionelles Marketing, angepasste Organisationsformen, verlässliche Handelspartner und eine gute geographische Lage (Gebiet mit Fremdenverkehr oder großstadtnahe Lagen haben Vorteile). Insbesondere bei Projekten, die stark ehrenamtlich organisiert sind, besteht ein großer Qualifizierungsbedarf.
- Neben der z.Zt. noch sehr schwierig zu klärenden wirtschaftlichen Seite der nach naturschutzfachlichen Kriterien vermarkteten Produkte spielt insbesondere die Akzeptanz, die diese Produkte für den Naturschutz auslösen und weitere Sekundäreffekte eine entscheidende Rolle. Bei der Befragung der verschiedenen Regionalinitiativen zeigte sich, dass die Projekte folgende Wirkungen haben, die oftmals von den Initiativen neben dem ökonomischen Aspekt gleichrangig bewertet werden:
 1. Zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, Verbrauchern und oftmals weiteren Gruppen (z.B. Fremdenverkehr, Gastronomie, Forst, Großküchen) entstehen neue Bündnisse und damit Vertrauen und Zusammenarbeit.
 2. Für einige soziale Gruppen, insbesondere Schäfer, können diese Vermarktungsprojekte zu einer deutlichen Akzeptanz- und Wertschätzungssteigerung in der lokalen Bevölkerung beitragen.
 3. Der Naturschutz erhält ein positives Image; er unterstützt, sichert oder schafft Arbeitsplätze (statt sie zu gefährden), er wird häufig sogar über den Umweg der Produkte in schmackhafter Weise serviert und muss keine fragwürdigen Landschaftspflegemethoden (z.B. Beseitigung von Grüngut auf der Deponie) rechtfertigen.

4. Vermarktungsprojekte können starkes ehrenamtliches Engagement für die Naturschutzarbeit auslösen – weit über die enge Zielgruppe der verbandlich organisierten Naturschützer hinaus, bis hin zu Verbraucherinitiativen, kirchlichen Gruppen usw.
5. Schwierige naturschutzfachliche Zusammenhänge (z.B. Warum sollen Wacholderheiden nicht zuwachsen? Welchen Naturschutzbeitrag liefert die traditionelle Bewirtschaftung?) können über die Produktvermarktung transportiert werden. Damit leisten diese Produkte einen Beitrag zur Umweltbildung und bieten andererseits durch den Erwerb der Produkte auch dem Verbraucher die Möglichkeit, selbst umweltbewusstes Verhalten auszuüben.

10 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

10.1 Regionale Vermarktung vor Ort

Chancen für den Naturschutz

Durch die Vermarktung regionaler Produkte ergeben sich Chancen für den Naturschutz. Dies ist ein wesentliches Ergebnis der durchgeführten Untersuchung. Auch Projekte, die nicht primär aus naturschutzfachlichen Gründen gestartet wurden, tragen u.U. zur Erreichung naturschutzfachlicher Ziele bei. Allerdings ist dies nur dann der Fall, wenn die zur Anwendung kommenden Produktionskriterien auch naturschutzfachliche Aspekte umfassen. Es gibt auch eine ganze Anzahl regionaler Vermarktungsprojekte³¹, von denen der Naturschutz nicht profitieren kann. Für den Naturschutz ist es daher wichtig, seine Argumente und sein Fachwissen in regionale Vermarktungsprojekte einzubringen. Nur so ist es möglich, die gegebenen Chancen zu nutzen.

Die regionale Vermarktung von Produkten bietet dem Naturschutz Chancen, um:

- in Kombination mit Agrarumweltprogrammen ökonomisch tragfähige Konzepte für die Nutzung und Pflege von Biotopen zu entwickeln,
- seine Akzeptanz bei Nutzergruppen, Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Touristinnen und Touristen zu verbessern,
- Verständnis und Wissen über den Naturschutz zu vermitteln.

Auf regionaler Ebene sollten deshalb die Vertreterinnen und Vertreter des Naturschutzes zusammen mit Land- und Forstwirtschaft, Gastronomie, Handwerk und Handel diese Chancen nutzen. Bisher ist der Naturschutz hierbei in sehr unterschiedlicher Weise aktiv: Im Bereich Streuobst sind zahlreiche Gruppen von BUND, NABU und den Landschaftspflegeverbänden bereits engagiert, im Bereich Schafprodukte sind insbesondere die Landschaftspflegeverbände tätig. Anderen Bereichen wird dagegen bisher wesentlich weniger Beachtung geschenkt; hier sollten trotz der oftmals großen Komplexität verstärkt Bemühungen ansetzen.

Den Vertreterinnen und Vertretern des Naturschutzes fallen hierbei folgende Aufgaben zu:

- Oftmals ist es notwendig, Land- und Forstwirte vom gegenseitigen Nutzen regionaler Vermarktungsstrategien zu überzeugen und Bündnisse zwischen Naturnützern und -schützern zu gründen.
- In der Startphase übernimmt der Naturschutz oftmals Aufgaben bei der Marktanalyse, der Erstellung eines Marketingkonzeptes oder bei der Suche nach Kooperationspartnern in Handel, Gastronomie und Handwerk. Allerdings sollten die wirtschaftlichen Aufgaben im Bereich der Vermarktung zumindest nach einer Übergangsphase von den Land- und Forstwirten bzw. deren Zusammenschlüssen (Erzeugergemeinschaft, GmbH, GbR etc.) übernommen werden.

³¹ Diese wurden in dieser Untersuchung nicht berücksichtigt.

- Zentrale Aufgabe des Naturschutzes ist die Mitarbeit bei der Erstellung und Kontrolle der Kriterien, die jeweils für die regionalen Produkte Verwendung finden. Hier sollten Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände und/oder sonstige neutrale Instanzen (z.B. Verbraucherverbände, Kirchen) eingebunden werden, da hierdurch die naturschutzfachliche Wirksamkeit gewährleistet wird. Auch den Landnutzern bringt die Integration dieser Gruppen Vorteile, da diese wiederum über ihre Mitwirkung wichtige Marketingaufgaben übernehmen und bei Verbrauchern für die Qualität des Produktes einstehen. Diese Aufgabe sollte von Seiten des Naturschutzes offensiv angegangen werden, da letztlich nur der konkrete wirtschaftliche Erfolg das Überleben des konkreten Projektes sichert.

Für den Naturschutz ist es langfristig sinnvoll, sich nicht nur mit Nischenprodukten wie Streuobst und Lammfleisch zu beschäftigen. Zielsetzung eines Naturschutzes auf der gesamten Fläche sollte vielmehr die Initiierung und Mitgestaltung regionaler Dachmarkensysteme, wie z.B. PLENUM oder BRUCKER LAND sein, die eine gesamte Produktpalette vermarkten.

Kriterien, Kontrolle und Marketing

Naturschutzfachliche Kriterien sind im Kontext mit Qualitäts-, Herkunfts-, Tierschutz- und anderen Festlegungen zu betrachten. Auf Seiten des Naturschutz ist es daher zur Erreichung seiner Zielsetzungen unabdingbar, sich auch mit diesen anderen Bereichen und mit den jeweiligen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen auseinander zu setzen.

Wenn man die positiven Marketingeffekte von naturschutzfachlichen Kriterien nutzen will, ist es erforderlich, die Kriterien so zu gestalten, dass diese neben ihrer naturschutzfachlichen Wirksamkeit auch für den Verbraucher transparent und kontrollierbar sind. Dabei liegt es nahe, wie dies auch SCHWEPPE-KRAFT & SCHWICKERT (1998) vorschlagen, Agrarumweltprogramme als Grundlage eines Kriteriensystems heranzuziehen.

Bei der Ausgestaltung von Kriterien für die Vermarktung naturschutzgerecht erzeugter Produkte ist es unabdingbar, regionale Besonderheiten zu berücksichtigen. Ein Projekt im norddeutschen Tiefland wird andere Kriterien benötigen als eine Initiative aus dem Schwarzwald. Naturschutzfachliche Leitbilder der jeweiligen Region können bei der gegebenen regionalen Spannbreite wichtige Orientierung für die Zielsetzung naturschutzfachlicher Kriterien geben. In besonders benachteiligten Regionen auf extremen Grenzertragsstandorten kann es sogar sinnvoll sein, auf die Festlegung von naturschutzfachlichen Kriterien zu verzichten, da dort die Aufrechterhaltung der betriebenen extensiven landwirtschaftlichen Produktion ein Ziel des Naturschutzes ist.

Eine Kontrolle **muss** erfolgen. Ein Kontrollsystem das nicht oder nur auf dem Papier existiert lädt mittel- bis langfristig zur Umgehung der Kriterien ein und kann ein ganzes Vermarktungsprojekt damit zum Absturz bringen.

Um den notwendigen Arbeitsaufwand zu minimieren, ist es sinnvoll, bestehende Kontrollsysteme zu nutzen bzw. zu integrieren. Die flächenbezogene Einhaltung der Agrarumweltprogramme wird in der Regel bereits über die Landwirtschafts- bzw. Naturschutzbehörden kontrolliert, länderspezifische Herkunftss-

und Qualitätsprogramme bieten eine weitere Möglichkeit und sollten genutzt werden. Optimal sind auch die erprobten Kontrollsysteme der ökologischen Anbauverbände.

Im Marketing können Naturschutzthemen eine wichtige Rolle spielen. Hierzu sind entsprechende Kriterien die Voraussetzung. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass es für den Kunden in erster Linie um Aspekte wie Frische, Qualität und in immer stärkeren Maße um den Erhalt regionaler Arbeitsplätze geht, wenn er Regionalprodukte nachfragt³².

10.2 Übergreifende und konzeptionelle Überlegungen

Die Umsetzung der Agenda 2000 bietet verstärkt Möglichkeiten, die regionale Vermarktung von Produkten zu unterstützen. Dies gilt für folgende Bereiche:

- die **Strukturfonds**, bei denen die Prinzipien Nachhaltigkeit, Partnerschaft und endogene Entwicklung zunehmende Bedeutung erhalten,
- die **Gemeinschaftsaufgaben**, insbesondere LEADER und INTERREG, die bereits in den letzten Jahren für das genannte Themenfeld von großer Bedeutung waren,
- die **Verordnung zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes** durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), die u.a. die Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse fördern soll.

Allerdings ist es auch erforderlich, dass durch die EU-Kommission keine Behinderung der Regionalvermarktung erfolgt. Dies würde z.B. der Entwurf von neuen EU-Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit sich bringen³³. Demnach dürften u.a. Absatzförderungs- und Werbeaktionen für Regionalprodukte nur mehr dann gefördert werden, wenn diese Aktionen außerhalb der Region durchgeführt werden:

“Sofern nicht konkret das Gegenteil bewiesen werden kann, ist anzunehmen, dass aus öffentlichen Mitteln subventionierte Aktionen, in deren Mittelpunkt der Ursprung der Erzeugnisse steht, bestehende Neigungen zum Kauf lokaler Erzeugnisse noch verstärken, sofern die Aktionen auf diejenigen Verbraucher abzielen, die in dem Mitgliedsstaat oder der Region wohnen, in dem bzw. in der diese Erzeugnisse angebaut werden, da sie wahrscheinlich mit dem betreffenden Erzeugnissen vertraut sind; solche Aktionen laufen daher dem gemeinsamen Interesse zuwider.“

Heftige Proteste unterschiedlichster Institutionen aus Landwirtschaft, Umwelt und Politik haben hier erfreulicherweise dazu geführt, dass dieser Entwurf von der Kommission z.Zt. nicht weiter verfolgt wird.

Jeweils sollte sich der Naturschutz bei der regionalen Vermarktung auf Bundes- und Landesebene um folgende Rahmendbedingungen bemühen:

³² WIRTHGEN et al. 1999

³³ Entwurf Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ausgenommen Fischereierzeugnissen) und bestimmten nicht in Anhang II des Vertrages genannten Erzeugnissen sowie zur Werbung für diese Erzeugnisse (AZ 06-1998-09120-00-00-DE-TRA-00 (EN))

- Fördermöglichkeiten für naturschutzfachlich orientierte Vermarktungsprojekte aus Mitteln der Naturschutzverwaltung schaffen; Baden-Württemberg hat mit dem Modellprojekt PLENUM hier bereits derartige Möglichkeiten aufgezeigt.
- Integration derartiger Vermarktungsansätze auf Bundesebene durch Aufnahme in die bestehende Förderung von Naturschutzgroßprojekten.
- Aufnahme der regionalen Vermarktung in die Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Diese Forderung wurde vom Planungsausschuss bei seinem Beschluss über den Rahmenplan 2000 bereits umgesetzt.
- Schaffung von verbesserten Mitwirkungsmöglichkeiten von Vertreterinnen und Vertretern des Naturschutzes bei der Programmierung und Umsetzung der Strukturfonds und der oben genannten Verordnung für den ländlichen Raum.
- Förderprogramme aus der Landwirtschaft (z.B. das Zentral-regionale Marketing der CMA) sollen sich verstärkt mit den Marketingmöglichkeiten beschäftigen, die sich durch die Beachtung zusätzlicher naturschutzfachlicher Kriterien ergeben.

Ziel des Naturschutzes muss es sein, dass er als Partner bei der regionalen Vermarktung akzeptiert wird und sich bei der Formulierung und der Kontrolle von Kriterien bei regionalen Produkten einbringen kann. Hierbei müssen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft sogenannte „win-win-Situationen“ geschaffen werden, bei der beide Partner von der freiwilligen Kooperation profitieren.

Insbesondere in Großschutzgebieten, und hier besonders in den Biosphärenreservaten, die eine naturverträgliche nachhaltige Entwicklung als Zielsetzung verfolgen, sollte der Naturschutz verstärkt die Möglichkeiten einer regionalen Vermarktung auch tatsächlich mit naturschutzfachlichen Kriterien hinterlegter Produkte vorantreiben.

In diesem Zusammenhang wäre die kooperative Konzeption eines bundesdeutschen Dachlabels für regionale Produkte zu prüfen, das in Bezug auf Regionalität, Gesundheit, Hygiene, Naturschutz und Frische bestimmte produktspezifische Mindeststandards vorsieht. Regionale Produkte, die diese Standards erfüllen, könnten dieses Dachlabel als zusätzliches Marketinginstrument einsetzen. Allerdings müsste die Akzeptanz bei den regionalen Initiativen, die Strukturen für die Vergabe des Labels und die Kriterien, Prüfmöglichkeiten und Marketingaspekte erst noch geklärt werden.

10.3 Forschungsbedarf

In folgenden Bereichen wird aus Sicht des Naturschutz ein erheblicher und dringender Forschungsbedarf gesehen:

- Produktspezifische Analyse der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vermarktung von regionalen Produkten mit speziellen Naturschutzkriterien.

(In welchem Umfang könnten regionale Vermarktungsprojekte mit naturschutzfachlichen Vorgaben zur Einkommenssicherung in der Landwirtschaft und zum Erhalt ländlicher Arbeitsplätze beitragen?)

- Untersuchung der organisatorischen und ökonomischen Ausgangsparameter für den Erfolg von Regionalvermarktungsprojekten.
- Evaluation des Fördermitteleinsatzes im Hinblick auf die erzielten direkten und indirekten naturschutzfachlichen und ökonomischen Ergebnisse naturschutzfachlich orientierter Vermarktungsprojekte.
- Untersuchung des direkten und indirekten Umweltbildungsaspektes sowie der sozialen Nebeneffekte von Regionalvermarktungsprojekten (Fallstudien).
- Entwicklung und Analyse volkswirtschaftlicher Vergleichsmodelle anhand unterschiedlicher naturschutzfachlicher Pflege-/Nutzungs-Szenarien für ausgewählte Biototyp-Leitbilder.
- Machbarkeitsstudie für ein bundesweites Dachlabel für Regionalprodukte unter Berücksichtigung von Naturschutzaspekten.

Zusammenfassung

Dieser Bericht wurde im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) vom Deutschen Verband für Landschaftspflege in Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband Mittelfranken erstellt. Es werden ausgewählte Regionalinitiativen im Hinblick auf die naturschutzfachliche Wirksamkeit der für die Produktion und Vermarktung verwendeten Kriterien analysiert.

Zielsetzung war es, Aussagen zu ökologischen Auswirkungen der Regionalprodukte zu machen, eine naturschutzfachliche Weiterentwicklung der Vermarktung von Regionalprodukten zu initiieren und damit eine Beratungsgrundlage für im Aufbau befindliche Regionalinitiativen zu geben. Darüber hinaus sollten naturschutzfachliche Grundlagen für die Diskussion um ein bundesweites Dach-Label für Regionalprodukte entwickelt werden.

Viele Regionalinitiativen arbeiten mit Güte-Kriterien, die über Werbeaktivitäten als Marketinginstrument transportiert werden. Diese Kriterien sind notwendig, um die meist beabsichtigte Einnischung der Produkte im sog. Premium-Bereich des Nahrungsmittelmarktes zu erreichen. Der Kunde ist nur bereit einen höheren Preis für diese Produkte zu bezahlen, wenn er einen für sich ersichtlichen Zusatznutzen erwerben kann. Dies ist in erster Linie die durch die regionale Nähe gewährleistete Frische als Qualitätsmerkmal. Zusätzliche unterschwellige Kaufmotive sind die Möglichkeit der Identifikation mit "seiner" Region oder der Erhalt von Arbeitsplätzen vor Ort. Der Zusatznutzen kann aber auch Naturschutzaspekte umfassen, wie z.B. die Förderung des Erhalts der typischen Erholungslandschaft durch den Verzehr von entsprechend erzeugten Regionalprodukten. Eine ganze Anzahl von Regionalinitiativen wendet in unterschiedlichen Produktbereichen daher bereits naturschutzfachliche Kriterien mit an. Eine Stichprobe dieser Initiativen und deren praktizierte Kriterien wurden in dieser Arbeit eingehend analysiert.

Nachdem für den Naturschutz besonders die extensive Nutzung oder Pflege von bestimmten Biotoptypen in der Kulturlandschaft von Bedeutung ist, wurden Regionalprodukte mit einem besonders großen Bezug zu Anliegen des Naturschutzes einer detaillierten Analyse und Wertung unterzogen. Als relevante Produktgruppen wurden untersucht:

- Lammfleisch
- Rindfleisch
- Streuobst
- Heu

Detailliert wird auf die jeweils vorhandenen produktspezifischen Kriterien der vermarkteten Regionalprodukte und deren Relevanz für den Naturschutz eingegangen. Es werden Empfehlungen für die Ausgestaltung von naturschutzfachlichen Produktionskriterien getroffen. Hierbei ergeben sich deutliche Unterschiede bei den einzelnen Produktlinien.

Abschließend werden in einem Fazit grundsätzliche Empfehlungen zum weiteren Umgang mit der regionalen Vermarktung von land- und forstwirtschaftlichen Produkten aus Sicht des Naturschutzes formuliert.

Literaturverzeichnis

- AGRARBÜNDNIS E.V.; HRSG.: Landwirtschaft 99 – Der kritische Agrarbericht; Daten, Berichte, Hintergründe – Positionen zur Agrardebatte, Bonn, 1999
- BRIEMLE, G., OPPERMAN, R.: Artenreiches Grünland – Anleitung zur Einstufung von Flächen für die Förderung im MEKA II, Hrsg.: Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg, Stuttgart 1999
- BRÜCKMANN, T., KELL, T., KREMBERG, B., TOTZKE, R.: Nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum, Hrsg.: Grüne Liga, Berlin, 1998
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Regionale Vermarktung von Agrarprodukten und Lebensmitteln – Voraussetzungen, Strategien und Maßnahmen in Bayern, Dokumentation, München, 1997a
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm 1998 - 2002, München, 1997b
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ- UND REAKTORSICHERHEIT: Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro, Dokumentenband, Bonn, 1992
- DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE, Hrsg.: Verzeichnis von Regionalinitiativen, Ansbach, 1999 a)
- DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE, Hrsg.: Aktionsleitfaden für Regionalinitiativen, Heft 3 der DVL-Schriftenreihe "Landschaft als Lebensraum", Ansbach, 1999 b)
- DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE, Hrsg.: Regionen im Aufbruch – Kulturlandschaften auf dem Weg zur nachhaltigen Entwicklung, Heft 2 der DVL-Schriftenreihe "Landschaft als Lebensraum", Ansbach, 1998 a)
- DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE, Hrsg.: Regionale Produktvermarktung für Naturschutz und Landschaftspflege - Wie geht das konkret?, Tagungsband, Ansbach, 1998 b)
- DEUTSCHE VERNETZUNGSSTELLE LEADER II: Verzeichnis der LEADER II-Begünstigten in Deutschland, Frankfurt/Main, 1998
- EU VO (EWG) 2092/91 vom 24 Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel
- HENSCHKE, H.-U. & ULLRICH, H.: Verzeichnis regionaler Vermarktungsprojekte in Nordrhein-Westfalen; im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (unveröffentlicht), 1998

- KELLER, G.: Regionale Vermarktung einheimischen Rindfleisches - Das Beispiel Hotzenwaldmarkt, in: Umweltgerecht erzeugte Lebensmittel in der Produktvermarktung, Hrsg.: Akademie für Natur und Umweltschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 1997
- KINDERMANN A.: Ökologische Chancen und Perspektiven von Regionalproduktion und Regionalvermarktung; im Auftrag des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., 1997
- JASPER U., SCHIEVELBEIN C. u.a.: Leitfaden zur Regionalentwicklung, Hersg.: Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft – Bauernblatt e.V. (AbL), Rheda-Wiedenbrück, 1997
- KUHNERT, H., WIRTHGEN, W.: Die Bedeutung der Direktvermarktung als Einkommensalternative für landwirtschaftliche Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland, Hrsg.: Schriftenreihe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn, 1997
- KORNPROBST, M.: Lebensraumtyp Streuobst – Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II.5, Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) und Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), München, 1994
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, HRSG.: PLENUM Modellprojekt Isny/Leutkirch, Karlsruhe, 1997
- LECHNER, R.: Ökonomische Untersuchung eines regionalen Marketingkonzeptes am Beispiel "Altmühltaler Lamm", unveröffentlichte Diplomarbeit an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Fachbereich Betriebswirtschaft, Nürnberg, 1999
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND: Regionale Produktion und Vermarktung – Ziele, Rahmenbedingungen, Forderungen, Bonn, 1998
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, BUNDESVERBAND und DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE (Hrsg.): Mindestkriterien für Streuobstprodukte im Rahmen eines bundesweiten Gütezeichens für umweltverträglich erzeugte Regionalprodukte. Dokumentation des Workshops „Zeichen setzen“ am 10./11. Dezember 1999 in Bonn, Bonn, 2000
- NISCHWITZ G.: Fördernde und hemmende Faktoren für regionale Produktion und Vermarktung – Untersuchung rechtlicher und Gesetzlicher Rahmenbedingungen; Gutachten im Auftrag des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V., Bonn, 1998
- PETERS, U., SAUERBEIN, K., SPEHL, H., TISCHER, M., WITZEL, A.: Nachhaltige Regionalentwicklung - ein neues Leitbild für eine veränderte Struktur- und Regionalpolitik, Trier, 1996
- PRUMMER, S.: Die regionale Vermarktung - eine zukunftssträchtige Form des Agrarmarketing, in: Regionalvermarktung, KTBL-Arbeitspapier 224, Darmstadt, 1996

- QUINGER, B., BRÄU, M. & KORNPÖBST, M.: Lebensraumtyp Kalkmagerrasen – 1. Teilband. – Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II.1, Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) und Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), München, 1994a
- QUINGER, B., BRÄU, M. & KORNPÖBST, M.: Lebensraumtyp Kalkmagerrasen – 2. Teilband. – Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II.1, Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) und Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), München, 1994b
- QUINGER, B., SCHWAB, U., RINGLER, A., BRÄU, M., STROHWASSER R. & WEBER, J.: Lebensraumtyp Streuwiesen – Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II.9, Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) und Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), München, 1995
- SCHERER, R., HEY, CH., ROTHENBERGER, D. & STOCK, CH.: Perspektiven der Regionalvermarktung für die verarbeitende endverbrauchernahe Industrie; im Auftrag des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. (unveröffentlicht), 1997
- SCHWEPPE-KRAFT, B. & SCHWICKERT, P.: Qualitätskriterien für die Vermarktung besonders natur(schutz)gerecht hergestellter landwirtschaftlicher Produkte – Ein Diskussionsbeitrag des Bundesamtes für Naturschutz; in: Tagungsband "Regionale Produktvermarktung für Naturschutz und Landschaftspflege – wie geht das konkret?", Hrsg. Deutscher Verband für Landschaftspflege, Ansbach, 1998
- STROBEL, CH. & HÖLZEL, N.: Lebensraumtyp Feuchtwiesen – Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II.6, Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) und Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), München, 1994
- WIRTHGEN, B., KUHNERT, H., OSTERLOH, J., ALTMANN, M. & WIRTHGEN A.: Die regionale Herkunft von Lebensmitteln und ihre Bedeutung für die Einkaufsentscheidung der Verbraucher – auf der Basis von Verbraucherbefragungen in drei benachbarten Regionen Deutschlands -; in: Berichte über Landwirtschaft – Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft, Hrsg. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 77(2), 1999

Anhang

Abfrageschema für die Befragung der Regionalinitiativen

ERFASSUNG DER NATURSCHUTZBEZOGENEN PRODUKTIONSKRITERIEN VON REGIONALPRODUKTEN

Abfrageschema Interview:				Datum:		
Name Projekt/Initiative						
				Tel.-Nr.:		
Gesprächspartner:						
Kriterien: (lt. DVL-Datenbank)	AGÖL <input type="checkbox"/>	Naturschutz <input type="checkbox"/>	Regionalität <input type="checkbox"/>	Staatl.-Krit. <input type="checkbox"/>	sonstige <input type="checkbox"/>	keine <input type="checkbox"/>
liegen beim DVL vor:	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>		
Frage 1:	Laut den Angaben der beim DVL vorliegenden Datenbank arbeiten Sie mit ..(s.o.).. Kriterien. Sind diese auch schriftlich festgelegt?					
	ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
	Kommentar:					
	-> wenn ja, bitte zuschicken!			Eingang:		

Frage 2:		Wie wurden diese Kriterien ausgearbeitet? (z.B. kooperativ?)					
		Kommentar:					
Frage 3:		Galten die Kriterien schon vom Start weg?					
		ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
		Kommentar:					
Frage 4:		Werden die Kriterien fortentwickelt?					
		ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>		
		Kommentar:					
Frage 5:		Erfolgt eine Kontrolle / Wer kontrolliert?					
		Kommentar:					
Frage 6:		Wird in der Vermarktung gezielt auf die Kriterien hingewiesen?					
		ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>		
		Kommentar:					

Frage 7:		Gibt es ein eigenes Logo?					
		ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>		
		Kommentar:					
Frage 8:		Haben sich die Kriterien als eher förderlich oder eher hinderlich erwiesen?					
		förderlich	<input type="checkbox"/>	hinderlich	<input type="checkbox"/>	neutral	<input type="checkbox"/>
		Kommentar:					
Frage 9:		Werden spezielle Naturschutzaspekte bei den Kriterien berücksichtigt?					
		ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>		
		Kommentar:					
		Pflanzenschutz	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	
			Kommentar:				
		Düngung	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	
			Kommentar:				

		Tierbeschaffung	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	
			Kommentar:				
		Fütterung	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	
			Kommentar:				
		Tierhaltung	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	
			Kommentar:				
		Nutzungsin- tenstät	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	
		(z.B. Bewei- dungsdichte /-art, Mahdzeitpunkt)	Kommentar:				
		Biotopanlage	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	
		(z.B. Hecken- pflanzung, Rand- streifen)	Kommentar:				
Frage 10:		Was bringt das Projekt für den Naturschutz in Ihrer Region?					
			Kommentar:				

Frage 11:		Welchen Umsatz machen Sie jährlich (wieviele Tier, wieviel Saft etc.)?					
		Kommentar:					
Frage 12:		Wie schätzen Sie den eigenen Erfolg ein?					
		sehr gut <input type="checkbox"/>	gut <input type="checkbox"/>	mäßig <input type="checkbox"/>	schlecht <input type="checkbox"/>		
		Kommentar:					